Carl Renatus Hausens,
öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität Frankfurth, Bibliothekarius und verschiedener auswärtigen Akademien Mitglieds,

Allerneueste Staatskunde von Holland

d. i.

Erläuterung der Streitigkeiten zwischen Kayser Joseph dem Zweyten und dem Staate der vereinigten Niederlande.

Nebst
Uebersicht gegenwärtiger Begebenheiten.

Erstes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Absicht und allgemeinen Innhalt dieser Schrift, zeiget die bey diesem ersten Stück befindliche Nachricht des Herrn Verlegers. Einen Theil von dem mir vorgesetzten Plan, finden die Leser hier ausgeführet. Die erste und zweyte Abhandlung sind gleichsam Vorbereitung. Die dritte aber wird (wie ich hoffe) nicht allein das eigentliche, sondern auch selbst das Staats-Publicum in Stand setzen, die wahre Beschaffenheit zweyer der erheblichsten Gegenstände, und von welchen der eine: Sperrung oder Eröffnung der Schelde jetzo die Aufmerksamkeit von ganz Europa erwecken muß, im hellsten Lichte und nach allen Folgen zu übersehen. Die Beurtheilung vom Werth aller übrigen Aufsätze übergebe ich der gütigen Nachsicht meiner Leser; wenigstens werden Sie diejenigen Eigenschaften, welche man an meinen vorigen Schriften

erkannt: Liebe zur Wahrheit, Freymüthigkeit, und die strengste Unparteylichkeit auch diesmal nicht vermissen.

Noch muß ich anzeigen, daß die sämtlichen Staats-Acten aus den öffenlichen Blättern sind genommen worden. Wer kann ihnen aber die Glaubwürdigkeit absprechen? — Die Fortsetzung wird mit der grösten Genauigkeit beym Schluß eines jeden Monats, und also das zweyte Stück am letzten Februar herauskommen.

Frankfurth an der Oder, den 31. December 1784.

C. R. Hausen.

I. Ab-

I.

Abhandlungen.

Ueber Eröfnung und Sperrung der Schelde nebst Analyse aller dahin gehörigen Staatsverträge von 1648 bis 1748.

1585 unterwarf sich die Stadt Antwerpen 1585
nach einer langwierigen Belagerung den siegenden Waffen des Prinzen Alexander von Parma. Viele Einwohner verliessen diese Stadt; vorzüglich Arbeiter, Manufakturiers und Kaufleute. Sie wendeten sich nach Amsterdam. Dieser Ort war vor dem Ausbruch der Niederländischen Unruhen, die zweyte grosse Handelsstadt gewesen: man sahe ihn also schnell zu dem ersten Handelsplatz in den sämtlichen Niederlanden empor steigen, und selbst Antwerpen in seinem ehemaligen Flor übertreffen*). Denn er hatte mehr

*) Anderson historisch- und chronologische Geschichte des Handels, vierter Theil, S. 213.

natürliche Vortheile, und ausserdem setzte selbst die Krone Spanien dem noch grössern Flor Antwerpens in vorigen Zeiten, nicht selten Hindernisse. Sie wünschte den Handel unter mehrere Niederländische Städte zu theilen. Amsterdam hatte also der Stadt Antwerpen ihren Handel und Reichthum entzogen. In dieser Betrachtung war der Provinz Holland wenig an der Eroberung dieses Platzes gelegen, wozu sich viele
1646 Jahre später, die trefflichste Gelegenheit darbot. Man befürchtete von Seiten der Amsterdamer, daß sie in der Zukunft die Reichthümer mit Antwerpen würden theilen müssen.

Aus eben diesem Grunde verwarf die Republick den ihr von dem Cardinal Mazarin in den Zusammenkünften zu Münster gethanen Vorschlag, wegen Abtretung Antwerpens. Ueberhaupt folgte sie größtentheils bey der ganzen Unterhandlung der Aussöhnung mit Spanien demjenigen Rathe, welchen Richelieu ihr einige Jahre zuvor gegeben hatte; nur alles dasjenige, was man wirklich besitze, im künftigen Frieden zu behalten.*) Die Republik war während des harten Kampfes für ihre Freyheit, ganz andern Grundsätzen der Staatsklugheit gefolget; als ihre Feinde. Diese, Spanien und Portugall, verabsäumten in der größten Hitze des Krieges, ihre Seemacht. Holland aber wendete alle seine Kräfte an, um sich durch selbige furchtbar zu machen.

*) *Memoires du Comte d'Estrades, Tom. I. P. 85.*

machen. Sie konnte also ihren Handel unterstützen, die Handlung aber ihrer Feinde zu Grunde richten. Bey jener Aussöhnung mit Spanien, strebte sie daher nach Unabhänglichkeit, nach den Besitz derjenigen Oerter, welche selbige in Sicherheit setzten, und nach Erhaltung der Mittel, welchen sie die Freyheit zu verdanken hatte, d. i. der Handlung und Reichthümer. Ihre ganze Aufmerksamkeit war bloß darauf gerichtet, daß ihr nächster Nachbar, nie wieder in der Handlung sich empor schwingen sollte. Wegen dieser Eifersucht, war ihr nichts mißfälliger, als der Vorschlag des Cardinals Mazarin, welcher das eroberte Catalonien gegen die spanischen Niederlande umtauschen wollte. Spanien war seit dem Seetreffen von 1639, in welchem der grosse Admiral 1639
Tromp, völlig Sieger blieb, ein in der Handlung ganz tief herabgesunkener Staat. Hierzu kam im folgenden Jahre, der Verlust von Portugall, 1640
und der portugiesischen Besitzungen in Ostindien. Also ein für Hollands Handlungspolitic in aller Betrachtung angenehmer Nachbar. In Frankreich aber blühten schon damals die schönsten und besten Manufacturen. Die Inseln dieser Krone in Westindien, als: Martinique und die Hälfte von der Insel St. Christoph, waren ferner nach dem Rath des Cardinals Richelieu in den besten Zustand gesetzt. Holland fürchtete also die Nachbarschaft Frankreichs eben so wohl aus Gründen der Handlungspolitick, als wegen seines Uebergewichts. Die große Herablassung

Spaniens gegen Holland, so wie die Bewilligung jener Vortheile, in Ansehung der Sperrung der Schelde, wodurch Antwerpen und die übrigen Handlungsplätze der Königlichen Niederlande die Hofnung verlohren, sich im Handel wieder empor zu schwingen, darf uns nicht in Verwunderung setzen. In Frankreich herrschte damals ein allgemeines Mißvergnügen über den Cardinal Mazarin, welcher während der Unmündigkeit Ludwig des XIV. regierte, und dessen Ausbruch man täglich erwartete. Spanien hofte, wenn es sich mit Holland ausgesöhnet, Frankreich zu demüthigen. *)

Diese Hofnung wurde nicht wenig bestärkt, da sich Philipp der IV. mit einem Schutzbündniß des Staats der vereinigten Niederlande und Friedrich Wilhelms des grossen, Churfürsten von Brandenburg, schmeichelte. **) Diese zwey Triebfedern erklären, wie ich hoffe, das einigen neuern Schriftstellern räthselhaft scheinende System der spanischen Staatsklugheit, die Aussöhnung mit Holland einem Vergleich mit Frankreich vorzuziehen, und den Krieg fort zu setzen. ***)

Man

*) *Memoires historiques & politiques des Pays-Bas Autrichiens à Neufchatel MDCCLXXXIV.* S. 82.

**) *Negociations secretes touchant la Paix de Munster et d'Osnabruck. Tom IV.* S. 101. *Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi l. III.* §. 28.

***) So sagt z. B. der Herr P. Büsch (Hamburgische Adreß-Comtoir-Nachrichten No. 81) in einem Auf-

Man kann ferner nicht mit Wahrheit, nach dem Beyspiel einiger neuern Schriftsteller sagen, daß der Staat der vereinigten Niederlande die Vortheile des Münsterischen Friedens, Spanien gleichsam abgezwungen; es war ein sehr freywilliges Opfer, welches diese Krone, insonderheit nach den angezeigten Triebfedern brachte, um nächstens die wohl dreyfache Vergütigung von Frankreich zu erhalten. Diese Vortheile bestimmt der Münsterische Friede vom 30sten Januar 1648. Von selbigen beziehen 1648
sich der 14te 15te und in gewisser Absicht der 68ste Artickel, auf den Gegenstand dieser Abhandlung. *)

Die Mündungen der Schelde, ferner die Canäle von Saß, Swyn, und andere daselbst auslaufende Mündungen, sollen von Seiten der General-Staaten geschlossen werden. (Artickel 14.)

Dasjenige, was in die Flanderischen Hafen ein- und ausgeführt wird, soll von dem Könige mit eben so grossen Abgaben belegt werden, als dasjenige, was in die gedachte Mündungen und aus denselben geführt wird, von den Ständen belegt wird. (Artickel 4.)

 Nach

Aufsätze über die Streitigkeiten wegen der Schelde: Es fiel dem Spanischen Hofe aus Ursachen, welche die Geschichte nicht ganz aufgeklärt hat, ein; diesen Krieg hartnäckig fortzusetzen.

*) *Du Mont Corps Universel Diplomatique Tom. VI.* Part. I. S. 429.

Nach dem ersten dieser zwey Artickel, wurde den Königlichen und also den heutigen Oesterreichischen Niederlanden, alle Gemeinschaft mit dem Meer durch die Canäle von Seeland genommen. Dieser Artickel verhinderte also Antwerpen sich jemals in der Handlung wieder empor zu schwingen. Antwerpen war allererst nach dem Verfall von Brügge, welchen Platz sein Stolz gestürzt hatte, im Handel und an Reichthümern groß geworden.

Diese Veränderungen mit der Handlung in den Niederländischen Plätzen, erweckten bey Schliessung des Münsterischen Friedens, die völlige Aufmersamkeit der neuen Republick. Sie hatte die vielleicht nicht ungegründete Besorgniß, daß, da Antwerpens blühender Handel auf immer dahin war, Brügge unter dem Beystande verschiedener Handlungsbegünstigungen, empor steigen könnte. Um auch diese Vergrösserung in der Zukunft abzuwenden; bestund selbige auf die Bedingung des 15ten Artickels. *) Der achtundsechzigste Artickel bestimmte oben ausdrücklich, daß Lillo nicht geschleift werden sollte. Will man hierbey erwegen, daß Holland seine Freyheit und Unabhänglichkeit der Ausbreitung des Handels vorzüglich zu verdanken hatte: so ist es zugleich offenbar, daß sie diese ihr in dem Frieden bewilligte Handlungsvortheile, als Grundsäulen der Erhaltung ihrer Republicanischen Freyheit, auch

*) *Memoires des Pays-Bas Autrichiens*, S. 252.

auch für künftige Jahrhunderte betrachtet hat. Aus diesem Grunde sahe sie jede Veränderung, oder Aufhebung dieser zwey Artickel, als eine Zernichtung des ganzen Friedensschlusses, und also ihrer Republicanischen Verfassung, jederzeit an.

Der Münsterische Friede gab demnach der Republick mit zwar kurzen, aber klaren und bestimmten Worten: das Recht, die Schelde verschlossen zu halten, so wie der folgende 15te Artickel sie von der Seite Brügges, in völlige Sicherheit setzte. Nach dem Münsterischen Frieden veränderte sich das System Europens. Man sahe die ehemals so feindlich gesinnten Völker, die Spanier und vereinigten Niederländer, in die freundschaftlichsten Verbindungen treten. Die Königlichen und vereinigten Niederlande betrachteten selbige zu ihrer beyderseitigen Erhaltung, ganz Wesentlich. Wenn auch einmal die besondere Politick Johanns von Witt eine Trennung verursachte: so vereinigte sie die politische Nothwendigkeit bald wieder mit einander. Und selbst diese Trennung, hatte keine feindlichen Wirkungen nach sich gezogen. Denn überhaupt haben diese Niederländer seit dem Münsterischen Frieden, bis auf den heutigen Tag da ich dieses schreibe, nie wieder einen Krieg mit einander geführt. Die neue Republick war übrigens auf die Erhaltung ihrer im Münsterischen Frieden erhaltenen Handlungsvortheile, sehr aufmerksam. Denn als der Magistrat der Stadt Brügge, die so ge- 1649
nannte englische Gesellschaft der wagenden

Kaufleute eingeladen hatte: nach ihrer Stadt, als ihrer alten Residenz zurück zu kehren: so verlangten diese Befreyung von Zöllen. Allein Holland widersetzte sich, und betrachtete diese Befreiung, als eine Uebertretung des Münsterischen Friedens. Da in spätern Zeiten, wegen des bevorstehenden Absterbens Carl des zweyten, Königes von Spanien, den Königlichen Niederlanden eine Hauptveränderung bevorstand: so wendete Holland alle Aufmerksamkeit an, um bey einer künftigen neuen Nachbarschaft, nicht etwan in der Zukunft die Vortheile des Münsterischen Friedens zu verlieren. Man darf nur den
1701 Inhalt des grossen Haager Bündnisses von 1701 zwischen dem Kayser Leopold, England und dieser Republick überlesen, um sich davon zu überzeugen.

Die Republick versprach dem Hause Oesterreich, bey dessen Ansprüchen auf die Spanische Monarchie, und in dem bevorstehenden Kriege mit Frankreich, aus doppeltem Staatsgrunde, allen Beystand und Hülfe. Sie wünschte Sicherheit, in Ansehung der im Münsterischen Frieden erhaltenen Unabhängkichkeit: und die Erhaltung der Handlungsvortheile, welche ihr in eben diesem Frieden bewilliget waren. Dies zeiget unter andern klar und ganz bestimmt der Inhalt des achten Artickels: *)

Das

---

*) *Memoires pour servir à l'Histoire du XVIII. Siècle par de Lamberty Tom. 1.* S. 625.

Das Haus Oesterreich versprach beydes, und die Eroberung der Spanischen Niederlande, wurde so gar als eine Hauptabsicht des Bündnisses betrachtet. Die Krone Großbrittannien vereinigte sich einige Monate später noch besonders durch ein Bündniß mit dem Staate der vereinigten Niederlande, und eben diese Vorteile; Sicherheit, so wie die Erhaltung ihrer Handlungsvorteile gegen die Spanischen Niederlande, wären unter andern die wesentlichsten Bedingungen dieses Bündnisses. Der zehnte Artickel sezt diese Behauptung ausser allen Zweifel. Merkwürdig ist hierbey, daß beyde Mächte diesen Staatsvertrag im 13ten Artickel, für immerwährend erklärten; und daß also Großbrittannien schon damals eine beständige Guarantie wegen Sperrung der Schelde übernam.*)

Holland erfüllte die Bedingungen dieses Bündnisses mit grosser Treue, und erschöpfte seine Kräfte bey Eroberung der Niederländischen Pläze, um nach geendigtem Kriege, das Haus Oesterreich in den Besiz derselben zwar zu sezen, zugleich aber die Vortheile des Münsterischen Friedens, auf Jahrhunderte in Sicherheit zu stellen. Wenn man den Gang der Unterhandlungen in den Zusammenkünften zu Utrecht, so wie derselbe nach dem Inhalt aller Staatsschriften, am Tage liegt, *)

---

*) *Rousset Supplement au Corps Universell Diplomatique. Tom. II. P. II.* S. 11.

liegt,*) beobachtet, und alle Wendungen der Politick überdenkt: so bietet sich ohnstreitig diese Folgerung dar:

Die zwey Kronen Frankreich und Spanien, welche beyde gleich stark die Endigung des wegen der Erbfolge in den Spanischen Ländern geführten Krieges wünschten, willigten zwar zuletzt in die Abtretung der Spanischen Niederlande an das Haus Oesterreich, allein unter keiner andern Bedingung, als wie selbige von Carl dem zweyten, König von Spanien, waren besessen worden. Beyden Kronen, vorzüglich aber Frankreich, welches ausserdem von seiner ehemaligen Grösse herabsank, war nach den Grundsätzen der Politick daran gelegen, daß diese Niederlande sich nicht erheben sollten, sondern daß selbige immer in der Verfassung blieben, in welche sie der Münsterische Friede gesetzt hatte.

Frankreich bemühte sich daher selbst, bey dem ganzen Fortgang der Staatsunterhandlung, Holland nicht allein die Vorteile des Münsterischen Friedens von neuen zu versichern, sondern auch selbige zu erhöhen und zu vergrössern. So übergab diese Krone in dem Utrechter Friedens-
1713 schluß vom 11ten April 1713 die zum Theil von ihr noch besetzten Spanischen Niederlande, unter keiner andern Bedingung, der Republick, als: daß

*) *Actes, Memoires, & autres Pieçes Authentiques concernant la Paix d'Utrecht Tomes VI. á Utrecht Tom. I. 1714. Tom. VI. 1715. 12.*

daß sie selbige dem Hause Oesterreich nicht eher bis sie sich mit selbigem verglichen haben würde, übergeben sollte. Diese Bedingung stund im Friedensschluß, und wurde noch ausserdem in einem besondern Artickel wiederholet. *) Frankreich fügte selbst noch einige Plätze von seinen Niederlanden bey; **) in der That wohl aus keinem andern Grunde, als daß das Verhältniß der nunmehrigen österreichischen, so wie die vereinigten Niederlande, wenigstens auf diese Art fortdauern sollte, wie dasselbe der Münsterische Friede einmal bestimmt hatte. Die Republick blieb also in dem Besitz der ihr abgetretenen Oerter und Plätze in den Niederlanden. Sie räumte selbige Kayser Carl dem sechsten nicht eher ein, als bis sie ihre künftige Unabhänglichkeit, und jene Vorteile der Handlung, in völlige Sicherheit gesetzt hatte. Die in dieser Absicht zu Haag und zu Antwerpen angestellte Staatsunterhandlung war eine der mühsamsten. Oesterreich sahe jene Einschränkungen ein, welche das der Republik in einigen Plätzen bewilligte Besatzungsrecht nach sich zog, und wie dasselbe die Ausname dieser Lande hindern, die Republick aber bey ihren Handlungsvorteilen schützen würde. Denn wenn die Republick das Besatzungsrecht in wenigen Plätzen, welche sie nach ihrer Staats- und Hand-

*) *Du Mont* l. c. *Tom. VIII.* P. I. S. 366. Article VII. und S. 372. Article separé.

**) *Du Mont* l. c. S. 368. Article XI. und XII.

Handlungspolitick wählte, erlangte; so befestigte sie sich hiermit noch mehr bey jenem Vorrechte: die Schelde versperrt zu halten. Allein ist es nicht eine ganz unläugbare Wahrheit, daß ohne ihren kraftvollen Beystand, das Haus Oesterreich nie den Besitz der heutigen Niederlande würde erhalten haben? Verschiedene Ursachen bewogen zuletzt den Wiener Hof, beym Fortgang der Unterhandlung sich herab zu lassen, und nachzugeben.

In dem Rastadtbaadischen Frieden 1714 setzte Frankreich abermals zur wesentlichsten Bedingung, daß das Haus Oesterreich die spanischen Niederlande auf diese Art besitzen sollte, wie sie Carl der zweyte besessen. *) Spanien legte ferner bey seinem Friedensschluß mit dem Staate der vereinigten Niederlande, den Münsterischen Frieden von 1648 zum Grunde; **) und übernam also hierdurch (um dies hier nur allgemein zu sagen) von selbst die Guarantie desjenigen Artickels, in welchem die Sperrung der Schelde der Republick bewilliget war. George der erste, König von Großbrittannien, endlich, unterstützte ebenfalls die Republick am Wiener Hofe mit allem Nachdruck. Die letzte Folge von allen diesen Triebfedern, war der zu Antwerpen am 15ten und 16ten November 1716, zwischen dem Wiener Hofe und dem Staate der vereinig-

*) *Du Mont* l. c. S. 437. Articulus XIX.

**) *Du Mont* l. c. S. 427. Articulus X.

einigten Niederlande geschlossene Barrierevertrag. In dem 26sten Artickel dieses Staatsoertrags wurde mit klaren Worten festgesetzt:

Die Handlung und alles, was von selbiger abhängt, wird zwischen den Unterthanen der Oesterreichischen und vereinigten Niederlande, auf eben die Art getrieben, wie es die Artickel des Münsterischen Friedens vom 30sten Januar 1648 erfordern, welche in gegenwärtigem Staatsvertrage ausdrücklich bestätiget worden. *)

Es wurde aber nicht allein in diesem Staatsvertrage die Sperrung der Schelde abermals bestätiget, sondern Oesterreich trat auch der Republick zur Sicherheit der Niederschelde den Polder und das Dorf Doel, nebst den Poldern St. Anna und Ketenesse ab **)

Mit dieser Abtretung, wurde die Republick völlig Meister von beyden Ufern der Schelde unterhalb Antwerpen. Großbrittannien übernam die Gewehrleistung dieses Staatsvertrages, und wiederholte selbige noch ausserdem, in einem ganz besondern Vertrage. In selbigem erneuerten beyde Mächte alle ihre vorhergehenden Verträge, und es hieß unter andern: daß der Antwerper Barrierevertrag nach allen seinen Artickeln, als

*) *Du Mont Tom. VIII.* P. I. S. 458. Art. XXVI.

**) eben daselbst: Artickel XVII.

als wenn er buchstäblich diesem Staatsvertrage bengefüget wäre, darunter verstanden werden sollte. *) Keine genauere Guarantie über die Sperrung der Schelde konnte wohl Großbrittannien übernehmen, als diese ist?

In dem nachmaligen Gränzvertrage von 1718, wurde der Barrierevertrag an sich nicht geändert; vielmehr wurden, mittelst nochmaliger Abtretung einiger Oerter, die Rechte der Republick auf die Sperrung der Schelde von neuen anerkannt und bestätiget. Auch diesen neuen Staatsvertrag hatte Engelland zugleich mit geschlossen und denselben bestätiget; so wie diese Bestätigung ebenfalls vom Kayser Carl dem sechsten, und der Republick erfolgte. **)

Der Staat der vereinigten Niederlande behauptete dieses Recht über die Schelde in folgenden Zeiten, den Staatsverträgen gemäß, ohne allem Widerspruch. Denn bey jener Streitigkeit,

*) *Lamberty* Memoires l. c. Tom. IX. S. 396. und 397. Merkwürdig war es, daß die Republick in dem Staatsvertrage mit Großbrittannien von 1709, über ihre künftige Barriere, sich im 15ten Artickel die Sperrung der Schelde ausdrücklich bestätigen ließ, es wurde aber dieser Vertrag 1713 aufgehoben.

**) *Du Mont* l. c. Tom. VIII. P. II. S. 551. hier fehlen aber die Bestätigungen; allein beym Lamberty l. c. Tom. X. im Anhang S. 62-72, stehen auch die Bestätigungen der drey Mächte. Eben daselbst findet man eine sehr genaue, von dem Ingenieur von Soly aufgenommene Charte von Flandern.

keit, über die vom Kayser Carl dem sechsten, zu Ostende gestiftete Handlungscompagnie, war von Eröfnung der Schelde, gar nicht die Rede; ob es gleich sehr wahrscheinlich ist, daß man bey ihrer Fortdauer, zuletzt die Eröfnung der Schelde würde verlangt haben. Jene Wendungen, welche die Politick der damaligen Zeit wegen Aufhebung dieser Compagnie machte, gehören nicht zum Gegenstand dieser Handlung. Allein den Wiener Staatsvertrag von 1731 zwischen Kayser Carl 1731
dem sechsten, und Georg dem zweyten, König von Großbrittannien, in welchem diese Compagnie aufgehoben wurde, können wir darum nicht mit Stillschweigen übergehen; weil in selbigem abermals das Recht der Republick, die Schelde versperret zu halten, anerkannt und bestätiget wurde. Hier sind die merkwürdigen Worte des 5ten Artickels von diesem Staatsvertrage.*)

„So wohl Großbrittannien, als auch der Staat der vereinigten Niederlande, machen sich verbindlich, ohne Verzug einen Vertrag wegen der Zölle und der Handlung in den Oesterreichischen Niederlanden, mit Kayser Carl dem sechsten, zu schliessen; jedoch von keinem andern Inhalt, als nach dem

*) Siehe selbigen beym *Rousset Supplement au Corps universel Diplomatique* Tom. III. P. II. S. 287, auch in eben desselben *Recueil Historique d'Actes, Negotiations, Mémoires & Traitez*. Tom. VI. S. 13.

dem Sinn des 26sten Artickels im Antwerper Barrierevertrag. Zugleich sollen die noch nicht erfüllten Bedingungen dieses, und des Haager Vertrages von 1718 vollzogen werden." —

Der Staat der vereinigten Niederlande war nicht allein als Hauptparthey in diesem Vertrage mit angeführet, sondern trat auch selbigem im folgenden Jahre völlig bey. *)

Die Republick sollte also mit den benachbarten Oesterreichischen Niederlanden, sich wegen der Handlung und Zölle, nach dem Inhalt des Antwerper Vertrages vergleichen. Dieser bezog sich auf den Münsterischen Frieden, und demnach auf alle der Republick in diesem Vertrage bewilligten Handlungsvortheile, namentlich auf die Sperrung der Schelde. Großbrittannien übernahm also abermals die Guarantie von diesem Vorrecht der Republick. Die nachmaligen Umstände
1733 Europens, jene wegen der Polnischen Königswahl, nach Absterben August des zweyten, mit Frankreich, so wie einige Jahre später mit der Ottoma-
1737 nischen Pforte vom Kayser Carl dem sechsten, geführten Kriege, verhinderten ohnstreitig die Vollziehung des 5ten Artickels vom Wiener Staatsvertrage. Dieser Monarch starb ausser-
1740 dem bald nach der Aussöhnung mit der letzten Macht.

---

*) *Rousset Supplement* l. c. S. 291. *Recueil d'Actes* l. c S. 442.

Macht. Seine grosse Erbtochter Maria Theresia, fand an dem Staate der vereinigten Niederlande, den getreuesten Bundesgenossen. Denn Holland leistete die im Wiener Staatsvertrage versprochene 1732
Hülfe, mit grosser Standhaftigkeit. Selbige zog zwar zuletzt für den Staat viele nachtheilige Folgen, als unter andern einen Krieg mit Frankreich, nach sich; allein Treue bey Erfüllung der Verträge, überwog blendende Vortheile der Staatskunst, und dieser Treue, hat ohnstreitig Oesterreich einen Theil seiner heutigen Besitzungen zu verdanken.

Der Achner Friede gab Europa die Ruhe 1748
wieder. Dieser Staatsvertrag wurde zwischen Großbrittannien, Frankreich, Oesterreich, Spanien, Sardinien, Holland, Modena, und Genua geschlossen.

Aus selbigem breiten ebenfalls einige Artickel über diese Abhandlung Licht aus. In dem ersten Artickel, wurden unter andern die Westphälischen Friedensschlüsse von 1648, der Utrechter von 1713 und Baadische von 1714, zum Grunde gelegt. Unter diesen Westphälischen Friedensschlüssen, *) kann man ohnmöglich allein jene Verträge zwischen dem Kayser und dem deutschen Reich, so wie den Kronen, Frankreich und Schweden, welche zu Münster und Osnabrück 1648, geschlossen wurden, verstehen; sondern der Aus-

 druck:

*) *Les Traitez de Westphalie.* Siehe diesen Frieden beym *Rousset Recueil* u. s. w. Tom. XX. S. 179.

druck: die Westphälischen Verträge, zeiget deutlich an, daß auch der zwischen Spanien und dem Staate der vereinigten Niederlande am 30sten Januar 1648 zu Münster geschlossene Friede, darunter verstanden werden müsse. Dies ist ebenfalls das Urtheil eines geprüften Geschichtforschers. *) Die vereinigten Provinzen erhielten abermals jenes ihnen im Münsterischen Frieden bewilligte Vorrecht: die Schelde versperrt zu halten, im Aachner Staatsvertrage von allen Europäischen Mächten, welche an selbigem Antheil nahmen, bestätiget; z. B. Frankreich. Auffallend muß es übrigens einem aufmerksamen Leser seyn, daß bey Erneuerung verschiedener Verträge im Aachner Frieden, sowohl der Barrierevertrag von 1715, als auch der Haager von 1718, mit Stillschweigen übergangen wurden.

Schon Wagenaar**) entdeckte hiervon die Triebfeder, und das spätere Zeugniß eines in Staatssachen geübten Schriftstellers, setzt dieselbe ausser allen Zweifel. Selbiger sagt: ***) der Gesandte des Wiener Hofes, damaliger Graf, jetziger Fürst und Oberstaatscanzler von

*) Herrn Justitz-Rath Häberlin, in: Zufällige Gedanken und Erläuterungen über die Aachischen Friedenspräliminarien 1748. 8. S. 156.

**) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Theil VIII.. S. 464.

***) *Mémoires de Pays-Bas Autrichiens.* S. 185.

von Kaunitz, widersetzte sich der Anführung dieser Verträge, mit eben so grosser Standhaftigkeit, als glücklichem Erfolg.

Wenn aber auch der Barrierevertrag von 1715, nicht buchstäblich erneuert worden ist: so bestätigen dessen stillschweigende Erneuerung die Worte im sechsten Artickel:

> Den Truppen der Generalstaaten, sollen die Plätze in den Oesterreichischen Niederlanden, worin sie das Besatzungsrecht haben, eingeräumet werden.

Auf ähnliche Art wurde der Wiener Staatsvertrag von 1731, so wie die Beytrittsurkunde 1731
der Staaten von 1732, stillschweigend bestätiget. 1732
Denn nach dem Inhalt des 21sten Artickels, wird die Guarantie der pragmatischen Sanction von jenen Mächten, welche sie übernommen, erneuert. Engelland und der Staat der vereinigten Niederlande aber, hatten die Vertheidigung dieses Familiengesetzes, in Wiener Verträgen übernommen, und selbige geleistet; mithin erfolgte auch die stillschweigende Erneuerung der diesen beyden Mächten versprochenen Vortheile. Nach dem Aachner Frieden, wünschte 1748
die Kayserin Maria Theresia, sich mit der Republick, theils wegen Wiederaufbauung der Vestungswerke in einigen Barriereplätzen, welche Frankreich erobert, und geschleift hatte, theils aber wegen der noch nicht vollzogenen Bedingungen des Wiener Vertrages von 1732, zu ver-

1752 gleichen. Es wurden in den Jahren 1752 und
1753 1753, unter Vermittelung von Engelland, Zusammenkünfte zu Brüssel zwischen beyden Mächten gehalten. Auch in selbigen bestanden die Staaten auf ihrem alten Vorrecht, der Schliessung der Schelde, und widersetzten sich so gar der Schiffahrt auf dem Canal zu Brügge; weil durch selbigen alle Waaren, so zur See nach Ostende kommen, auf der Schelde in alle andere Städte der Niederlande gebracht würden.

Die Staaten behaupteten also den Inhalt der vorher angeführten Staatsverträge; und die Zusammenkünfte zu Brüssel zerschlugen sich fruchtlos. Seit diesem Zeitpunkte hat zwischen beyden Niederlanden Stille und freundschaftliche Nachbarschaft geherrscht; bis 1780 die Barriere aufgehoben, in diesem Jahre aber zuerst Mastricht und dessen Gebiete, nachher die Eröfnung der Schelde verlangt wurde. —

Dies sind die wahren Umstände von Eröfnung und Sperrung der Schelde: auf diese Art bestimmen der Münsterische Friede von 1648, das grosse Haager Bündniß von 1701, die Utrechter und Baadischen Friedensschlüsse von 1713 und 1714, so wie die übrigen Staats-Verträge und Friedensschlüsse von 1715, 1718, 1731, 1732 und 1748, das Recht des Staats der vereinigten Niederlande.

Welchen Einfluß andere Mächte auf diese Staatsangelegenheit gehabt, und also noch haben, als Frankreich, Großbrittannien, u. s. w.

erhel-

erhellet aus der vorhergehenden Zergliederung dieser Staatsverträge, und aus der ganzen Erzählung (wie ich hoffe) so deutlich und klar, daß es unnöthig seyn würde, hiervon etwas anzuführen. Ueberhaupt ist das Urtheil über eine zeitige Staatsstreitigkeit zwischen zwey freyen Völkern, nicht die Sache einer Privatperson; von welcher man nur wahre, einfache und unpartheyische Darstellung der Begebenheiten, auf welche sich die Streitigkeit gründet, erwartet.

Wenn ein bekannter Schriftsteller,*) welcher mehr die Beredsamkeit als Wahrheit und Geschichte in seiner Gewalt hat, bey Beurtheilung dieser Staatssache, auf das Naturrecht zurücke gehen will, so muß er wohl aus Eifer für das Ansehen seiner guten Sache, alle Staatsverträge des vorigen und jetzigen Jahrhunderts übersehen haben.

Und so würde es in der Zukunft ganz überflüssig seyn, daß streitige Rechte in Verträgen unter freyen Völkern bestimmt würden. Denn selbige machte das Naturrecht, so wie die bereits geschlossenen, ganz unnütz und überflüssig. Wie sähe es aber, nach dieser angewendeten Theorie des Naturrechts, um den Besitz der Länder und Rechte, wohl aus, wenn selbigen keine Verträge mehr beschützen könnten? Wenn ferner von Folgen einer Begebenheit, mithin der Eröfnung der Schelde, die Rede ist: so glaube ich,

*) Linguet in seinen neuesten monatlichen Blättern.

sind zwey Gegenstände wohl zu unterscheiden, die Eröfnung der Schelde an sich, und das daraus von selbst vielleicht abzuleitende Recht, eine Handlung und Schiffahrt, nach den fremden Welttheilen, anzustellen.

Zwey Schriftsteller haben vor einiger Zeit ihr Urtheil über die Eröfnung der Schelde gesaget. Herr Büsch *) äussert: Man dürfe nur die Charte ansehen, um zu schliessen, wie wichtig zu Aufnahme des Gewerbes der Oesterreichischen Niederlande es sey, den in ihrem Mittelpunkt von der Natur ihnen geschenkten Hafen, (Antwerpen) zum Stapelplatz, für ihre Einfuhr und Ausfuhr wieder benutzen zu dürfen. Er bemerkt ferner: daß solche leichte und kostbare Waaren, welche die Landfracht nicht beträchtlich vertheuern können, den Weg von Antwerpen aus in die Gegend des Rheins oberhalb Maynz, suchen würden, wo sie die hohen Zölle nicht mehr zu tragen hätten, mit welchen die Rheinfahrt niederwärts überhäuft ist.

Der Vortheil von Eröfnung der Schelde wäre also nach dem Urtheil dieses Schriftstellers in der That dreyfach: Die Schiffe aus der See würden frey nach Antwerpen gehen; und nicht nöthig haben, nach Bezahlung grosser Abgaben, bey dem Fort Lillo, welches die Schelde deckt, umgeladen, und mit Holländischen Fahrzeugen weiter gesendet zu werden: Das Gewerbe und die Handlung

*) Am angeführten Orte.

lung der Oesterreichischen Niederlande würde sich dadurch erheben: und endlich die Oesterreich-Niederländische Handlung nach dem Rhein gewinnen. Wenn nun aber auch, so wie die Schelde eröfnet ist, Antwerpen seine ehemaligen Rechte eines Stapelplatzes wieder erhielte, so behaupten dennoch einige Schriftsteller, daß, da der Gang der Handlung ganz verändert ist, Antwerpen auf den Trümmern von Amsterdam, nicht so empor steigen könnte, wie ehemals Amsterdam, auf den Ruinen von Antwerpen. Herr Schedel giebt zu,*) daß die Aufhebung der Schiffahrt auf der Schelde, etwas zum Verfall der Flandrischen Handlung und besonders Antwerpens, beygetragen habe; daß aber noch ganz andere Ursachen sie geschwächt hätten, und ihre Ausbreitung noch in unsern Tagen hinderten, als z. B. die Menge und Grösse der Einfuhr- und Ausfuhrgefälle, und das strenge und beschwerliche Durchsuchen der Güter und Reisenden auf den Gränzämtern. Es ist sehr scheinbar, was man von dem veränderten Gang der Handlung sagt, und in wie fern also Amsterdam von aller Furcht befreyet seyn könne: aber man vergleiche mit diesem Urtheil den veränderten Gang der Handlung überhaupt in den Niederländischen Plätzen und vorzüglich Brügg's, Antwerpens und Amsterdams. Doch es ist nicht nöthig, über diesen Gegen-

*) Ephemeriden der Handlung, oder Beyträge und Versuche für Kaufleute. 5. Heft. Monat May 1784.

genstand weiter etwas zu sagen: ich hoffe, daß diese einfache Darstellung, jedem Leser, Folgerung und Urtheil, über diesen streitigen Gegenstand, von selbst darbieten werde!

II.

Geschichte der Ostendischen Handlungscompagnie, von ihrem Anfang 1722 bis zu ihrer völligen Aufhebung 1731, aus den Quellen der Geschichte ausgearbeitet.

1713 Nach geendigtem Kriege wegen der Erbfolge in den Spanischen Ländern, waren die Finanzen des Hauses Oesterreich ausserordentlich erschöpft.

Kayser Carl der sechste berathschlagte sich mit dem grossen Weltweisen Leibnitz, über die Mittel, selbige herzustellen und zu verbessern. Unter andern wünschte derselbe, von seinen Freunden in Engelland, ein Capital zu 8 pro Cent aufzunehmen, um die Holländer zu befriedigen welche die Quecksilber Bergwerke in Idria, als Pfandschilling besassen, und aus selbigen ganz übermässige

mässige Intressen zogen. *) In Engelland war ein grosser Theil des Volks über die zu Utrecht geschlossenen Verträge, äusserst mißvergnügt. Man fürchtete ferner nicht ohne Grund, daß das damalige Ministerium dem Hause Hannover die Nachfolge in Engelland entreissen, und den Prätendenten, nach Absterben der Königin Anna, auf den Thron erheben würde. Viele Engelländer hatten hierbey die Krone Frankreich und Spanien in Verdacht, daß sie selbigen unterstützen würden. Aus diesem Grunde wünschten die dem Hause Hannover ergebenen Britten, daß der Wiener Hof den Krieg fortsetzen möchte, und hatten einen Schottländer Ker von Kersland mit Vorschlägen an selbigen gesendet. **) Carln schien aber der ihm vorgelegte Plan zu gefährlich, und mit dem Rastadtbaadischen Frieden hörte von selbst alle Hofnung auf, selbigen auszuführen.

Mit diesem Ker von Kersland wurde Leibnitz zu Hannover bekannt. Er entdeckte ihm das Verlangen des Kaysers, eine Summe Geldes von den Engelländern aufzuborgen. Leibnitz wünschte zugleich, daß Ker von Kersland dem Kayserlichen Cabinetssecretair, der mit ihm über dieses Darlehn sprechen würde, Hofnung machen solle.

Denn

*) *Mémoires de Mr. Jean Ker de Kersland. Publiéz par lui même, & traduits de l'anglois à Rotterdam 1726-1728. III Tomes 12. Tomes I.* S. 248.

**) Mémoires de Ker de Kersland. Tom. I. S. 127.

Denn ob er gleich keine Vollmacht hierzu habe, so würde er doch mit einer Art von äusserlicher Willfährigkeit, der Hannöverischen Nachfolge, einen wichtigen Dienst leisten.

Noch an diesem Tage der Unterredung mit Leibnitzen, erhielt Ker von Kersland Briefe aus London von seinen Freunden, welche Carl dem sechsten den Vorschlag gemacht, Spanien in Westindien anzugreifen. Sie äusserten in selbigem, wie sie und andere bereit wären, sich in den Käyserlichen Landen nieder zu lassen, und eine Ostindische Compagnie zu stiften: Er solle ihnen von Carln die Freyheiten auswürken. *)

Dies ist die allererste Veranlassung zu der nachmals in ganz Europa so berühmt gewordenen Ostendischen Compagnie: welche Triebfedern, selbst berühmte gleichzeitige Geschichtschreiber, ganz übersehen haben. Bald darauf unterredete sich der Kayserliche Cabinetssecretair mit dem Ker von Kersland, über das Darlehn. Selbiger schlug die Stiftung einer Ostindischen Compagnie
1714 in Flandern vor: deren Freyheiten und Rechte einen sichern Fond zu diesem Darlehn geben würden. Flandern sey zur Handlung vortreflich gelegen, und das in vorigen Zeiten, von den Königen von Spanien selbst unterdrückte Antwerpen, würde sich bald empor schwingen. Wenn der Kayser seinen Freunden, die ihr Vaterland, Engel-

*) Die angeführten *Memoires*, S. 249 und 250.

Engelland verlassen wollten, eine Octroy nebst den gewöhnlichen Freyheiten ertheilen, und nur eine Auflage von 6 pro Cent nehmen wolle: so würde diese Compagnie bald eine der ansehnlichsten in Europa werden. Selbige könne dem Kayser eine Million Gulden leihen; so wie die Englische Ostindische Compagnie, verschiedenemal, der Regierung drey Millionen Pfund Sterling vorgestrecket habe. Diesen Vorschlag billigte der Wiener Hof zwar allgemein, machte aber über die einzelnen Bedingungen viele Einwürfe. Am meisten befürchtete derselbe, daß Ruhm und Ehre des Kaysers, wenn sich Hindernisse entgegen setzten, verdunkelt und beleidiget würden. Ker von Kersland hob diese Einwürfe, vorzüglich den letzten, welcher dem Ministerium der erheblichste zu seyn schien, mit dem neuen Vorschlag, daß man anfangs nur einzelnen Kaufleuten, Pässe ertheilen, und den Erfolg abwarten solle. Auf diese Art sey das Kayserliche Ansehen bey Zeitgenossen, und Nachwelt, in Sicherheit gestellt. *)

Dieser neue Vorschlag wurde nach einigen Jahren vollzogen. Schon zu der Zeit, als die heutigen Niederlande, während des Krieges wegen der Spanischen Erbfolge, von den zwey Seemächten verwaltet wurden, hatten einige Niederländische Kaufleute den Versuch gemacht, an dem Handel nach Ost- und Westindien, Antheil

*) *Memoires de Ker de Kersland, Tom. I. 254 & 255.*

theil zu nehmen: aber ihre Versuche waren nicht geglückt. *)

1715 Nach geschlossenem Barrierevertrag, nahm Oesterreich die Niederlande im Besitz, worauf Kayser Carl der Sechste Befehl gab, den
1717 Hafen zu Ostende auszubessern. **)

Aus diesem Hafen waren zu eben dieser Zeit zwey Schiffe, welche Antwerper Kaufleuten gehörten, nach Ostindien gegangen, ***) und das eine kam im Herbst mit reicher Ladung zurück.
1718 Man setzte diese Handlung, in den folgenden
1722 Jahren, mit vier bis fünf Schiffen, auf ähnliche Art fort.

1719 Allein 1719, wurde eines dieser Schiffe auf der Küste von Guinea von den Schiffen der Holländischen Westindischen Gesellschaft, weggenommen, und für verfallen erklärt. Der Hauptmann, welcher zuvor den Befehl darüber geführet, nahm es zwar in den Dünen wieder
1721 weg; im Jahre 1721 aber, waren noch drey Schiffe, der Niederländischen Ostindischen Gesellschaft in die Hände gefallen. ****) Die Bra-

*) Du Mont: *Verté du Fait, ou Factum veridique de tout ce qui concerne le Commerce des Indes Orientales & Occidentales &c.* beym ROUSSET im Recueil historique d'Actes &c. Tom. III. S. 57.

**) *Theatrum Europ.* T. XXI. bey diesem Jahre, S. 387.

***) *Mercure Historique et Politique.* T. LXIII S. 238.

****) Wagenaar. Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, achter Theil. S. 5.

Brabanter und Flandrer setzten unterdessen ihren Handel fort.

Der Wiener Hof sahe sehr wohl ein, daß dennoch diese Niederländische Handlung nie einen grossen Fortgang gewinnen könnte, woferne man selbige nicht mittelst Stiftung einer besondern Compagnie, nach den Entwürfen des Ker von Kersland, in Kayserlichen Schutz nehme.

Dieser sahe jetzo den glücklichen Erfolg seiner Vorschläge, aus einem ganz andern Gesichtspunkte an, als ehemals. Er und seine Freunde hatten sie gethan, um nach Thronbesteigung des Prätendenten, in Flandern einen Aufenthalt zu finden, bey dem sie unter Kayserlichem Schutz, ihr natürliches Vaterland vergessen könnten. Diese ihre Besorgniß war unnütz gewesen. Denn das Haus Hannover bestieg den brittischen Thron. 1714
Die Folgen von den Entwürfen des Ker von Kersland waren dem Handel seines Vaterlandes, in der That fast eben so nachtheilig, als Holland, und die völlige Ausführung seines Systems, konnte die Englische-Ostindische Compagnie in nicht geringe Zerrüttung und Verlegenheit setzen. Er bemühete sich also, seine dem Wiener Hof gethanen Vorschläge, mit dem Interesse seines Vaterlandes, und der Englischen-Ostindischen Compagnie, in Verbindung zu setzen. In dieser Betrachtung überreichte derselbe dem Minister, Freyherrn von Bernsdorf, eine Schrift von den, am Wiener Hofe gethanen Vorschlägen, um selbige König Georg

dem

dem ersten, zuzustellen. Bernsdorf übergab aber selbige nicht. Ker von Kersland wendete sich hierauf an die Englisch-Ostindische Compagnie, und an deren Sekretair, den Thomas Lewis.

Mit Verdruß erfuhr derselbe, daß die Compagnie sich mit Vorstellungen an das Ministerium gewendet, und beym Parlament eine Acte ausgewürket hatte; nach deren Inhalt, den Brittischen Unterthanen aller Antheil an der Ostendischen Handlung untersaget wurde. Dies war, nach seiner Meinung, eine sehr übel angewendete Politick, welche den Kayser, von dem grossen Erfolg aller seiner Entwürfe, noch mehr überzeugen würde. Er überreichte daher der Compagnie einen neuen Plan, welchen derselbe (wenn man ihm die Erlaubniß gebe) selbst dem Kayser überbringen wolle.

Nach diesem Plane sollte jene ostendische Handlungscompagnie Kayser Carls des sechsten, mit der Englischen-Ostindischen vereiniget werden. Durch diese Vereinigung, wenn zumal der Kayser keine grössere Auflage, als 6 pro Cent nehme, würden die Engelländer eine viel grössere Anzahl ostindischer Waaren absetzen, als irgend eine Compagnie in Europa. Dieser Absatz würde sich nicht allein auf die sämtlichen Kayserlichen Erblande, sondern selbst auch auf Italien erstrecken. Der Verlust, welchen alsdenn Hollands ostindischer Handel erleide, sey einleuchtend. Ausserdem würde diese Republick ihr Uebergewicht in jenen fremden Landen

den, gegen Engelland nicht mehr mißbrauchen, da sie von Seiten der Niederlande, den Kayser fürchten und sein Ansehn schonen müsse. Dieser Plan sey endlich das einzige Mittel, um zu verhüten, daß nicht ein grosser Theil des englischen Ostindischen Handels, in die Hände der Oesterreichischen Niederländer falle. *) Einige Zeit nachher, reiste Ker von Kersland nach Brüssel, und überreichte dem bevollmächtigten Minister der Oesterreichischen Niederlande, von Prie, einen Plan, den er nachher an den Prinz Eugen von Savoyen übersendete. Er verließ bald darauf die Niederlande; war aber kaum nach London zurückgekehrt; als derselbe von dem bekannten Grafen von Windischgrätz, und dem Feldmarschall Grafen von Vehlen, zurück berufen wurde. Sie verlangten von ihm die Ausarbeitung eines Plans, für die neue Compagnie, so wie einer Octroy. Beyde sollten dem Kayser übersendet werden. Die Unterhandlung wurde übrigens äusserst geheim gehalten, weil man wußte, daß von Prie, der Stiftung einer Compagnie, welche den jährlichen Gewinst von den Kaufmannspässen entzog, äusserst zuwider waren. Ker von Kersland, arbeitete beyde Plane für den Kayser aus. Bey Stiftung der neuen Handlungscompagnie, war seine Absicht nicht allein auf Ostindien, als vielmehr auf Westindien gerichtet. Ostin=

*) *Memoires de Ker de Kersland*, Tom. I. S. 256-276.

Ostindien nahm er nur zum Vorwand, um die Politick Hollands zu hintergehen. In Westindien aber sollte sich Carl der sechste einer gewissen Insel, die von keiner Europäischen Macht, bis jetzo weggenommen sey, bemächtigen, mit Soldaten wie auch Künstlern besetzen, selbige befestigen, und für einen Freyhafen erklären.

Auf dieser Insel sollte alsdenn ein allgemeines Magazin von allen americanischen Waaren, errichtet werden. Auf diese Art würden die kayserlichen Unterthanen, ihre Leinewand, Spitzen, Stoffe u. s. w. in grosser Menge, nicht allein absetzen, und gegen die kostbarsten amerikanischen Waaren umtauschen; sondern auch baares Geld zurück nehmen, und mithin in der Handelsbilanze gewinnen. Er glaubte sogar, daß die Einwohner der benachbarten Colonien, gebeugt von jener Härte der Spanischen Regierung, sich in grosser Anzahl, nach diesem Freyhafen wenden, und eine sanfte Regierung der Tyranney vorziehen würden. Jene Hindernisse, welche etwan Spanien diesen Besitzungen entgegen setzen könnte, (glaubte derselbe,) wären leicht zu überwinden. Denn auf die erste Veranlassung, würde in dem Spanischen Indien, eine allgemeine Staatsrevolution erfolgen. Die Einwohner, so bald sie nur sähen, daß eine Europäische Macht, sie im Schutz nehme, und selbige beym Aufruhr unterstütze, würden sich empören. Dieser Plan entferne zugleich alle Vereinigung Spaniens und Oesterreichs, und verbinde Großbrittannien mit Carl

dem

dem sechsten immer genauer. Den Plan so wohl, als auch den Entwurf zur Octroy, übergab er den beyden Grafen, und versprach, selbst dem Kayser, so wie es verlangt würde, die nöthige Aufklärung zu geben. Er verließ Brüssel und reiste nach London zurück. Allein diese grossen Entwürfe des Ker von Kersland, an welchen eine lebhafte Einbildungskraft, ohnstreitig vielen Antheil hatte, verunglückten auf einmal. Bey seiner Anwesenheit in Brüssel, hatte ein gegewisser Johann Colebrooh, der von Paris kam, und mit ihm in einem Hause wohnte, seinen Schreiber bestochen. Dieses setzte ihn in die Nothwendigkeit, das ganze Geheimniß seiner Unterhandlungen dem Colebrooh zu entdecken. Selbiger handelte treulos, machte sich bey den Grafen von Windischgrätz und Vehlen beliebt, verbesserte seine Plane, und wurde wegen Aus- 1721
fertigung der Octroy für die niederländische Handlungscompagnie, mit Empfehlungen nach Wien gesendet. Colebroohs Abreise erweckte bey der englischen und holländischen Handlungscompagnie eine grosse Bestürzung. Die erste trat mit dem Ker von Kersland über die Mittel in Unterhandlung, durch welche man den Kayser bewegen könne, sein Vorhaben aufzugeben. Er versprach nach Wien zu reisen, und ihre Wünsche zu erfüllen. Allein eben da er im Begriff stand abzugehen, schrieb der englische Gesandte, welcher am Wiener Hofe stand, daß Colebrooh in

Ungnade gefallen; der Kayser aber alle Entwürfe eine Compagnie zu stiften, aufgegeben habe. *)

Die erste Nachricht war allerdings gegründet, die letzte aber völlig falsch. Die Compagnie untersagte ihm also die Reise; alle seine grossen Aussichten waren auf einmal verlohren, und es blieb ihm nur die Ehre bey der Nachwelt, dem Wiener Hofe die ersten Plane zu einer Handlung in den fremden Welttheilen verfertigt zu haben. — Weit gefehlt, daß Kayser Carl der sechste sein Vorhaben, eine Handlungscompagnie in den Niederlanden zu stiften, hätte aufgeben sollen. Die Handlung war den Brabantern und Flandrern ausserordentlich vortheilhaft, nur daß der Verlust der Schiffe, da sie unter keinem besondern Kayserlichen Schutz standen, den Gewinst wieder verminderte.

Sie wiederholten daher ihre Vorstellungen wegen Stiftung einer Compagnie. Der Wiener Hof verzögerte seinen Entschluß. Dies verursachten die Vorstellungen eines Generals und Staatsmannes.

Der General handelte nach Treue und Ehre, der Staatsmann nach niedrigem Eigennutz. Der grosse Prinz Eugen von Savoyen glaubte, daß Engelland und Holland die Stiftung der Compagnie als eine Uebertretung der Staatsverträge betrachten würden. Der bevollmächtigte Minister der Niederlande aber, Herr von Prie,

*) *Memoires de Ker de Kersland*, Tom. I. S. 277-382.

Prie, befürchtete den Verlust einiger Einkünfte und Geschenke, welche er von den Pässen jährlich gewonnen hatte. *)

Zuletzt siegten die Kaufleute und die Plane eines Ker von Kersland und Colebroohs, über die natürliche Billigkeit des Generals und den Eigennutz des Ministers. Denn am 19. December 1722 errichtete **) Carl der sechste eine allge- 1722 meine Handlungscompagnie in den Niederlanden zu Ostende; und gab ihr einen Freyheitsbrief auf 30 Jahre. Selbiger bestand aus 103 Artickeln. Zur Uebersicht der damals am Wiener Hofe getroffenen Rathschläge, die niederländische Handlung empor zu bringen, und selbige mit unsern Zeiten zu vergleichen; wird es vielleicht einigen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn auch nicht den buchstäblichen Inhalt, doch den Geist dieses Stiftungsbriefes anzuzeigen:

*) *Rousset Recueil d'Actes &c. Tom. II.* S. 4.

**) Einleitung dieses Freyheitsbriefes: Considerant, que ce commerce ne peut pas être bien établi & solidement soutenu par des Particuliers, qui le font depuis quelques années sous notre Pavillon & sur nos Passeports. Nous avons jugé necessaire d'établir & de former une Compagnie génerale de commerce dans nos Pays-Bas: d. i. In Betrachtung, daß die Handlung durch einzelne Privatpersonen, welche dieselbe seit etlichen Jahren unter unserer Flagge und nach unsern Pässen getrieben haben, nicht wohl gegründet und unterstützet werden kann, so haben wir für nöthig gefunden, eine allgemeine Handlungscompagnie, in unsern Niederlanden zu stiften u. s. w.

Diese Ostendische Compagnie sollte nach Ost- und Westindien, nach den Küsten von Africa, so wohl dies- als jenseits des Vorgebürges der guten Hofnung in allen Hafenplätzen und Ströhmen frey und ungehindert, wie alle andere Völker, handeln. — Einzelnen Oesterreichischen Unterthanen wurde nunmehr die Handlung und Schiffahrt nach diesen Gegenden untersaget. — Allen Oesterreichischen, so wie den Unterthanen fremder Mächte wird erlaubt, an dieser Compagnie Antheil zu nehmen. — Selbst die Vormünder in den Kayserlichen Landen wurden eingeladen, das baare Geld der Unmündigen dieser Compagnie anzuvertrauen. — Das Capital der Compagnie sollte aus 6 Millionen Gulden Wechselgeld bestehen, selbiges aber in 6000 Actien eingetheilet, so wie jede Actie zu einen Preis von 1000 Gulden gerechnet werden. — Die Compagnie erhielt die Vorrechte, in den fremden Welttheilen Ländereyen zu erlangen, mit den Indianischen Fürsten Verträge zu schliessen, und Truppen zu unterhalten; jedoch solle sie diese Vorrechte unter Kayserlichem Schutz und Hoheit ausüben. — Von den zurückkommenden Waaren bestimmte man die Auflage zu 6 pro Cent, diejenigen Waaren aber, welche nach den fremden Weltheilen versendet würden, befreyte man von allen und jeden Abgaben.*) — Die Ertheilung

*) S. *Lettres Patentes d'octroi accordées par l'Empereur Charles VI. &c.* beym Du Mont *Corps diplomatique* Tom.

lung dieses Freyheitsbriefes, zeigte beyden Seemächten Folgen für ihre Handlung.

Bis jetzo hatte Holland geglaubt, daß Carl der sechste nie einen solchen Freyheitsbrief ertheilen würde, und sich mit der Hofnung geschmeichelt, die Handlung einiger Privatpersonen bald zu zerstören. Die englisch ostindische Compagnie aber, war durch falsche Berichte eingeschläfert, und zuletzt hintergangen worden. Sobald die Nachricht von dem Freyheitsbriefe bekannt wurde, so erfolgte von Seiten der Holländisch= ost= und westindischen Gesellschaft, eine Vorstellung auf die andere.

Man hatte zwar schon die Unbilligkeit dieser Handlung (so wie man sagte) in der Versammlung der Staaten gezeiget, und deren Aufhebung durch schriftliche und mündliche Unterhandlung 1720
zu erhalten sich bemühet. *) Allein nunmehr 1721
fing man an, selbige selbst als eine Beleidigung und Uebertretung der vorhergehenden Staatsverträge zu betrachten. Es erhob sich ein weitläuftiger Schriftwechsel. Neny, Du Mont, und von Berger vertheidigten vorzüglich die Gerechtigkeit des Kaysers; so wie Westerveen und Barbeyrac das Recht des Staats der vereinig-

Tom. VIII. P. II. S. 44=51. in französischer Sprache, auch beym *Rousset Recueil historique d'Actes &c.* Tom. II. S. 5=42.

*) *Rousset* l. c. Tom. II. S. 43.

einigten Niederlande *) Die gegenwärtigen Zeitumstände Europens, erlauben es keiner Privatperson, ein freymüthiges Urtheil, das sonst über eine seit vielen Jahren geendigte Staatsstreitigkeit gefället werden könnte, öffentlich zu äussern: Allein eine aus der Menge von Staatsacten und andern Schriften mit Wahrheitsliebe abgeleitete ganz einfache historische Darstellung, wird hoffentlich dem Leser das Urtheil erleichtern:

Die Niederlande, so lange sie unter Spaniens Herrschaft standen, waren von dem Handel nach Ost- und Westindien ausgeschlossen.

Philipp der zweyte, König von Spanien,
1598 machte sogar 1598 in jener Abtretungsurkunde der Niederlande an seine Prinzessin Isabelle und deren Gemahl, den Erzherzog Albert von Oesterreich, zum immerwährenden Gesetz:

> Daß weder sie, noch auch ihre Nachfolger oder deren Unterthanen, auf irgend eine Art, Schiffahrt und Handlung nach beyde Indien anstellen, und daß im Uebertretungsfall die Niederlande an die Krone Spanien zurück fallen sollten.

Diese Ausschliessung dauerte, da die Nieder-
1621 lande nach Absterben des Erzherzog Alberts (1621) und

*) Diese Schriften stehen beym *Du Mont*, Tom. VIII. P. II. S. 82. *Rousset* l. c. S. 43—76. und Tom. III. S. 24-115, 116-135, Europäische Staatscanzley, Theil 43. n. VI. S. 515, Theil 55. S. 378-484.

und der Isabelle (1633) an Spanien zurückfielen, 1633
fort. 1640 war zwar Philipp der IV. entschlossen, 1640
selbige zum Theil aufzuheben, und seinen Niederländischen, so wie andern Unterthanen den Handel nach Ostindien frey zu geben: aber die zu eben der Zeit in Portugall auch aus diesem Grunde, (wie wenigstens die Portugiesen vorgaben) ausgebrochene Staatsrevolution, zernichtete diesen Entschluß. Bey Unterhandlung des Mün- 1648
sterischen Friedens, welcher Spanien mit Holland aussöhnte, nahmen daher die Gesandten der neuen Republick als eine bekannte Wahrheit an, daß die Spanischen Niederlande, selbst nach den Gesetzen ihrer Könige, von aller Handlung und Schiffahrt nach beyden Indien ausgeschlossen wären. Sie setzten im 5ten und 6sten Artickel dieses Friedensschlusses vest:

Daß die Spanier ihre Schiffahrt nach Ostindien so fortsetzen sollten, wie sie selbige gegenwärtig trieben, ohne sich weiter ausbreiten zu können: die Unterthanen aber der Niederlande, sollten nach keinem derjenigen Plätze handeln, welche die Castilianer in Ostindien inne hatten. (Artickel 5)

In America und Westindien sollten die Einwohner und Unterthanen aller Königlichen Länder und Provinzien in diejenigen Plätze, Hafen und Gegenden, weder schiffen, noch auch handeln, welche die Republick besitze.

Eben so wenig aber sollten die Einwohner und Unterthanen des Staats der vereinigten Niederlande nach den Spanischen Plätzen in den dasigen Gegenden schiffen und handeln können. *) (Artickel 6.)

Diesen Frieden bestätigte Philipp der vierte auch in der Eigenschaft eines Herzogs von Brabant und Grafens von Flandern. Beym ersten Artickel nahmen die Bevollmächtigten nur Rücksicht auf die damalige Lage der Schiffahrt und Handlung nach Ostindien, und wählten das Wort: Spanier und Castilianer; im zweyten Artickel aber drückten sie sich mit den Worten: „Die Unterthanen aller Länder und Provinzien, welche dem König von Spanien gehören," viel genauer und bestimmter aus. —

Die Ausschliessung der Niederländer von dem Handel und der Schiffahrt nach den fremden Welttheilen, blieb seit dieser Zeit bis auf das Jahr
1698 1698 **) unverändert. Zu diesem Zeitpunkte, wurde, nach dem Verlangen der Stände von Flan-

*) Du *Mont Corps universel Diplomatique Tom. VI. Partie I.* S. 450

**) 1653 ließ sich zwar ein Brabanter oder Flandrer mit Namen Bastian Brouver einen Freyheitsbrief von Philipp dem vierten, König von Spanien, geben, und fing einen Handel nach Ostindien an. Der Staat der vereinigten Niederlande aber hintertrieb mit Anführung des 5ten Artickels des Münsterischen Friedens, alsbald diesen Handel.

Flandern, eine Königliche Handlungscompagnie nach Ostindien und Guinea in den Niederlanden gestiftet. Der Freyheitsbrief sollte 30 Jahre dauern, und das Capital aus 2 Millionen Gulden bestehen. Allein man gab dies Vorhaben bald wieder auf. Die Schriftsteller übergehen zwar die Ursachen mit Stillschweigen: das damalige Staatssystem Europens bietet sie aber von selbst dar. Denn zu eben dieser Zeit wurde der erste Theilungsvertrag über die Spanische Monarchie zwischen Engelland, Holland und Frankreich geschlossen. Die nachmaligen Veränderungen in Europa beym Absterben Carl des zweyten, Königes von Spanien, vereinigten das Haus Oesterreich mit der Republick Holland. Selbige bedung sich (so wie Großbritannien) im Haager Staatsvertrage 1701 für ihre Schif- 1701
fahrt und Handlung nach beyde Indien von Oesterreich jene Rechte auch in der Zukunft aus, welche die vorhergehenden Verträge bestimmet hatten. *)

Unter dieser Bedingung, so wie unter einigen andern, übernahm die Republick die Eroberung der Spanischen Niederlande und aller übrigen Spanischen Länder, zum besten des Wiener Hofes.

Die Spanischen Niederlande wurden erobert, und im Antwerper Vertrage übergab die Republick

*) Achter Artickel: *Lamberty Memoires pour servir a l'Histoire du XVIII Siecle* Tom. I. S. 620.

blick selbige Carl dem sechsten unter zwey klar bestimmten Bedingungen:

Es sollten diese Niederlande von dem Kayser, seinen Nachfolgern und Erben auf die Art besessen werden, wie man sich in dem Haagervertrage verglichen und wie selbige Carl der zweyte, König von Spanien, besessen. — (Artickel 1)

Die Handlungsverfassung zwischen dem Staate der vereinigten Niederlande und der Oesterreichischen Niederlande, so wie alle übrigen Einrichtungen, welche davon abhängen, werden nach dem Inhalt des Münsterischen Friedens von 1648 bestätiget. *) (Artickel 26)

Dies sind die wahren historischen Umstände, einfach ganz unpartheyisch, wie die lautere Geschichte sie aufbewahret hat, und hoffentlich im klaren Lichte dargestellet. —

Diejenigen Schriftsteller, welche die Gerechtigkeit der Oesterreichischen Compagnie vertheidigten, leiteten ihre Gründe theils aus der Analyse der Staatsverträge, theils aus dem Staatsrechte der Convenienz ab. Sie beruften sich auf die Freyheit des Meeres, ferner auf die Stelle des Münsterischen Friedens, in welcher von den Spaniern, nicht von den Niederländern, geredet werde, und endlich führten selbige an, daß Carl der sechste keinesweges als König

*) *Lamberty* l. c. *Tom.* IX. S. 35.

nig von Spanien die Niederlande erhalten habe. Auffallend kömmt mir die Stelle des nachmaligen Reichshofrath von Berger vor, welche, da seine Schrift *) vielleicht längst vergessen ist, hier wiederholt werden kann: „daß, obgleich die mit Carl „dem zweyten 1700 abgestorbene ältere Oester„reichische Linie die vereinigten Niederlande im „Münsterischen Frieden für eine freye Republick „anerkannt: so könne doch diese Anerkennung „das gegenwärtige Haus Oesterreich, nach den „Grundsätzen des Völkerrechts keinesweges ver„binden, welches weder seine nothwendige Ein„willigung gegeben, noch auch den Münsterischen „Frieden mit unterschrieben. Es können daher „wegen der Souverainität dieses Freystaats von „Seiten des Durchlauchtigsten Erzhauses Oester„reichs, als welches noch vor Erlangung der „Spanischen Monarchie, die meisten Nieder„lande besessen, vieles erinnert werden."

Nach den Grundsätzen der Politick schien es einigen dieser Schriftsteller ungemein hart, daß die Niederlande wegen eines Artickels des Münsterischen Vertrages immer in der Erniedrigung bleiben sollten, welche dem Wiener Hof um desto empfindlicher falle, da selbiger sich im Barrierevertrage zur Bezahlung einer jährlichen ansehnlichen Summe Geldes, aus deren Einkünften verbindlich gemacht habe. —

Diese

*) Siehe diese Schrift des edlen Herrn von Berger: Gründliche Erweisung u. s. w. in der Europäischen Staatscanzley. Theil 43. S. 515.

Diese Staatsstreitigkeit blieb nicht nur die Sache der Schriftsteller, sondern sie wurde auch bald eine erhebliche Angelegenheit der Höfe. Der Staat der vereinigten Niederlande, verboth seinen Unterthanen Antheil an der Ostendischen Compagnie zu nehmen. Das Brittische Parlament aber faßte eine Bill ab: daß ein jeder Brittischer Unterthan, welcher zu Ostende unterzeichnen werde, seine Actien und den dreyfachen Werth derselben verwirken solle, ein Drittel für die Krone, und zwey Drittel für die Englische Ostindische Gesellschaft. Diejenigen Unterthanen ferner, die man in Indien (ausser solchen, die darzu berechtiget wären) oder innerhalb der Gränzen, der Ostendischen Gesellschaft antreffe, wurden eines strafbaren Verbrechens schuldig erklärt, und sie sollten solchen Leibes- und Gefängnißstrafen unterworfen seyn, als das Gericht nöthig finden würde. *) Georg der erste bestätigte diese Bill.

Dieser Monarch fand sich nicht allein als
1715 Vertheidiger des Barrierevertrages von 1715
beleidiget, sondern er glaubte auch, daß seine eigenen Rechte mit Stiftung der Ostendischen Compagnie gekränket und verachtet wären. Denn in dem Madritter Staatsvertrage von 1670 sey ausdrücklich verordnet:

daß

*) Andersons, Historische und Chronologische Geschichte des Handels 5ter Theil. S. 29.

daß die Unterthanen der Spanischen Länder in jene Gegenden Westindiens, wo sich die Engelländer niedergelassen, keinen Handel anstellen sollten. *)

Frankreich verboth 1723 allen seinen Unterthanen bey harter Strafe, weder Antheil an dem Handel der Compagnie zu nehmen, noch auch in ihre Dienste zu treten. **) Auch Philipp der fünfte betrachtete die Stiftung dieser Handlungscompagnie, als eine offenbare Beleidigung des Münsterischen Friedens, so wie derjenigen Staatsverträge, nach deren Inhalt die Niederlande, dem Hause Oesterreich wären überlassen worden. ***) Bey allen diesen Bewegungen an den Höfen, und bey jenen Verboten in den drey vornehmsten handelnden Staaten, wusten die Vorsteher der neuen Gesellschaft, so vielen Eingang in Frankreich, in Engelland und selbst bey den Einwohnern des Staats der vereinigten Niederlande zu finden, daß das Capital in wenigen Tagen unterzeichnet wurde. ****) Man rüstete drey Schiffe aus, welche im folgenden Jahre nach Bengalen und China seegelten. Die Com-

1723

1723

*) Es ist der achte Artickel. S. diesen Vertrag beym Du Mont l. c. *Tom. VII.* P. I. S. 138.

**) S. diese Verordnung beym *Rousset; Supplement au Corps Universel Diplomatique Tom. II.* P. II. S. 168.

***) *Representations du Roi d'Espagne contre la Compagnie d'Ostende;* beym *Rousset* im *Recueil Historique d'Actes &c. Tom. II.* S. 76.

****) Wagenaar a. a. O. Theil VIII. S. 11.

Compagnie wurde von den Indianischen Fürsten begünstiget. Im Königreich Bengala trat man ihr einige Gegenden ab, und so wohl hier, als auch auf der Küste von Koromandel errichtete sie Factoreyen. Ihren Eigenthümern aber gab sie einen Dividenten von 12 pro Cent. Dieser Fortgang so wohl, als auch die am Madritter Hofe ganz veränderten Grundsätze der Staatsklugheit vergrößerten die Besorgniß beyder See-Mächte. Frankreich und Engelland hatten sich
1721 in den Zusammenkünften zu Cambray bemühet, Spanien mit dem Hause Oesterreich völlig auszusöhnen. Die Unterhandlung ging aber äusserst langsam von statten. Unterdessen hatte die Königin Elisabeth von Spanien den von Ripperda als Gesandten nach Wien gesendet, um ohne alle Vermittelung den König, ihren Gemahl, mit Oesterreich auszusöhnen. Selbiger überredete sich aus einem geringen Schein von Hofnung, daß er die Vermählung der ältesten Erzherzogin, der grossen Marien Theresien, mit dem Prinzen Carl zu stande bringen würde.

Eine Aussicht, die nur in der Hofnung bestand, gab er Elisabethen als völlige Wahrheit an. Diese Königin ertheilte ihm hierauf Befehl, in allen, dem Wiener Hofe gefällig zu seyn, und in den Staatsverträgen die vortheilhaftesten Bedingungen zu bewilligen. *)

Und

---

*) *Mémoires de Monsieur l'Abbé de Montyon, publiés par lui-même*. Tom. I-VIII. 1750-1753. 8. *Tom. I*, S. 157. folg.

Und so erlangten durch diese Triebfeder, die Niederländer bey ihrer Ostendischen Gesellschaft von Spanien ganz unerwartete neue Vortheile. 1725

Denn zu eben der Zeit, zu welcher in einem Friedensschlusse, die Aussöhnung, in einem Bündnisse aber die genaueste Vereinigung zwischen beyden Mächten erfolgte; hatte Ripperda den Oesterreichischen Unterthanen sehr grosse Handlungsvortheile bewilliget. Dieser Handlungsvertrag bestand aus 47 Artickeln: „Die Kayserlichen Unterthanen sollten in Ansehung des Handels nach beyde Indien, alle diejenigen Rechte, Vorzüge und Freyheiten geniessen, welche den vereinigten Niederländern in dem Münsterischen Frieden von 1648 so wie in spätern Staatsverträgen, bewilliget worden waren.“ 1725
Selbst bey dem Handel nach den Canarischen Inseln, sollten sie mit den Engelländern und Holländern gleiche Rechte haben, und überhaupt beyden Nationen in allen gleich gehalten werden. *)

In diesem vortheilhaften Handlungsvertrage, wurde also unter andern, der Freyheitsbrief der Ostendischen Gesellschaft von Spanien anerkannt und bestätiget. Eine so unerwartete Aussöhnung, verbunden mit allen übrigen Folgen, machte die Zusammenkünfte zu Cambray von selbst fruchtlos, und erweckte die Aufmerksamkeit der

*) S. diesen Handlungsvertrag beym *Du Mont*, l. c. Tom. VIII. P. II. S. 114.

der angesehensten Höfe Europens. Das unweise Betragen des Ripperda, welcher im sechszigsten Jahre unbedachtsamer als mancher Jüngling handelte, vergrösserte selbige noch mehr.

Man erfuhr ausser dem Inhalt des Wiener Bündnisses, noch einige geheime Artickel, unter andern das Versprechen des Königes von Spanien, die Ostendische Compagnie zu vertheidigen *)

Nach dem Staate der vereinigten Niederlande, wurde am meisten Georg der erste von Großbrittannien, beunruhiget, der selbst die Sicherheit seiner Krone in Gefahr zu seyn glaubte. Er setzte daher dem Wiener Vertrage, das Bündniß mit den Königen von Preußen und Frankreich zu Herrenhausen entgegen.

In diesem, als Hannöverisches Bündniß, mehr berühmten Staatsvertrage, wurde zwar der Ostendischen Compagnie nicht namentlich gedacht, aber die Worte des zweyten Artickels hatten doch einige Beziehung auf selbige:

> Die Bundesgenossen übernehmen eine wechselsweise Vertheidigung aller ihrer Staaten und Länder in und ausserhalb Europa; desgleichen aller ihrer Rechte, Freyheiten und Vortheile, vorzüglich dererjenigen, welche die Handlung betreffen; die sie entweder geniessen, oder doch geniessen sollten. **)

Hol-

*) *Montgon* l. c. S. 334.

**) S. dieses Bündniß beym *Du Mont* l. c. Tom VIII. P. II. S. 117. *Rousset Recueil d'Actes &c.* Tom. II. S. 189.

Holland wurde eingeladen, diesem Bündnisse beyzutreten; der Wiener und Madritter Hof aber wendeten alle Klugheit an, um die Republick in das Wiener Bündniß aufzunehmen. —

Am letztern Hofe hatte mit der Herzoglichen Würde, Ripperda die Stelle eines ersten Ministers erhalten: und Elisabeth schenkte ihm, in Hofnung der künftigen Vermählung des Prinzen Carl, ihr ganzes Vertrauen.

Um selbige in dieser Hoffnung stärker zu unterhalten, erlaubte er sich jede Verschlagenheit, sogar die Kunst, falsche Briefe abzufassen. Er zeigte dieser Königin Briefe von der Gräfin von Fuchs, damaligen Oberhofmeisterin der Erzherzoginnen, welche, wären sie wahr gewesen, die Vermählung Marien Theresiens mit dem Prinzen Carl ausser allen Zweifel setzten. *)

Allein alle diese Wendungen einer flüchtig überdachten, und also zuletzt nicht ausgeführten Staatsklugheit, zernichtete auf einmal die Ankunft des Kayserlichen Gesandten am Madritter Hof. Dieser gab zwar Hofnung zur künftigen Vermählung, aber nur Hofnung: und die Carl dem sechsten versprochenen Hülfsgelder, verlangte er mit grossem Nachdruck. **) In dieser gefährlichen Laage versuchte Ripperda das letzte Mittel seiner Erhaltung: Holland vom Hannöverischen Bündniß abzuhalten, die zwey Mächte,

*) *Montgon* l. c. Tom. I. S. 236.

**) *Montgon* l. c. S. 295.

Frankreich und Engelland aber zu trennen. *) Er ließ Holland Spaniens Vermittelung bey jener Streitigkeit über die Ostendische Compagnie anbiethen, und versprach ihr ausserdem zur Schadloshaltung des Wiener Handlungsvertrages, neue Vortheile in der Handlung. Alles aber, was er sagte, und anbot war allgemein und unbestimmt ausgedrückt; so daß es völlig das Ansehn hatte, als wolle er nur Eifersucht zwischen den beyden Seemächten erwecken. Die Unterhandlung, welche unter Spaniens Vermittelung, in den Niederlanden mit dem Kayserlichen Hof, über die Aufhebung der Ostendischen Compagnie angestellet wurde, zerschlug sich daher fruchtlos **)

Vielmehr trat der Staat der vereinigten Niederlande, dem Hannöverischen Bündniß bey. In einem besondern Artickel der Beytrittsurkunde, übernahmen die Bundesgenossen ausdrücklich, das der Republick im Münsterischen Frieden ertheilte Vorrecht, nach welchem die Einwohner der Oesterreichischen Niederlande von der Schiffahrt auf Indien ausgeschlossen waren, zu vertheidigen. ***)

Die Folgen von dieser zu Ostende gestifteten Handlungsgesellschaft, wurden immer ernsthafter.

*) *Montgon* l. c. S. 326.

**) Rousset *Recueil d'Actes &c.* Tom. II. S. 289. folg. Tom. III. S. 223.

***) *Du Mont* l. c. Tom. VIII. P. II. S. 133. *Rousset Recueil d'Actes &c. Tom. III.* S. 166.

ter. An den Höfen erfolgten Unterhandlungen auf Unterhandlungen. Die Kayserin von Rußland, Catharina die erste, trat dem Wiener-buchstäblich; *) die Könige von Schweden und Dännemark aber mit einigen Einschränkungen, dem Hannöverischen Bündnisse bey. **)

Schweden that die Erklärung: daß es sich mit keinen Mächten verbinde, ausser mit denjenigen, welche im Hannöverischen Bündnisse benannt wären; keine Vertheidigung der Rechte ausserhalb Europa übernehme, und endlich keine Truppen, weder nach Spanien noch auch nach Italien sende.

Dännemark trat nicht so wohl dem Hannöverischen Vertrage bey; sondern errichtete mit Frankreich und Großbrittanien ein besonderes Bündniß. ***) Bey allen diesen Einschränkungen wurden sie doch Bundesgenossen, und mußten, so wie es zum Krieg kam, diejenigen Mächte unterstützen, welche sich der Ostendischen Gesellschaft widersetzten. Eben also suchte Carl der sechste, das Wiener Bündniß zu verstärken, und den Hannöverischen Bundesgenossen jede Verstärkung ihrer Truppen zu erschweren. So verbot derselbe den Rheinischen Kreisen die fremden Werbungen. Allein diese behaupteten sich bey ihren Vorrechten. Der Reichstag aber

 faßte

*) *Rousset* l. c. Tom. III. S. 158.

**) Eben derselbe. Tom. III. S. 314.

***) *Rousset* l. c. Tom. IV. S. 244.

faßte auf seine Vorstellung, eine Armee zu stellen, gar keinen Schluß; und einige Kreise wählten die Neutralität. Ueberhaupt betrachtete man die Ostendische Gesellschaft, als eine Angelegenheit, welche die Vortheile der Kayserlichen Erblande betreffe. *) Unterdessen erfolgten an beyden Hö-
1727 fen, am Wiener und Rußischen, ausserordentliche Zurüstungen. Holland machte alle seine Regimenter vollzählig, und verstärkte seine Landmacht.

Frankreich zog Armeen zusammen, Groß-
1727 brittannien schickte eine Flotte nach der Ostsee, und Spanien belagerte Gibraltar. Alle diese Begebenheiten verkündigten Europa den fürchterlichsten Krieg. Georg der erste suchte selbigen abzuwenden, und schlug dem Kayser vor, die Ostendische Gesellschaft nach Triest oder Fiume zu verlegen. Der Wiener Hof verwarf aber diesen Vorschlag, und versprach nur den Handel der Gesellschaft einzuschränken. Ein Vorschlag, den er oft gethan, der aber jederzeit von beyden Seemächten, war verworfen worden. Unterdessen war bey allen fürchterlichen Zurüstungen, der völlige Ausbruch eines Krieges, äusserst unwahrscheinlich.

Das Hannöverische Bündniß hatte gegen das Wiener ein zu starkes Uebergewicht, und fast alle Mächte hatten eine Abneigung vor den Krieg. Der Wiener Hof sahe die natürliche Verbindung mit

*) *Montgon* l. c. Tom. IV. S. 308.

mit Spanien vollkommen ein, und wünschte daher den Frieden zu erhalten.

In Frankreich war dem Cardinal Fleury, jene Trennung der beyden Höfe Frankreich und Spanien äusserst unangenehm, und er machte in der That aus keinem andern Grunde alle Zurüstungen, als um den Frieden zu erhalten. Ausserdem strebte er nach dem Ruhm eines allgemeinen Friedensstifters.

In Engelland wünschte das Volk die Waffen niederzulegen, so bald es mit Sicherheit geschehen könnte. Holland hatte bey allen seinen Zurüstungen, keine andere Absicht, als die Aufhebung der Ostendischen Compagnie: und selbst in Spanien, ob gleich diese Krone den Krieg anfing, sahe man seit dem Fall und der Ungnade des Herzogs von Ripperda, die Verbindung mit dem Hause Oesterreich aus einem ganz andern Gesichtspuncte an, als ehemals. *)

Alle diese Triebfedern erleichterten dem Cardinal von Fleury die Aussöhnung der Wiener und Hannöverischen Bundesgenossen. Nach einer weitläuftigen Unterhandlung, an welcher auch der Gesandte Pabst Benedicts des dreyzehnten, am Wiener Hofe, von Grimaldi, grossen Antheil nahm, williate Kayser Carl der sechste, daß die Ostendische Compagnie 7 Jahr lang aufgehoben seyn sollte. Die Worte dieser Staatsacte,

 in

*) *Montgon Memoires &c. Tom. IV.* S. 251. folg.

in so fern sie die Geschichte der Ostendischen Gesellschaft erläutern, waren:

> Der Kayser williget ein, daß der Freybrief der Ostendischen Gesellschaft, und aller Handel aus den Oesterreichischen Niederlanden nach Indien, auf eine Zeit von sieben Jahren, eingestellet werden soll *)

Carl der sechste gab hierauf seiner Schwester Marien Elisabeth, Oberstatthalterin der Niederlande, Befehl: die Ostendische Gesellschaft einzustellen. Sie unterrichtete die Vorsteher davon. Diejenigen Schiffe aber, welche noch in Indien waren, hatten die Erlaubniß frey zurück zu kommen.

Wie stark sich diese Gesellschaft seit kurzer Zeit an Macht und Reichthümern ausgebreitet, zeigt ein Verzeichniß aller abgegangnen Schiffe, welches wir am Schlusse dieser Abhandlung mittheilen werden. —

Diese berühmte Handlungsgesellschaft, welche den Holländern so viele Unruhe erweckt, nöthigte inzwischen den Staat der vereinigten Niederlande, da sie noch nicht völlig aufgehoben war, auch an der fernern Beylegung der übrigen Staats-

*) *Rousset Recueil d'Actes &c. Tom. IV.* S. 2. auch beym *Du Mont Corps Diplomatique &c. Tom. VIII. P. II.* S. 146.

Staatsstreitigkeiten, Antheil zu nehmen. Wenn die Nachricht eines sehr beredten Geschichtschreibers *) wahr ist, so hatte der Wiener Hof den beyden Seemächten heimlich die Versicherung ertheilet, sie völlig aufzuheben. Man hatte, sagt derselbe, eine Zeit von sieben Jahren gesetzt, um das Kayserliche Ansehn zu schonen. Als eine nicht unwahrscheinliche Muthmassung, würde ich das Urtheil billigen. Denn so viel ersiehet man aus den Staatsschriften des Grafen von Königseeck, daß der Kayser die völlige Aufhebung der Gesellschaft, schon einige Zeit vorher, nicht so wohl als eine Beleidigung seiner Rechte, sondern seiner Ehre und seines Ansehns betrachtet hat. **) Diese völlige Aufhebung der Ostendischen Gesellschaft, war unter andern auch ein Gegenstand, über welchen in den zu Soissons angestellten Zusammenkünften berathschlaget werden sollte; wenigstens richtete Holland seine ganze Aufmerksamkeit auf selbige. Allein die Unterhandlung gieng an diesem Orte eben so langsam, als ehemals zu Cambray, von statten, und endigte sich

1728

1728

*) Der Herr Abt Raynal in seiner: *Histoire Philosophique & Politique des Etablissemens & du Commerce des Européens dans les deux Indes.* (Neueste Ausgabe) Tom. III. S. 36. Aber der ganze Artickel von der Ostendischen Compagnie ist äusserst unvollständig, und in einigen Stellen sehr unrichtig, selbst in den Zeilen, wo Er diesen Umstand meldet.

**) *Rousset Recueil d'Actes &c, Tom. III.* S. 23.

1729 sich zuletzt mit einem Vertrage, der zu Sivilla zwischen Frankreich, Großbrittannien und Spanien geschlossen wurde. Selbigem trat Holland unter folgenden Bedingungen bey. *)

Großbrittannien und Frankreich bestätigen und erneuern ihre Verbindungen, um die Aufhebung der Ostendischen Gesellschaft bewürken zu helfen. Spanien soll diesen Verbindungen beytreten, so bald selbige dem Könige bekannt gemacht sind.

Wenn Spanien für gut befinden möchte, künftig einem Volke, öffentlich oder insgeheim einige Vorrechte in dem Handel zu bewilligen; so sollen sie die Unterthanen des Staats der vereinigten Niederlande auch alsbald erhalten. **)

Carl der sechste machte wegen Annehmung dieses Vertrages, grosse Schwierigkeiten: und war überhaupt über dessen Inhalt mißvergnügt.
1731 Georg der zweyte fieng hierauf mit ihm eine geheime Unterhandlung an, und bezeigte sich bey Uebernehmung der Vertheidigung des Oesterreichischen Familiengesetzes, der pragmatischen Sanction, eben so gefällig, als Carl zuletzt bey der

---

*) *Rousset* l. c. Tom. V. S. 363.

**) *Rousset* l. c. Tom. S. 363.

der völligen Aufhebung der Ostendischen Gesellschaft. In dem Wiener Staatsvertrage von 1731, in welchem die Staaten der vereinigten Niederlande, eine Hauptparthey genennt werden, wurde verordnet: 1731

Sr. Kayserliche Majestät machen sich verbindlich, daß alsbald und auf immer alle Handlung und Schiffahrt aus den Oesterreichischen Niederlanden, so wie aus allen Ländern, welche Carl der zweyte, König von Spanien, besessen, nach Ostindien aufhören soll.

Es werden auch Ihre Majestät Sorge tragen, daß von keinem ihrer Unterthanen in den Niederlanden oder in den übrigen Ländern, welche Carl der zweyte, König von Spanien, besessen, weder mittelbar noch unmittelbar diese Bedingung übertreten werde. Selbige soll auch für alle künftige Zeiten von rechtlicher Verbindlichkeit bleiben. *)

Der Staat der vereinigten Niederlande trat im folgenden Jahre diesem Staatsvertrage bey; und fügte wegen der Handlung der Oesterreichischen Niederlande nach Westindien noch eine besondre Bedingung mit diesen Worten bey:

Was

*) *Rousset Supplement au Corps universel diplomatique. Tom. II. Part. II.* S. 288.

Was die Handlung nach Westindien anbelanget; so machen sich beyde Theile verbindlich, (Oesterreich und Holland) die Artickel des Münsterischen Friedens genau zu beobachten und zu erfüllen *)

Wegen der Handlung nach Ostindien, wurden die vorher angeführten Worte des Wiener Vertrages, buchstäblich wiederholet. Man hatte übrigens der Ostendischen Compagnie erlaubt, noch ein einziges mal 2 Schiffe nach Ostindien zu senden, selbst aber die Zeit der Zurückkunft genau bestimmt. Die Vorsteher dieser Gesell-
1732 schaft rüsteten zwar nachher unter fremden Flaggen verschiedene Schiffe aus: **) allein dieser Handel war von kurzer Dauer. Die Engelländer und Holländer waren zu aufmerksam. Nach diesem Wiener Vertrage also sollte keine Schiffahrt und Handlung aus den Oesterreichischen Niederlanden nach den fremden Welttheilen, mehr angestellet werden.

Beyde Mächte aber, Engelland und Holland, haben auf ihrer Seite, die Bedingungen des Wiener Vertrages mit der größten Treue erfüllet, und die Pragmatische Sanction mit Muth und Standhaftigkeit vertheidiget!

---

*) *Rousset Supploment &c. Tom. II. P. II.* S. 292.

(**) *Rousset Recueil d'Actes. Tom. VIII.* S. 302.

Bey-

Beylage.*)

Verzeichniß der Schiffe, welche seit Stiftung der Ostendischen Compagnie nach Indien sind versendet worden:

Im Jahr 1724.

1. Kayser Carl von 30 Canonen, bestimmt nach Bengalen, verunglückt im Ganges.
2. Kayserin Elisabeth von 28 Canonen, bestimmt nach China.
3. Der Adler von 25 Canonen, bestimmt in eben diese Gegenden.

1725.

1. Kayser Carl der sechste von 36 Canonen, bestimmt nach Bengalen.
2. Die Kayserin von 34 Canonen, bestimmt nach China.
3. Marquis von Prie von 36 Canonen, bestimmt nach China.

1726.

*) Rousset Recueil d'Actes &c. Tom. IV. S. 415.

1726.

1. Der goldne Löwe von 36 Canonen, bestimmt nach China.

2. Der Adler von 34 Canonen, bestimmt nach China.

3. Der Friede von 36 Canonen, bestimmt nach Bengalen.

4. Die Hofnung von 34 Canonen, bestimmt nach Bengalen.

1727.

1. Die Herzogin Elisabeth von 32 Canonen, nach Bengalen.

2. Carl der sechste von 28 Canonen, nach Bengalen.

3. Die Einigkeit von 36 Canonen nach China.

4. Marquis von Prie von 26 Canonen, ebenfalls nach China bestimmt.

III. Ver-

III.

Vergleichung der Streitigkeit zwischen dem Kayser und den Generalstaaten über die freye Schiffahrt auf der Schelde, mit der Streitigkeit zwischen dem Könige von Preussen und der Stadt Danzig über die freye Schiffahrt auf der Weichsel.

Mit Recht verursacht der jetzige Streit zwischen dem Kayser und den Generalstaaten über die freye Schiffahrt auf der Schelde durch Antwerpen ins Meer grosses Aufsehn in ganz Europa, und diejenigen, welche von der Sache nicht genugsam unterrichtet sind, wirds befremden, daß die Generalstaaten lieber den Krieg mit dem Kayser wagen, als seinen Unterthanen die Schelde eröfnen wollen.

Diese Foderung der Brüsselschen Regierung und Antwerper Kaufleute hat beim ersten Anblick grossen Schein der Billigkeit, und mit dem Streite zwischen dem König von Preussen, und der Stadt Danzig über die freye Schiffahrt von der Weichsel in die Ostsee einige Aehnlichkeit. Was scheint

scheint wohl mit grössern Rechte gefordert zu werden, als freye Luft, freyes Wasser, freye Erde, freyer Weg zu Lande und zu Wasser für jedermann? Kann wohl ein Staat sich ein ausschliessendes Eigenthumsrecht über das Wasser im Strohme anmaassen, welches er nicht aufhalten und nicht fassen kann? welches gleich der Luft von dem einen Gebiete durchs andre streicht? Oder aber kann ein Staat sogar ein stärkers Eigenthumsrecht über das Wasser im Strome als über die Heerstrassen sich zueignen? Warum soll man nicht so gut auf dem Wasser als auf dem Lande Luft schöpfen dürfen? Warum soll man nicht im Schiffe auf dem Strohme mit dem Wasser fortschwimmen dürfen? Warum soll eine Nation ihre eigene Waaren an eine fremde entlegene Nation, welche sie zu kaufen wünschet, nach dem Willen einer dritten nicht verkaufen dürfen? Was für ein sclavisches Joch? und mit welchem Scheine des Rechts kann ihr solches auferlegt werden? Ist nicht die Foderung der Brüsselschen Regierung einerley mit der Forderung des Königs von Preussen, welche die ganze Welt für Recht erkennt?

Jedoch bey genauerer Untersuchung wird zwischen beyden eine grosse Verschiedenheit sichtbar werden, und der Schein der Billigkeit an der Brüsselschen Forderung verschwinden. Man kann sie in zweyerley Gesichtspuncte betrachten, einmal nach dem blossen Natur- und Völkerrechte, gleich, als ob gar keine Verträge zwischen den Generalstaaten, und ehemaligen Landes-

desherrn der Spanischen, jetzo Oesterreichischen Niederlande vorhanden wären, und zweytens nach der Vorschrift der zwischen beyden Staaten vorhandenen Verträge. In beydem Betrachte kommt die Brüsselsche Forderung mit der Preussischen nicht überein.

Ohne besondere Verträge, haben ganze Nationen in Ansehung des Eigenthums und Nutzung ihrer Länder, keine andere Rechte, als Privatpersonen gegen einander; in Ansehung ihrer Güter. Nur alsdenn tritt eine Verschiedenheit darin hervor, wenn beyderseitiger Nutzen und Bedürfnisse der Staaten gegen einander, von denjenigen der Privatpersonen verschieden sind, weswegen gleichsam durch stillschweigenden allgemeinen Vertrag, eine Aenderung im Naturrecht gemacht ist. Jeder Privateigenthümer hat das Recht, dem andern den Durchgang durch sein Haus, Hof, Land, Garten und über seinen Teich, die Fahrt zu verwehren. Ihm nur allein gebührt der völlige Gebrauch seines Eigenthums, er mag bestehn, worin er wolle; er hat darüber ein ausschließliches Recht, es mag mit Wasser bedeckt seyn oder nicht, und er kann jedem andern den Gebrauch davon verwehren. Eben dasselbe muß man auch von ganzen Nationen behaupten.

Könnten diese den Weg durch ihre Länder so gut entbehren, als Privatpersonen den Weg über den Hof und Stück Landes eines andern, so würden alle Heerstrassen, und Flüsse an der Gränze, mit vollkommenem Rechte gesperret, und ein gan-

zes Reich sowohl umzäunet, oder so vermauret werden können, als ein Garten oder Stück Landes einer Privatperson. Denn hat wohl eine einzige Person gegen eine andere grössers Recht, als eine Million Personen gegen eine Million andere? das ist: hat wohl eine einzelne Person grösseres Recht, als eine ganze Nation gegen eine andere, um ihr den Mitgebrauch ihres Eigenthums zu verwehren? Aus welchem Grunde ist eine Nation verbunden zu leiden, daß eine andere ihre Heerstrassen mit Fahren verderbe? oder Heerstrassen mache, wo sie keine leiden will? oder ihr Land unterweges auskundschafte? oder ihr in ihrem Gewerbe hinderlich sey? oder ihre Handlung durch diesen Weg zu Grunde richte und an sich ziehe? vielmehr giebt die Stimme der Natur ganzen Völkern eben dasselbe zum Gesetz, was man unter Privatpersonen für Recht erkennt. Was also für die eine Nation recht ist, das ist für die andere nicht unrecht; keine darf wider Willen der andern durch ihr Land einen Weg sich anmaassen. Jedoch, wie elend würde es nicht in Europa werden, wenn jedes Volk dem andern den Weg durch sein Land versperren wollte? Wofern die eine Nation sich einfallen lassen würde, eine Chinesische Mauer um ihr Land zu ziehn, und Niemand aus der Fremde herein zu lassen, so würde die andere berechtiget seyn, jener ihre Thore zu verbolwerken, und Niemand heraus lassen. Beyde würden die wechselseitige Bequemlichkeit und Nutzen von den gemeinsamen Geschäften mit ein-

einander, und mit allen hinter ihnen wohnenden Völkern verlieren. Dieser gemeinschaftliche Nutzen von dem wechselseitigen Durchgange und Durchfahrt durch beyde Länder macht freye Heerstraassen.

Hingegen auf dem Wasser, Flüssen und Canälen, ist der Nutzen von freyer Schiffahrt zwischen den Völkern, nicht allemal gleichseitig. Wenn die freye Schiffahrt des einen Volks dem andern auf seinem Flusse, nichts mehr als die Luft und das Wasser im Flusse kostete, so würde es jenes sehr gerne immerhin freye Luft schöpfen, und mit dem Wasser auf dem Schiffe fortschwimmen lassen. Allein auf dem Wasser kann man viel mehrere Waaren geschwinder und mit weniger Kosten, fortbringen, und stärkere Handlung treiben als zu Lande. Dadurch kann eine Nation die Handlung und Gewerbe der andern so zu Grunde richten, daß sie nicht empor kommen können. Deswegen haben fast alle handelnde Nationen die Schiffahrt durch ihr Gebiet auf ihren Flüssen für andere Nationen, theils eingeschränkt, theils kostbar gemacht, theils gar verwehrt, also wie es ihr Interesse erforderte. Hierzu ist jede Nation vollkommen berechtigt. Denn jede Nation ist befugt, sich in ihrem Wohlstande, Gewerbe und Nahrung zu erhalten. Kein Volk ist verbunden zu leiden, daß ein anders ihm auf seinem eigenen Gebiete darin hinderlich falle, und es ihm zuletzt gar entziehe. Jedes Volk ist daher berechtigt, einem andern die Schiffahrt

durch sein Gebiet zu verwehren, welche ihm nachtheilig wird. Diese Befugniß haben insonderheit die Hanseestädte wider diejenigen Länder oft übertrieben, wozu sie gehören, und Stapelgerechtigkeit sich zugeeignet.

Wenn aber die eine Nation berechtigt ist, der andern die Durchfahrt zu Wasser durch ihr Gebiet nicht zu gestatten, so hat die andere ein gleiches Recht jener wiederum die Schiffahrt durch ihr Land zu verwehren.

Dieses war der Fall zwischen dem Könige von Preussen und der Stadt Danzig. Die Danziger wollten sich ihres Rechts bedienen, und die Preussischen Handlungsschiffe durch ihr Gebiet auf der Weichsel weder auf noch nieder passiren lassen. War dieses recht, so that der König von Preussen nicht unrecht, daß er den Danzigern gleichmässig die Durchfahrt durch seine Länder verwehrte, und die Stadt von allen Seiten blockiren ließ. Weiter aber wollte der Monarch nicht gehen, und glaubte nicht berechtiget zu seyn, die freye Durchfahrt durch das Danziger Gebiet für seine Unterthanen durch Gewalt der Waffen zu erzwingen.

Eben dieselben Rechte finden jetzt zwischen der Brüsselschen Regierung und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande Platz. Da diese die freye Fahrt von Antwerpen auf der Schelde durch ihr Gebiet ins Meer den Oesterreichern nicht verstatten, so ist der Kayser auch vollkommen berechtiget, den Holländern die Fahrt hinauf durch

Ant-

Antwerpen in seine Länder zu versperren. Allein ein mehreres verstattet das Völkerrecht nicht; es würde ihm zuwider laufen, wenn die Oesterreicher mit dem Schwerdte in der Hand sich die freye Fahrt durchs Holländische Gebiet erfechten wollten.

Also verhält sich die Sache, wenn man sie blos nach dem Völkerrechte, ohne Rücksicht auf Verträge und Friedensschlüsse zwischen beyden Staaten betrachtet. Diese verändern das allgemeine Recht, und schreiben den Nationen besondere Gesetze vor, wovon die ersten von den letzten aufgehoben werden. Wird die Streitigkeit der Oesterreicher mit den Holländern nach der Richtschnur der unter ihnen errichteten Verträge erwogen, so weicht jener ihre Foderung sehr weit davon ab. Alle und jede Friedensschlüsse und Verträge, welche seit J. 1609 zwischen den ehemaligen Beherrschern der Spanischen, jetzo Oesterreichischen Niederlande und den Generalstaaten geschlossen sind, und worin die Gränze von Flandern, und die Schiffahrt auf der Schelde berührt werde, schliessen die Oesterreicher von der Schiffahrt auf der Schelde ins Meer gänzlich aus.

Schon in der ersten Grundveste der vereinigten Staaten, nemlich im Münsterschen Friedensschlusse vom 30sten Januar 1648, wird ihnen mit ihrer Independenz zugleich auch das Recht, die Schelde zu sperren, vom Könige von Spanien, als Landesherrn der Niederlande unwiederruflich zugestanden. Die eigentlichen Worte

davon im Artickel 14 lauten, wie folget: „Les „rivieres d'Escaut comme aussi les canaux de Sas, „Zwin, & autres bouches de Mer y aboutissans „*seront tenues closes* du costé desdits Seigneurs „Etats. Du Mont Corps Diplomat. T. VI. P. I. „p. 429." Wäre ihnen kein Fuß breit Landes daneben an dem Ufer, und kein einziges Fort daselbst eingeräumet, so würde demohngeachtet dieser einzige Artickel 14 des Münsterischen Friedensschlusses zur Rechtfertigung der Holländer in ihrem jetzigen Betragen schon hinlänglich genung seyn. Allein im 3ten Artickel desselben, wurde ihnen ein beträchtlicher Strich Landes an dem beyderseitigen Ufer der Schelde, von Lillo bis Cadsand inclusive, mit verschiedenen Forts eingeräumet, welche ihnen zur Sperrung der Schelde dienlich waren, und sie noch heutiges Tages besitzen. Ob sie gleich vermöge Artickel 68, sich verbindlich gemacht hatten, 2 Forts auf der Insel Cadsand, nemlich Orange und Friedrich nebst einigen andern weiter gegen Osten die Schelde hinauf, zu schleifen, so wurden dennoch die beyden Forts Lillo am nördlichen Ufer der Schelde, und Spinola südwärts derselben, davon ausgenommen, und beyde Theile behielten sich ausserdem bevor, wegen Schleifung der Forts sich annoch genauer zu vergleichen, und darin eine Gleichheit zu treffen. Bald hernach am 5ten May 1648, errichteten beyde Theile eine besondere Acte unter sich, kraft welcher den Generalstaaten nachgelassen wurde, die vorbenannten beyden Forts

auf der Insel Cadsand zu behalten, hingegen der König von Spanien sich verbindlich machte, alle diejenigen Forts um Sluys herum, welche die Handlung dieser den Generalstaaten zugehörigen Stadt sperren könnten, schleifen zu lassen. Diese Acte findet sich in Ferreras Geschichte von Spanien deutscher Uebersetzung B. 13. S. 362. Die Gränzen des den Generalstaaten im Münsterischen Friedensschlusse abgetretenen Theils von Flandern, wurden hernach abermals durch einen mit dem Könige von Spanien geschlossenen neuen Tractat vom 20sten September 1664 für die Generalstaaten erweitert, und ihnen im Artickel 5 das Fort Liefkenshöck nebst einem Bezirke von 150 Ruthen rund umher eingeräumt. Du Mont Corps Dipl. T. VI. P. III. pag. 25.

Ansehnlichern Zuwachs erhielt das Holländische Flandern an der Schelde durch den Barrieretractat vom 15ten November 1715. Du Mont l. c. T. VIII. P. I. p. 510. Hierin traten die Generalstaaten die ihnen von der Crone Frankreich eingeräumten ehemals Spanischen Niederlande dem Kayser Carl VI. laut Artickel 1 und 2 unter der Bedingung ab, daß derselbe und seine Nachkommen, sie als ein vom Hause Oesterreich unzertrennliches, niemals zu veräusserndes Domaniallland auf gleiche Weise besitzen solle, als es König Carl II. von Spanien in Besitz gehabt. Im Artickel 17 wurden die Gränzen des Holländischen Flandern bestimmt, und erweitert, indem der Kayser den Generalstaaten das Fort Donas nebst

dessen Bezirke, imgleichen die Polders von Doel, St. Anne, und Ketenisse abtrat. Da wegen dieser Gränzen annoch einige Zweifel und Schwürigkeiten in der Execution übrig blieben, so wurden sie durch eine besondere Convention vom 15ten November 1718 abgethan, und die Gränzen also festgesetzt, wie sie hernach beständig geblieben, und bis auf gegenwärtiges Jahr von beyden Theilen ruhig besessen sind. Du Mont. T. VIII. P. I. p. 551.

Dieses Besitz- und Eigenthumsrecht über besagtes Land, ist den Generalstaaten im Achener Friedensschlusse vom 18ten October 1748 Artickel 6 aufs neue von der Kayserin Königin Marie Theresie Glorwürdigen Andenkens bestätiget mit folgenden Worten:

Les Etats Generaux des Provinces Unies seront remis dans *la pleine & paisible possession &* telle, *qu'ils l'avoient avant la presente guerre* des Places de Bergen op Zoom, & *de Mastricht*, & *de tous ce qu'ils possedoient* avant la presente guerre dans la *Flandre Hollandoise*, & dans *le Braband dit Hollandois & ailleurs.* Et les villes & Places dans les Pais Bas dont la Souveraineté apartient à l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Boheme, dans les quelles L. H. P. ont le droit de Garnison, seront evacués aux troupes de la Republique.

Ob nun wohl die Brüsselsche Regierung, wie in öffentlichen Blättern geäussert wird, die beyden erstbemeldeten Tractate vom 15ten Novemb. 1715 und

und 15ten November 1718 nicht für gültig erkennen will, so ist dennoch kein Grund davon einzusehen. Der Barrierevertrag vom 15ten November 1715, ist von allen Theilen aufs feyerlichste ratificirt, und zur Convention vom 15ten November 1718, sind beyderseitige Minister genungsam bevollmächtiget worden. Gesetzt aber, daß an der Gültigkeit und Verbindlichkeit dieser letztern, annoch etwas auszusetzen wäre, so bevestiget dennoch der Aachener Friedensschluß den Generalstaaten das Recht ihres bisherigen Besitzes aufs bündigste, dergestalt, daß keine Einwendungen dawider zu ersinnen möglich sind. Und wenn endlich die Brüsselsche Regierung den Aachener und alle übrigen Friedensschlüsse seit dem Münsterischen, deswegen weil sie ihr nicht gefallen, für ungültig erklären könnte, so erkennt sie den Münsterischen für verbindlich. Darin aber ist den Generalstaaten das Recht, die Schelde zu sperren, vorangeführtermaassen mit den deutlichsten Worten zugestanden, und darin besteht der Hauptpunct der jetzigen Streitigkeit.

Hieraus wird die grosse Verschiedenheit dieses Streites von demjenigen, welchen der König von Preussen mit der Stadt Danzig gehabt hat, sonnenklar hervor leuchten, wenn man beyde mit einander nach den dabey zum Grunde gelegten Verträgen vergleicht. Die Stadt Danzig beruft sich zwar auf alle Verträge mit dem Königreiche Polen, laut deren ihr die Stapelgerechtigkeit und

das jus emporii in solcher Maasse zukommen solle, daß sie ihren Nachbaren in Polen allen sowohl Exportations- als Importationshandel, dahin auf der Weichsel verwehren, und alle fremde Schiffe anhalten lassen könnte, wenn sie nicht bey ihnen ausladen, und verkaufen wollten. Allein Preussischer Seiten wird die Existenz und Verbindlichkeit solcher Verträge, vermöge deren die Polnischen Unterthanen sich dieses gefallen lassen müßten, aus guten Gründen in Zweifel gezogen. Die Stadt Danzig hat auch keinen Tractat oder Privilegium von dergleichen Inhalt bishero vorzeigen können. Gesetzt aber, daß dergleichen Verträge wirklich vorhanden, und in Ansehung der Polen von der stärksten Verbindlichkeit wären, so können dennoch die Danziger sich nicht darauf wider die jetzigen Königlich Preußischen Unterthanen berufen. Denn das ehemalige Polnische Preussen, ist durch den Tractat vom 18ten September 1773 vom Königreiche Polen völlig getrennt. Dessen Einwohner sind keine Polnische, sondern Königlich Preussische Unterthanen. Ihr Monarch hat mit der Stadt Danzig, wegen ihrer Stapelgerechtigkeit, niemals einen Vertrag errichtet, noch ihr darüber Privilegien ertheilt, noch auch gegen die Crone Polen angelobt, die zwischen ihr und der Stadt Danzig errichteten Verträge, oder ihr gegebenen Privilegien zu halten. Dieses sind pacta inter alios, welche den König von Preussen als tertium nicht verbinden und der Stadt kein jus reale, auf Westpreussen beve-

beveſtigen können.*) Im Commerztractate vom 18. März 1775 den die Republick Polen mit dem Könige von Preuſſen geſchloſſen hat, heißt es ausdrücklich, Artickel 6: La ville de Danzig etant *totalement etrangere* au Roi de Pruſſe ſe ſera aſſujettie aux mêmes loix & conditions que *l'etranger*. d. i. gegen welche der König in keiner beſondern Verbindlichkeit ſteht. Hat die Krone Polen ehemals der Stadt Privilegien gegeben, oder Verträge mit ihr errichtet, ſo gelten ſie annoch gegen ihre eigene, nicht aber gegen fremde Preuſſiſche Unterthanen; ſie gelten annoch in Polniſchen Provinzen, nicht aber in denen an fremde Landesherrn veräuſſerten Provinzen. Von Preuſſiſchen Unterthanen kann die Stadt Danzig deren Befolgung nicht verlangen, ſondern ihren Regreß deswegen an die Republick Polen ſuchen, und eine Schadloshaltung deswegen von ihr fodern, weil ſie die Stadt für totalement etran-

*) Selbſt diejenigen Tractaten, welche die glorwürdigen Vorfahren des Königes etwa mit der Republick Polen, wegen des Danziger Handels, oder auch ſelbſt etwa mit Danzig geſchloſſen haben, können die Stapelgerechtigkeit der Stadt in Anſehung der jetzigen Weſtpreuſſiſchen Länder, welche das Haus Brandenburg vor dem J. 1773 nicht im Beſitz gehabt, ſo wenig begründen, ſo wenig eine andere auswärtige Stadt in Schweden oder Mecklenburg ihre Stapelgerechtigkeit in Anſehung der ihnen nächſt gelegenen Provinzen in Schweden oder Mecklenburg aus einem Vertrage mit dem Hauſe Brandenburg herleiten, oder darauf gründen kann. A. d. V.

etrangere in vorgedachtem Tractat erklärt, und dem Könige von Preussen das Polnische Preussen abgetreten hat, ohne sich dabey zu bedingen, daß der Monarch die zwischen ihr und der Stadt geschlossenen Verträge, oder die derselben ertheilte Privilegien über die Stapelgerechtigkeit und jus emporii halten, und in seinen Ländern nicht einschränken mögte. Da dieses nicht geschehen ist, so steht der Monarch mit seinen Unterthanen gegen die Stadt Danzig comme totalement etrangere (laut obgedachten Tractat vom 18. März 1775) in gleichem Verhältnisse, als freye Staaten gegen einander, welche bis dahin keine Verträge über die Handlung unter sich errichtet haben, in keiner besondern Verbindlichkeit gegen einander stehn, und sich blos nach dem allgemeinen Völkerrecht, wie oben angemerket ist, zu richten haben.

Daher war der König vollkommen berechtigt, die Stadt von allen Seiten so lange bloquiren zu lassen, bis sie seinen Unterthanen die freye Durchfahrt auf der Weichsel ins Meer zugestanden hätte, und er war befugt, Niemand aus der Stadt durch sein Gebiet zu lassen, bis sie jedermann von seinen Unterthanen mit Waaren durch ihr Gebiet zu lassen sich erklärt hätte. So gar verschieden ist diese Streitigkeit von derjenigen zwischen dem Kayser und den Generalstaaten.

Ausser der freyen Schiffahrt auf der Schelde, foderte die Brüsselsche Regierung von den Generalstaaten auch die Stadt Mastricht und die Grafschaft

schaft Vroenhove, das Land Outre Meuse, und terres de Redemtion, welche die Generalstaaten dem Könige Philipp IV. von Spanien im Allianztractate vom J. 1673, für die ihnen im damaligen Kriege wider die Krone Frankreich zu leistende Hülfe versprochen hatten. Die Generalstaaten können zwar ihr damaliges Versprechen nicht in Abrede ziehen, haben jedoch nicht allein eine stärkere Gegenforderung an die Krone Spanien, sondern auch die Forderung der Krone Spanien, ist schon längst durch nachfolgende Tractaten entkräftet.

Als die Krone Spanien gleich nach geendigtem damaligen Kriege, und geschlossenem Nimweger Frieden, die vorbenannten Oerter und Districte im J. 1679 von den Generalstaaten, vermöge ihres Versprechens, heraus foderte, so wandten diese dagegen ein: der König von Spanien Philipp IV. habe dem Prinzen von Oranien im Tractate vom 8ten Januar 1647 verschiedene Herrschaften versprochen (Du Mont Corps Dipl. T. VI. P. I. 516) die ihm nicht eingeräumet waren; auch sey ihm der König über 7,732,392 Fl. an rückständigen Pensionen und andern Geldern, vermöge des Tractats vom 27sten December 1647 (Du Mont l. c. p. 427) und vom 12ten October 1651, (Du Mont T. VI. P. II. p. 25) schuldig geblieben; ausserdem hätten die Generalstaaten aus eigener Casse der Krone Spanien im damaligen Kriege 4,100,352 Fl. an Kriegeskosten vorgeschossen, deren Bezahlung nebst den darauf er-

wach-

wachsenen Zinsen sie zuvor verlangten, ehe sie Mastricht und die übrigen Oerter abtreten könnten. Die Krone Spanien schwieg hierauf stille, und hat hernach bis auf gegenwärtige Zeit von dieser Forderung gegen die Generalstaaten überall niemals in keinem nachfolgenden Tractate etwas weiter geäussert.

Die Generalstaaten aber trugen ihre jeztbemeldete Forderung an die Krone Spanien im Utrechter Frieden J. 1713 in einem separaten Artickel, und die Forderung des Hauses Oranien ebenfalls in einem separaten Artickel vor. Weil die Spanischen Abgesandten sich damit entschuldigten, daß sie auf diese Puncte nicht instruirt, und nicht bevollmächtiget wären, so blieben sie unausgemacht, und jeder Theil behielt sich sein Recht dieserwegen bevor. Die Geldfoderung der Generalstaaten wurde in dem ersten Separatartickel des jeztgedachten Friedenstractats zu weiterer Verhandlung ausgesezt, a fin, que S. M. Catholique rende la justice aux Colleges de l'Amirauté, comme il sera de raison. Und dem Hause Oranien wurde im andern Separatartickel vorbehalten, de poursuivre la satisfaction des pretentions susdites de la maniere, que les interesses a la dite Succession le trouveront convenable & a propos: sauf aussi les raisons, que S. M. Catholique pourroit alleguer au contraire. Du Mont T. VIII. P. I. p. 432.

Hingegen die Ansprüche, welche die Krone Spanien ehemals J. 1679 an die Stadt Mastricht

richt und übrige vorbenante Oerter gemacht hatte, wurden weder im Utrechter Friedensschlusse zwischen Frankreich und den Generalstaaten vom J. 1713 noch im Rastädter Friedensschlusse zwischen Frankreich und dem Hause Oesterreich vom J. 1714 noch auch im Barrieretractat zwischen dem Hause Oesterreich und den Generalstaaten vom J. 1715 und 1718 erwehnt, sondern stillschweigend und durch die That selbst aufgehoben, und für kraftlos erklärt. Denn im Utrechter Frieden, welcher zuerst zwischen Großbrittannien, Frankreich und den Generalstaaten geschlossen wurde, übergab die Krone Frankreich den Generalstaaten die eroberten vorhin Spanischen Niederlande zu Gunsten des Hauses Oesterreich, um sie hernach dem Kayser, wenn er sich zum billigen Frieden bequemen würde, zum Besitz zu geben. Als darauf im folgenden 1714ten Jahre das Haus Oesterreich mit der Krone Frankreich den Rastädter Frieden schloß, so überließ ihm Frankreich die Niederlande im Artickel 19, tels, que le feu Roy d'Espagne Charles II. les a possedées, ou du posseder conformement au *Traité de Ryswick*; S. M. tres Chretienne consent, que l'Empereur entre en possession de dits Pays Bas Espagnols, pour en jouir luy, & ses heritiers & successeurs desormais, & à toujours *sauf les conventions*, que l'Empereur fera avec les dits Etats Generaux des Provinces Unies *touchant leur Barriere*, & la reddition des susdites places, welches die Krone Spanien hernach ratihabirte.

Es

Es beruhete demnach lediglich auf den vorher geschlossenen Ryswicker Frieden, und auf die nächst künftig zwischen dem Kayser und Generalstaaten zu schliessende Convention, in welcher Weise, mit welchen Gränzen und Oertern die Niederlande dem Hause Oesterreich abgetreten werden sollten. Nun gehörten den Generalstaaten nicht allein, vermöge des Ryswicker Friedens, die Vestung Mastricht und alle vorbenannte Oerter, sondern es wurden auch hernach in dem mit dem Hause Oesterreich geschlossenen Barrieretractat, und in dem J. 1718 getroffenen Gränzvergleiche besonders annoch die Gränzen derjenigen Landschaften festgesetzt, welche die Generalstaaten in Braband und Flandern vor sich behielten, und worunter Mastricht nebst den übrigen Oertern begriffen waren. Auf diese Weise haben sowohl die Krone Spanien als das Haus Oesterreich sich schon im Utrechter und Rastädter Frieden aller Ansprüche an die oftgedachten Oerter völlig begeben.

Endlich als die Krone Frankreich im Oesterreichischen Successionskriege sich der Städte Mastricht und Bergen op Zoom bemächtiget hatte, so bewilligten im Aachener Friedensschlusse vom J. 1748. Artickel 6 sowohl das Haus Oesterreich, als die Kronen Spanien und Frankreich, daß die Generalstaaten wiederum in völligen und ruhigen Besitz der jetztgedachten Städte und aller derjenigen Oerter, welche sie vor dem Kriege im Holländischen Flandern und Holländischen Braband inne

gehabt,

gehabt, gelangen sollten, wovon die eigentlichen Worte im vorhergehenden angeführt sind.

Also hat weder die Krone Spanien seit J. 1679 noch das Haus Oesterreich seit J. 1715, bis auf gegenwärtige Zeit einige Ansprüche an oftgedachte Oerter weiter gemacht, sondern dieselben fallen lassen, und die Generalstaaten sind 105 Jahre seitdem in deren Besitz gewesen.

Selbst die Brüsselsche Regierung scheint den Ungrund dieser Forderung zuletzt selbst erkannt zu haben, indem sie sich erklärt, dieselbe fallen zu lassen, wenn die Generalstaaten ihren Unterthanen die freye Schiffahrt auf der Schelde zugestehn würden.

Die Forderung einer freyen Schiffahrt auf der Schelde, wurde an Seiten der Brüsselschen Regierung dadurch nicht rechtmässig, daß sie eine andere unrechtmässige Forderung wegen der Stadt Mastricht und Vroonhofen fallen ließ

Diese freye Schiffahrt auf der Schelde und deren Eröfnung ist es nicht allein, welche die Brüsselsche Regierung von den Generalstaaten fordert, sondern sie dringt auch darauf, daß ihren Unterthanen freye Schiffahrt nach beyden Indien zugestanden werde. Diese Forderung aber streitet offenbar wider alle Trattaten, welche vorhin die Krone Spanien und hernach das Haus Oesterreich mit den Generalstaaten wegen dieser Länder geschlossen haben. Schon im Münsterischen Friedensschlusse vom J. 1648, lautet hievon der Artickel 5 wie folget: En outre a eté conditionne

& ſtipule, que les Espagnols retiendront leur navigation en telle maniere, qu'ils la tiennent pour le preſent es Indes Orientales, ſans ſe pouvoir eſtendre, plus avant, comme auſſi les habitans de ce pais bas s'abſtiendront de la frequentation des places, que les Caſtillans ont es Indes Orientales.

Nach geſchloſſenem Utrechter Frieden bekam das Haus Oeſterreich die Spaniſchen Niederlande, wie oben bereits angemerkt iſt, von den Generalſtaaten unter der Bedingung eingeräumt, daß es dieſelben auf keine andere Weiſe beſitzen ſollte, als die Krone Spanien ſie vorhin in Beſitz gehabt. Als demohngeachtet Kayſer Carl VI. im J. 1723, eine Oſtindiſche Handlungscompagnie zu Oſtende errichtete, und die Niederländer vermittelſt ſelbiger eine Handlung nach beyden Indien anfangen wollten, ſo ſetzte ſich die Krone Spanien anfänglich ſelbſt dawider, und führte in der Repreſentations contre la Compagnie d'Oſtende preſentees a S. M. Britannique vom 26ſten April 1724 beym Du Mont T. VIII. P. II. p. 85 an, daß die Niederländer vorhin unter Spaniſcher Herrſchaft niemals nach Oſt- und Weſtindien handeln dürfen, ſelbige im Münſteriſchen Frieden vom J. 1648 ausdrücklich davon ausgeſchloſſen wären, und die Spaniſchen Niederlande dem Hauſe Oeſterreich auf gleichen Fuß, als die Krone Spanien ſie vorhin gehabt, im Utrechter Frieden abgetreten und eingeräumt wären.

Bald

Bald hernach sahe der Kayser Carl VI. selbst wohl ein, daß die Ostendische Handlung sich nicht behaupten, sondern ihn vielmehr in schweren Krieg wider die Generalstaaten, Frankreich, Großbrittannien und Spanien verwickeln würde. Daher trat der Kayserliche Hof mit dem Englischen, und den Generalstaaten freundschaftliche Unterhandlungen an, und schloß zuerst mit Großbrittannien zu Wien am 16ten März 1731 einen Tractat, dem hernach die Generalstaaten beytraten. Hierin verpflichtete sich der Kayser vor sich, und seine Nachkommen im Artickel 5 wie folget.

S. M. Im. & Catholique promet, & en vertu du present Article S'oblige, de faire cesser incessament *& pour toujours tout* commerce & navigation aux Indes Orientales *dans toute l'etendue* des Pais Bas Autrichiens, & dans tous les autres Pais, qui du tems de Charles II. Roi Cath. d'Espagne etoient sous la domination d'Espagne, & que de bonne foi elle sera en sorte, que ni la Compagnie d'Ostende *ni aucune autre*, soit dans le pais Bas Autrichiens, soit dans les pais qui, comme l'on vient de dire, etoient sous la domination Espagnole du tems de Charles II. ci devant Roi Cath. puisse *jamais* contrevenir ni indirectement a cette Regle *etablie a perpetuité. Mem. de Montgon T. VIII. p. 326-330.*

Dagegen garantirten die Generalstaaten im Artickel 2 dieses Tractats die Erbfolge in den Oesterreichischen Staaten auf die Prinzessinnen und weibliche Linie des Kaysers nach Absterben

 und

und Ermanglung der männlichen. *Mercur. Histor. Tom. 90. p 518.* Von dieser Zeit an bis auf gegenwärtiges Jahr haben die Niederländer sich aller Handlung nach den beyden Indien enthalten, und im Aachner Friedensschlusse vom J. 1748 ist vorangeführtermaassen vestgesetzt, daß das Haus Oesterreich seine Niederlande, und die Generalstaaten ihre Provinzen und Länder auf gleiche Weise wieder in Besitz nehmen, und in Zukunft beständig behalten sollten, wie sie selbige vorhin gehabt haben. Da nun die Oesterreichischen Niederlande vorhin die freye Schiffahrt nach Ostindien nicht gehabt haben, so dürften sie selbige auch jetzo wider Willen der Holländer nicht unternehmen.

Es ist demnach eine nicht ganz wahre Beschwerde, welche die Brüsselsche Regierung darin sucht, daß die natürliche Freyheit den Kayserlichen Unterthanen benommen, und ihnen von den Generalstaaten ein sclavisches Joch auferlegt sey, indem ihnen die freye Handlung zur See, und freye Schiffahrt auf der Schelde verwehrt würde. Die natürliche Freyheit wird allemal durch alle und jede Verträge theils eingeschränkt, theils aufgehoben. Jeder Staat hat die natürliche Freyheit, seine Länder nach Gefallen zu nutzen; wenn er aber die Nutzung eines Theils davon seinem Nachbar eine Zeit lang abgetreten hat, so ist seine Freyheit so lange darin aufgehoben. Jeder Staat hat die natürliche Freyheit, seine Soldaten nach seinem Gutdünken zu commandiren,

und

und zu gebrauchen; wenn er sie aber einem andern Staate zu Hülfe schickt, oder in Sold überläßt, so ist seine natürliche Freyheit darin aufgehoben. Jeder Staat hat die natürliche Freyheit, seine Waaren zu verkaufen, wie und an wen er will; wenn er aber mit einem andern Staate den Vertrag gemacht hat, ihm seine Waaren für einen gewissen Preis auf gewisse Jahre zu liefern, so ist seine natürliche Freyheit eingeschränkt. Jeder Staat hat die natürliche Freyheit, seine Bedürfnisse anzukaufen, von wem er will; hat er aber mit einem andern den Contract geschlossen selbige z. B. Wein, Salz, Mineralien für einen gewissen Preis auf gewisse Jahre von ihm anzunehmen, so ist seine natürliche Freyheit dadurch eingeschränkt. Alle und jede Verträge würden ohne Verbindlichkeit seyn, wenn sie aus dem Grunde aufgehoben werden könnten, daß die natürliche Freyheit der Contrahenten dadurch eingeschränkt würde, und es würde kein bündiger Vertrag mehr unter den Völkern geschlossen werden können. Weil aber die Europäischen Staaten sich diesen unglücklichen Zustand nicht wünschen werden, sondern der Münsterische und Utrechter Friede, der Barriere Tractat vom J. 1718, der Wiener Tractat vom J. 1731 und der Aachener Friede ihre Gültigkeit behalten, worin die freye Schiffahrt auf der Schelde, und freyer Handel nach Indien den Niederländern verwehrt ist, so dürfen sie sich derselben anjezt von Rechtswegen nicht anmaassen.

Bishero haben wir auf beyden Seiten das Recht der freyen Schiffahrt auf der Schelde erwogen, nunmehro ist noch übrig, den Vortheil davon und die Wichtigkeit derselben zu ermessen; das ist: Bisher haben wir untersucht, ob die Generalstaaten den Oesterreichischen Unterthanen die freye Schiffahrt auf der Schelde von Antwerpen ins Meer mit Recht verweigern können? nunmehro ist annoch übrig zu erwegen, ob auch der Vortheil davon in der That so groß oder so geringe sey, als von dem einen und andern Theile vorgegeben wird. Dieses wird theils aus der Beschaffenheit des Hund oder Mündung der Schelde, und Lage der Städte Antwerpen und Sluis daselbst, theils aus dem ehemaligen Zustande der Handlung dieser und der übrigen Städte in den Oesterreichischen Niederlanden, und endlich aus dem jetzigen Plane zur Widerherstellung und Erweiterung derselben zu beurtheilen seyn.

Was die Lage der Stadt Antwerpen betrift, so ist die Mündung der Schelde und der Hafen daselbst so geräumig, daß über 2000 Schiffe allda Platz haben, und so tief, daß die grössesten Schiffe hinein gehn können. In die Stadt selbst gehn 8 Canäle, wovon der grösseste über 100 Schiffe fassen kann. Von da können die Waaren sehr bequem die Schelde hinauf in die daran liegende grosse Städte Dendermonde, Gent, Oudenarde, imgleichen von der Schelde auf der Lis nach Courtrai, Menin ꝛc., nicht weniger von

der

der Schelde auf der Deule nach Lille und Douvai durch ganz Flandern; ferner von Antwerpen auf dem Canale nach Brüssel durch ganz Braband, und nicht gar weit davon auf der Maas verfahren werden. Hierin hat Antwerpen einen Vorzug vor Amsterdam, woselbst die grossen Schiffe nicht directe ankommen können, die Fahrt im Texel gefährlich ist, und die Waaren nicht so bequem auf grossen Schiffen hin und her auf einem Flusse weiter ins Meer gefahren werden können. Wie vortheilhaft und beförderlich die Mündung der Schelde zur Handlung sey, ist insonderheit aus den vielen Forts zu erkennen, welche zur Zeit des zwischen den vereinigten Niederlanden und den Königen von Spanien geführten Kriegs von der Insel Cadsand an bis Antwerpen allerwärts daselbst theils zur Beschützung, theils zur Sperrung der Handlung angelegt, und auf den Specialcharten von Flandern kaum zu zählen sind.

Dieser Lage hat sich die Stadt Antwerpen ehemals sehr gut zu Nutze gemacht. Sie übertraf die Stadt Amsterdam und übrige Holländische Städte in der Handlung sehr weit, ehe sie durch Spanischen Aberglauben und Grausamkeit unter dem Herzoge von Alba zu Grunde gerichtet wurde. Kurz vorher war alda die Handlung auf dem höchsten Gipfel gestiegen, wovon sie durch ihn herunter gestürzt wurde. Im Jahr 1550 lagen 2500 beladene Schiffe im dasigen Hafen, wie Herr Bender a Brandis öffentlich in seiner Rede zu Amsterdam, im letztverwichenen Octo-

der angeführt hat, und warteten aufs Ausladen. Ueber 200,000 Menschen waren dazumal in Antwerpen, deren gemeine Consumtion wöchentlich 50,000 Fl. mithin jährlich 2,600,000 Fl. an Accise und Imposten einbrachte. Obgleich die Niederländer dazumal nicht nach Indien handeln durften, so erwarben sie dennoch in Antwerpen solchen Reichthum, daß man die Kaufleute nicht nach Tonnen Goldes, sondern nach Millionen schätzen mußte. Die Geschichte von Johann Daens ist bekannt, welcher dem Kayser Carl V. in seinem Hause ein Lustfeuer von Zimmetrinden anzünden, und eine von ihm über eine Million Goldes ausgestellte Obligation hinein werfen ließ. Anthon Fugger, von welchem die jetzigen Grafen von Fugger herstammen, hinterließ 6 Millionen Ducaten, ohne seine liegende Gründe. Bloß die reformirten Einwohner allein, bothen dem Könige Philipp II. von Spanien, für die freye Religionsübung 3 Millionen an. Diese wollte er nicht, und fuhr mit seiner Strenge dergestallt wider sie fort, daß die reichsten Einwohner mit ihrem Gelde und beweglichen Gütern nach Amsterdam flüchteten, und die Handlung mit sich dahin zogen. Amsterdam war dazumal ein geringer unbedeutender Ort gegen Antwerpen, und hatte seine Nahrung hauptsächlich nur vom Fischfange. Erst die Antwerper und Flandrischen Flüchtlinge, legten den Grund zu ihrer Handlung und brachten sie in kurzer Zeit empor.

Jetzt ist der Plan für die Stadt Antwerpen zur Wiederherstellung der Handlung also gemacht, daß Amsterdam davon den Untergang der ihrigen mit der Zeit ohnfehlbar zu befürchten hat. Jene will die Handlung jetzt viel weiter als ehemals, und nunmehr nach beyden Indien frey treiben. Der Kayser hat bereits einige von den Inseln Nicobar in Ostindien in Besitz nehmen lassen, woraus die Oesterreicher den Holländern in der Nähe von Batavia grossen Abbruch thun können. Schon in diesem Jahre sind 5 grosse Oesterreichische Schiffe aus Ostindien und von China wohlbehalten zu Ostende angekommen. Hielten nun die Generalstaaten die von Kayser Carl VI. J. 1723. errichtete Ostindische Compagnie zu Ostende für die Handlung der vereinigten Staaten für so gefährlich, daß sie darwider mit Großbrittannien, Frankreich und Preussen in das Hannöverische Bündniß am 9ten Aug. 1726 traten, und hernach auch mit Spanien vermittelst des Tractats von Sevilla am 21sten November 1729 sich verbanden, und sich von ihren Allirten den Beystand zur Unterdrückung und Aufhebung der Ostendischen Compagnie versprechen liessen, mithin auf dem Punct stunden, mit dem Kayser Krieg anzufangen, wenn er sie nicht freywillig aufgehoben hätte, so sind die jetzigen Anstalten zur Wiederherstellung der Handlung in beyden Seehäfen zu Antwerpen und Ostende für sie viel gefährlicher. Denn damals verlangten die Niederländer noch nicht die freye Schiffahrt auf der Schelde von Antwerpen ins Meer,

sondern bloß die Schiffahrt von Ostende nach Indien. Nun ist aber der Hafen vor Antwerpen an der Mündung der Schelde besser und geräumiger, als der zu Ostende, und jene Stadt liegt auch an sich selbst wegen der Schelde und der daraus in Flandern und Braband geleiteten Canäle zur Handlung bequemer als Ostende. Bekommen die Oesterreicher freye Schiffahrt von Antwerpen ins Meer, so haben die Holländer nichts gewissers zu erwarten, als daß ihre Handlung aus Amsterdam und übrigen Städten nach Antwerpen wieder zurück kehren werde, woher sie zu ihnen vor 150 Jahren gezogen ist. Die Seeländer, und Einwohner der übrigen Holländischen Provinzen würden gar bald wieder in den vorigen Zustand kommen, daß sie die benöthigten Waaren hinführo von den Antwerpern annehmen müßten, welche sie ihnen anjetzt noch zuführen.

Hieraus klärt es sich auf, ob die General-Staaten Ursache haben, den Oesterreichern die freye Schiffahrt auf der Schelde ins Meer zu verstatten, oder nicht? und was es für Patrioten in Holland giebt, welche lieber dazu rathen, den Niederländern die Schelde zu eröfnen, als bey bevorstehendem Kriege die rechtmässige Gewalt und Ansehen des Erbstatthalters wieder herzustellen, und welche das Volk bereden wollen, daß ihre Handlung nicht dabey leiden werde.

Der jetzige Reichthum und Credit der Amsterdamer Kaufleute mag noch so groß, die Kaufleute daselbst mögen in ihren Zahlungen noch so promt und

und redlich, die Amsterdamer Bank noch so sicher, und die dasige Handlung noch so fest gegründet seyn, so muß sie dennoch ohnfehlbar abnehmen, und zuletzt sich gar verlieren, wenn sich derselben anderswo bequemere Auswege und Canäle öfnen, wodurch sie geleitet werden kann. Die Beyspiele anderer handelnden Völker in vorhergehenden Zeiten, der Hanseestädte, der Genueser und Venetianer können die Amsterdamer belehren, daß sie künftig in diesem Falle nichts bessers zu erwarten haben. Vergleicht man auch in diesem Stücke die Steitigkeit zwischen dem Könige von Preussen und der Stadt Danzig damit, so findet man, daß es für die Danziger lange so interessant nicht sey; den Preussischen Unterthanen die freye Schiffahrt auf der Weichsel zuzugestehn, als es für die Holländer ist, den Antwerpern die Fahrt auf der Schelde zu verwehren.

Die Antwerper haben kein andres Mittel ihre Waaren auf die See zu bringen als auf der Schelde durch das Holländische Gebiet. Wird ihnen diese gesperrt, so hört ihre Handlung zur See auf. Hingegen die Königlich Preußischen Unterthanen haben auf beyden Seiten der Weichsel bequeme Auswege, ihre Waaren zur See zu bringen, ohne das Danziger Gebiet zu passiren; den einen auf dem Canal von der Weichsel in die Netze, Warte und Oder und von da nach Stettin, den andern von der Weichsel auf der Nogat bey Elbing vorbey. Diese können ihnen nicht

gesperrt

gesperrt werden, und die Königlich Preussischen Unterthanen können sich ihrer nach dem strengsten Natur- und Völkerrechte so gut bedienen, als ihnen immer möglich ist. Nur ist ihnen nicht zu verdenken, wenn sie sich ihres wohlgegründeten Rechts bedienen, auch auf dem Ausfluß der Weichsel bey der Stadt Danzig nach den dort belegenen Gegenden, die zu ihren Bedürfnissen nöthige Schiffahrt und Passage zu suchen und zu behaupten.

II.

Staats-Acten.

I.

Erklärung der Regierung zu Brüssel, über den Vorfall der Kayserlichen Brigantine Louis, nebst dem Journal des Capitain von Iseghem.

Nachdem der Kayser durch sein den hier befindlichen Holländischen Bevollmächtigten übergebenes Ultimatum erklären lassen, daß nach vielfältigen Verletzungen, welche die Generalstaaten in Rücksicht auf alle unsern Provinzen vortheilhafte Stipulationen des Tractats von Münster vom 30sten Januar 1648 begangen, Er selbige von dem gehäßigen, empörenden und unnatürlichen Joche befreyt hielte, welches der vierzehnte Artickel dieses Tractats durch eine Folge von unglücklichen Zeitumständen ihnen aufgelegt hatte, indem man für selbige die Mündung der Schelde verschloß, ob sie gleich, als offene See, durch diesen Tractat gemeinschaftlich blieb, welcher in keinem Puncte der Republick die Souverainität davon zueignet; auch Sr. Majestät, um Dero Uneigennützigkeit und Verlangen, mit der Republick in guter Freundschaft zu leben, zu beweisen, Ihren klaren und unbezweifelten Rechten auf die Stadt Mastricht, die Grafschaft Vroonhoven

hoven und das Land Holländisch Obermaas, so wie auf verschiedene andre wichtige, mit der Republick noch streitige Gegenstände entsagen wollten, wenn diese auf ihrer Seite nur die Eröfnung und absolute Freyheit der Schiffahrt der Schelde anerkennen wollte: so gedachten Sr. Majestät vorläufig sich Dero Rechts in dieser Rücksicht zu bedienen, und diese Schiffahrt ungesäumt herzustellen, auch den geringsten Angriff auf Dero Flagge für eine würkliche Kriegesdeclaration und förmliche Feindseligkeit von Seiten der Republick anzusehen. Dieses ist auch ganz deutlich in einem den 17ten des vorigen Monaths den Holländischen Bevollmächtigten, übergebenen Memorial wiederholt worden, womit das vom 7ten beantwortet ward, worin die Generalstaaten sich weigerten, solchen billigen und moderaten Vorschlägen beyzutreten, unter dem sonderbaren und gesuchten Vorwand, daß das Wohl, die Sicherheit und die Unabhängigkeit der Republick von der Schliessung der Schelde abhängen würden.

Seine Majestät haben hierauf Dero General-Gouvernement der Niederlande befohlen, dasjenige in Ausübung zu bringen, was sie über diesen Gegenstand der Republick declariren lassen, und da sich diesem zu folge die Kayserliche Brigantine Louis, Capitain von Jseghem, der seit einiger Zeit im Hafen von Antwerpen vor Anker lag, und nach Dünkirchen oder Ostende bestimmt war, den 8ten dieses unter Kayserlicher

Flagge

Flagge bey der Passage der westlichen Schelde, Hond genannt, gezeigt hatte, und nachdem die Holländer durch eine Unmenschlichkeit ohne Beyspiel, bey ihrer Annäherung alle Tonnen, welche die Sandbänke und Klippen anzeigten, wegnehmen lassen, damit sie stranden möchte, so hielt der Holländische Cutter Dauphin von 14 Canonen, zur Escadre des Viceadmirals Reynst, die vor Vließingen stationirt ist, gehörig, die Kauffahrtenbrigantine an, welche mit vollen Seegeln, von aller Vertheidigung entblößt, fortgieng, und gab ihr nach und nach, und mit Eilfertigkeit seine ganze Lage, von welcher die letzten Schüsse mit Cartätschen waren, welche der Capitain und die Equipage des Schiffes, so wie auch der Kayserliche Injenieurcapitain von Launois, der sich auf Befehl der Regierung am Bord befand, mit einer Bravour aushielten, die ihnen die größte Ehre macht, wodurch aber sonst kein Zufall entstand, als daß der Capitain durch einen Splitter im Gesicht leicht verwundet ward. Diese bis zur Grausamkeit getriebene Gewaltthätigkeit, wozu sich die Generalstaaten zu entschliessen haben glauben können, ohngeachtet ihnen der Hof von Versailles, den weisen und heilsamen Rath gegeben, nichts vorzunehmen, was die Würde und die Achtung Seiner Kayserlichen Majestät verletzen könnte, muß nothwendig ganz Europa auf die Folgen aufmerksam machen, welche nothwendig daraus entstehen müssen.

Bayerische Staatsbibliothek München

II.

Journal des Capitains Iseghem.

Den 8ten October kamen wir Lillo vorbey, wo man uns nichts sagte. Gegen 8 Uhr früh kam ein in blau mit rothen Aufschlägen gekleideter Mann mit 6 andern an Bord, und fragte den Capitain: wo er hin wolle? Wir kommen von Antwerpen, sagte er, und wollen nach der See. Denn muß, antwortete man, declarirt werden. Der Capitain sagte, er habe Befehl vom Kayser, dieses nicht zu thun. Hierauf gieng das Boot wieder ab. — Um 8 Uhr kamen wir bey Saffingen. Eine Holländische Brigantine that in der Ferne einen Kanonenschuß, und fragte hernach, wo wir hin wollten? — Nach der See, ward geantwortet. Als der Capitain hierauf nicht beylegen wollte, schoß man eine Kanone mit einer Kugel gegen uns in die Luft. Wir setzten unsern Lauf fort. Man schoß hierauf 2 mal mit Kugeln nahe bey dem Vordertheil unsers Schiffes vorbey. Der Capitain zeigte alsdenn den Kayserlichen Befehl, aber man schoß 3 mal mit Kugeln und Cartätschen auf uns. Das Schiff ward hin und wieder beschädigt. Einige Splitter trafen die rechte Schläfe des Capitains, und der Schiffsjunge ward von den Cartätschen an 2 Orten getroffen. Der Capitain warf hierauf Anker, nachdem ihm zugerufen ward, daß man ihn

Bayerische Staatsbibliothek München

ihn in Grund schiessen werde, wenn er es nicht thun werde. Es kamen drey Holländische Officiers an Bord — man übergab ihnen den Kayserlichen Befehl — sie sagten aber, wir sollten nicht weiter, und könnten nur wieder zurückkehren. — Wir beschwerten uns, daß man mit Carrätschen geschossen; einer der Officiers sagte, davon wisse er nichts, der andere, es könne seyn. Wir mußten hierauf ankern, und zwar nicht weiter ab von den Holländern, als daß sie uns mit dem Sprachrohr zurufen konnten. Nachher sollten wir den Ankerplatz ändern, und uns unter das Feuer der Holländischen Fregatte Pollux legen; und als wir uns dieses zu thun weigerten, kamen die Holländer selbst auf unser Schiff, hoben die Anker auf, brachten es aber durch die ungeschickten Manövres auf eine Sandbank, wo es die ganze Nacht in Gefahr war, zerbrochen zu werden. Den 9ten früh ward es wieder flott. Wir erhielten Ordres von der Regierung der Niederlande, und unser Capitain fragte noch einmal, ob man ihm die Fahrt nach der See wehren wolle, und erhielt die Antwort: daß man uns nicht fahren lassen werde. Wir machten uns nun zur Abreise nach Brüssel fertig, und verliessen unser Schiff, an dessen Bord sich der Lieutenant der Fregatte Pollux, noch 1 Officier und 24 Holländer befanden.

III.

Schreiben Sr. Durchlaucht des Erbstatthalters an den Capitain von Vollbergen, postirt vor Safftingen.

Haag, den 7ten October.

Edler, Gestrenger, Lieber,
Frommer, Getreuer!

Nachdem von Seiner Kayserlichen Majestät näher und positiv declariret worden, daß das Feuern auf ein mit Dero Flagge fahrendes Fahrzeug, für eine Kriegserklärung oder feindlichen Angriff gehalten werden solle: So haben Wir gut befunden, Ihnen hievon durch dieses Nachricht zu geben, um, wenn ein Kayserliches Fahrzeug dorten die Durchfahrt versuchen möchte, auf selbiges, wenn es nur irgend vermieden werden kann, kein Feuer zu geben, noch auch eine Kugel vorn über zu schicken, so sehr solches sonst in dergleichen Fällen das gebräuchlichste, und mit dem Kriegesgebrauch am meisten über-

einstim-

einstimmendste ist, sondern lieber zur Vollführung der an den Viceadmiral Reynst unterm 26sten und 27sten August abgesandten Ordre, einen kundigen Officier an Bord eines solchen Fahrzeuges zu schicken, und durch denselben, ohne im geringsten der Schliessung und Nichtschliessung der Schelde Erwähnung zu thun, den Schiffer des Fahrzeuges mit aller Bescheidenheit die Acte der gethanen Erklärung oder den Paß abzufordern; und wenn er, gegen alle Erwartung, diesen zu haben vermeynte, solchen von ihm zu übernehmen, und an das Admiralitätscollegium von Seeland zur Untersuchung zu senden, inzwischen das gedachte Fahrzeug auf die höflichste Weise aufzuhalten, und unter gehörige Bewahrung zu legen, im Fall einer absoluten Weigerung aber, durch Absendung einiger Mannschaft an Bord des Fahrzeuges aus einer der Schaluppen wirksam, doch mit aller möglichen Bescheidenheit, und ohne, wenn es nur irgends vermieden werden kann, aus Kanonen oder anderm Schießgewehr darauf zu feuern, vorläufig das Durchfahren desselben zu verhindern."

Sollte der Schiffer keine Verklärungsacte oder Paß haben, wie sehr wahrscheinlich ist, alsdenn das Fahrzeug auf eine eben gleiche Weise auf den Grund zu legen, und mit einer gehörigen Wache zu versehen, nachher das Admiralitätscollegium in Seeland um fernere Verhaltungsbefehle zn ersuchen, und den Schiffer auf eine liebreiche Art zu benachrichtigen, daß er, zufolge

 der

der allgemeinen Befehle, die in dieser Republick in Ansehung aller Schiffe, ohne Unterschied der Nationen, beständig statt gehabt haben, keine Macht habe, die äusserste Wache, die in diesem Fall vermuthlich zu Lillo oder Vliessingen gewesen seyn wird, vorbey zu segeln, ohne daselbst eingeklärt zu seyn, oder einen Paß genommen zu haben. Auch soll in dem einen und andern Fall hiervon Rapport an den Viceadmiral Reynst abgestattet werden. Womit rc.

IV.

Circularbrief an alle Kayserliche Minister an den fremden Höfen, den 23sten October 1784.

Sie kennen den Ursprung und die Folgen, der neulich zwischen dem Kayser und der Republick der vereinigten Niederlande entstandenen Streitigkeiten, die Beschwerden und die gegründesten Ansprüche, welche Sr. Kayserliche Majestät seit langer Zeit wider die Generalstaaten haben, die Anerbietungen, welche, diesem ungeachtet Se Majestät ihnen gethan haben, selbige auf eine freundschaftliche Weise beyzulegen, die Conferen-

ferenzen, welche zu diesem Ende zu Brüssel angestellt worden, und endlich das Ultimatum, welches der Kayser, um die Negotiation zu verkürzen, den Generalstaaten übergeben lassen."

„Durch die Nichtbeobachtung und Uebertretung der Traktaten, die sich die Holländer bey allen ihnen günstig geschienenen Gelegenheiten erlaubt haben, ist die Schliessung der Schelde seit langer Zeit eine Sclaverey, welche die Oesterreichischen Niederlande nicht verbindet, und der Zustand der allgemeinen Angelegenheiten von Europa ist übrigens jetzt von dem so sehr unterschieden, darin er sich zur Zeit der Schliessung des Münsterischen Friedenstractats befand, daß es offenbar ist, daß die Stipulation dieses Tractats, welche die Schelde betrifft, in dem gegenwärtigen Augenblick, wirklich ohne Gegegenstand ist."

„Diesem ungeachtet ist der Kayser geneigt gewesen, sich mit der Republick freundschaftlich zu vergleichen, selbst mit Aufopferung der gerechtesten und wichtigsten Ansprüche. Je mehr Willfährigkeit aber Se. Majestät hierbey bezeugt haben, desto weniger haben Sie von Seiten der Republick angetroffen. Man hat im Gegentheil gesucht, dem Fortgang der Negociation allerhand Hindernisse in den Weg zu legen, und zu diesem Ende hat man fortgefahren, eine Prätension zu behaupten und sich vorzubehalten, von welcher man wohl wußte, daß man wegen der häufigen Verletzungen der Tractate kein Recht mehr dazu habe."

„Um dem Nachtheil zuvor zu kommen, welchen die Generalstaaten hiedurch gegen die unbezweifelten Rechte Sr. Kayserlichen Majestät etabli en wollten, und um über Dero unwandelbare Entschliessung, sich an den, in dem Ultimatum enthaltenen Vorschlägen zu halten, keinen Zweifel übrig zu lassen, haben sich Se. Majestät nicht enthalten können, sich zur Absendung eines Fahrzeugs unter Dero Flagge von Antwerpen nach der See zu entschliessen, nachdem Sie lange genug vorher erklären lassen, wie Sie eine jede gewaltsame Widersetzung ansehen würden, die man der freyen Passage dieses Fahrzeugs zu thun wagen würde.“

“Die hier in Abschrift beykommende Erzählung (es ist das schon bekannte Journal der Brigantine Louis) enthält die weitläuftigeren Umstände von der Art, welche sich die Holländer erlaubt haben, die Kayserliche Flagge zu beschimpfen, anstatt, sich dahin einzuschränken, in allem Fall ihr vermeintliches Recht durch förmliche Protestationen in Sicherheit zu setzen.“

“Se. Kayserliche Majestät können also dieses Factum nicht anders als eine würkliche Kriegserklärung von Seiten der Republick ansehen.“

„Diesem zu folge haben sie den Herrn Baron von Reischach, Ihren bisherigen Minister in dem Haag, mit der Ordre rappelliret, Holland zu verlassen, ohne von den Generalstaaten Abschied zu nehmen; auch sind alle nothwendige Einrichtungen getroffen worden, daß sich ohne Aufschub

in

in den Niederlanden eine Armee von 80,000 Mann Kayserliche Truppen versammle, welche Se. Majestät nach den Umständen zu vermehren willens sind."

„Der Kayser schmeichelt sich, daß diese Maaßregeln von dem ganzen unpartheyischen Europa, als natürliche Folgen einer so offenbaren Feindseligkeit und eines Factums werden angesehen werden, wodurch Dero Würde so sehr beleidiget worden. Sie werden also, mein Herr, sich hierüber nach allem obgedachten bey Gelegenheit zu erklären haben.

V.

Extract aus dem Register der Resolutionen Ihro Hochmögenden, der Herrn Generalstaaten der vereinigten Niederlande.

Mittwochs, am 3ten November 1784.

Worauf berathschlaget und gut befunden, allen auswärtigen Ministern dieses Staats zu schreiben und zu befehlen, den respectiven Höfen, wo sie residiren, mit allem Nachdruck vorzustellen: daß Ihro Hochmögende nach einem einundacht-

zigjährigen Kriege den 30sten Januar 1648, mit Philipp dem IV. König von Spanien, zu Münster einen Friedenstractat geschlossen, wodurch sie für freye und souveraine Staaten erklärt worden, und in dessen 14ten Artickel unter andern ausdrücklich bedungen ist, „daß die Schelde von Seiten Ihro Hochmögenden geschlossen werden solle, wie es denn auch bisher geschehen ist.“

„Daß Ihro Hochmögenden 1702 zu dem zwischen Kayser Leopold I. und dem Könige von Großbrittannien 1701, den 6ten September geschlossenen Tractat beygetreten, um in den so genannten Spanischen Niederlanden eine gehörige Barriere für diesen Staat zu erhalten.“

„Daß Ihro Hochmögenden hiedurch in einen kostbaren Krieg verwickelt worden, und in dem Friedenstractat mit Frankreich vom 11ten April 1713, sich bedungen, „auf welche Art die Spanischen Niederlande Ihro Hochmögenden zur Barriere und Sicherheit dienen sollten.“

„Daß Ihro Hochmögenden und der König von Engelland den 14 November 1715 mit Kayser Carl dem VI. den Barrieretractat geschlossen, worauf die gedachten Niederlande auf diesem Fuß an Sr. Kayserlichen Majestät übergeben worden.“

„Daß Ihro Hochmögenden, weit entfernt, in diesem Tractat irgend von der Schliessung der Schelde abzugehen, sich vielmehr noch durch den 17ten Artickel desselben zur Sicherheit der Unteren-Schelde, das völlige Eigenthum und die Sou-

Souverainität einiger darinn genannten Lande stipulirt haben.“

Daß hierauf von den drey contrahirenden Mächten den 22sten December 1718 eine nähere Convention geschlossen, worin die Cession der Lande zur Conservation der gedachten Schelde conformirt worden.

„Daß Carl VI. und der König von Engelland hierauf den Tractat zu Wien geschlossen, dem Ihro Hochmögenden 1732 beygetreten, in welchem man übereingekommen, über die Handhabung der pragmatischen Sanction, und über das beständige Cessiren aller Handlung und Schiffahrt, unter andern aus den Oesterreichischen Niederlanden, von und nach Ostindien rc.

„Daß in dem darauf folgenden Successionskrieg Ihro Hochmögenden zur Handhabung der gedachten pragmatischen Sanction dem Hause Oesterreich mit aller ihrer Macht beygestanden, wodurch die Barrierestädte ruinirt worden.

Daß der Kayser 1781 gut gefunden, alle Fortificationen der Barrierestädte, Namur ausgenommen, zu demoliren, und zu verlangen, die Republick möchte ihre Truppen aus selbigen ziehen, welches auch geschehen, und welches zuletzt auch von Namur verlangt worden.“ —

„Daß hierauf noch mehrere Beschwerden beygebracht, zu deren Beendigung auf Verlangen Sr. Kayserlichen Majestät von Ihro Hochmögenden Commissarien ernannt worden, denen den 4ten May dieses Jahres eine Liste der Präten-

Prätensionen des Kaysers an die Republick zur Hand gestellt werden."

Daß Ihro Hochmögenden hierauf dem Oesterreichischen Gouvernement eine Antwort zur Hand gestellt, in welcher der Ungrund der gedachten Prätensionen gezeigt worden.

Daß 5 Ostindische Schiffe gegen den 5. Artickel des Tractats von Wien, zu Ostende angekommen.

Daß den 23sten August ein näheres Memoire des Kaysers übergeben, worin auf die Uebergabe von verschiedenen Rechten und Plätzen der Republick, auf die freye Schiffahrt der Schelde, und auf die freye Schiffahrt nach Indien aus dem Häfen der Oesterreichischen Niederlande gedrungen worden."

Daß Ihro Hochmögenden hierauf vorgestellt, daß auf dieser Uebergabe die Sicherheit und Unabhängigkeit der Republick beruhe, und in dem Frieden von Münster bestimmt worden, daß die Schelde von Ihro Hochmögenden geschlossen gehalten werden solle.

„Daß in dem Tractat von Wien 1731 ausdrücklich bedungen sey, daß alle Handlung und Schiffahrt unter andern aus den Oesterreichischen Niederlanden gänzlich und auf immer aufhören solle; und daß es billig sey, daß das Haus Oesterreich dieser Verbindlichkeit ebenfalls nachkomme." —

„Daß Ihro Hochmögenden den 10ten September dieses Jahres von ihren Ministern aus Brüssel Nachricht erhalten, daß der Schuß, der

auf

auf ein, Lillo vorbeysegelndes Kayserliches Fahrzeug geschehen würde, für eine Kriegserklärung angesehen werden solle."

"Daß hierauf den Officiers zu Lillo anbefohlen, gegen ein solches Fahrzeug nicht die geringste Gewalt zu gebrauchen, sondern in diesem Fall sogleich Nachricht davon zu ertheilen."

„Daß der Kayser den 20sten September erklärt habe, seine Meynung für eine freye Fahrt auf der Schelde, sey die Fahrt längst der Schelde bis zur See — und dieses sey eine Sache von keinem wesentlichen Belang."

„Daß hierauf Ihro Hochmögenden erklärt hätten, die Schliessung der Schelde könne von ihrer Seite nicht aufgehoben werden, weil darauf die Sicherheit und Unabhängigkeit der Republick beruhe, und weil selbige durch vieles Blutvergiessen erworben sey."

„Daß Ihro Hochmögenden vertrauten, Se. Kayserliche Majestät würden sie in dem ruhigen Besitz ihrer gesetzmässigen Rechte lassen."

„Die Schwierigkeiten endlich, welche dem Staate gemacht worden, den Forderungen Sr. Majestät directe nachzugeben, haben Sr. Majestät zum Vorwand gedienet, Dero Truppen in den Oesterreichischen Niederlanden zusammen zu ziehen, und die Conferenzen zu Brüssel abzubrechen, auch ein Corps von 40000 Mann mit aller Eile marschiren zu lassen, sonder Zweifel in der Absicht, diesen Staat feindlich anzufallen. Ihro Hochmögenden wollen nicht zweifeln, daß diese

Art

Art zu handeln bloß dem Rath zuzuschreiben sey, der Sr. Kayserl. Majestät hierüber gegeben worden, und nicht Dero Großmuth; sie haben aber alle ihre Devoirs angewandt, um Sr. Majestät die Sache in ihrem wahrem Lichte vorzustellen, obgleich alles fruchtlos gewesen. So sehr nun auch Ihro Hochmögenden, noch immer geneigt sind, von ihrer Seite alle Ursachen eines Angriffs zu vermeiden, und Sr. Kayserl. Majestät in den angefangenen Negociationen über Dero Prätensionen alle redliche Auskunft zu geben, so würden sie doch im Fall thätlicher Feindseligkeiten, in die unvermeidliche Nothwendigkeit gesetzt werden, zur Vertheidigung ihrer Einwohner die Mittel zu ergreifen, welche, nach dem Willen des Himmels, ihnen übrig gelassen worden, alles in dem gegründeten Vertrauen, daß die göttliche Vorsehung, durch deren Beystand die Republick ihre Existenz erhalten, und bis jetzt noch in ihrer Independenz bewahrt geblieben, nicht zulassen werde, daß selbige auf eine solche Weise vernichtet werde, und daß auch andere Mächte von Europa, besonders diejenigen, deren Lande an den Ländern Sr. Kayserlichen Majestät gränzen, aus dieser Handlungsart gegen diesen Staat bey Zeiten sehen werden, was daraus auch für sie zu erwarten stehe, und daß dieselben sich deshalb nicht entziehen werden, die Sache der Republick zu der ihrigen zu machen, und durch ihre kräftige Intercession noch allen Feindseligkeiten von Seiten Sr. Kayserlichen Majestät zuvorzukommen."

VI.

Schreiben an die ausschreibenden Fürsten des fränkischen Kreyses.

Joseph der zweyte 2c. 2c.

Ehrwürdiger, auch Durchlauchtig = Hochgeborner, Liebe Oheim, Fürsten und Andächtiger!

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, Unser Kayserliches Dragoner-Regiment Koburg in 3 Divisionen an 1439, und Unser Husaren-Regiment in 5 Divisionen mit der Reserve Esquadron aus 2240 Köpfen bestehend, über Eger, so dann 600 Mann Uhlanen, nebst einer Compagnie Minirer aus 140 Köpfen und einer Compagnie Sapeurs aus 90 Köpfen bestehend, über Pilsen in Unsere Niederlande nach den Luxenburgischen und Limburgischen abrücken zu lassen: Diese Unsere Kayserliche Kriegsvölker aber in ihrem Durchgang auch die Fränkische Kreyslande zu passiren haben; so ersuchen Wir Eure Andacht und Liebden, als ausschreibende Fürsten besagten Kreyses andurch gnädigst, Sie wollen dergleichen Veranstaltungen zu treffen belieben, damit denen

denenselben allenthalben der freye ungehinderte Durchzug gestattet werde, auch die sonstige Bedürfnisse Reichssatzungsmässig gegen baare Bezahlung, samt unentgeldlichem Dach und Fach williglich angedeihen mögen; welches uns zu besonderm gegen Eure Andacht und Liebden Danknehmig zu erkennendem Gefallen gereichen wird. Wir verbleiben anbey Deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Gegeben zu Wien, den 23sten October 1784.

Joseph.

R. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caes.
Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

VII.

Particularconvention, welche in Ansehung der in Gemäßheit eingelangter Kayserlicher Königl. Requisitorialien vom 23sten October und 5ten November a.c. aus denen Kayserlichen Königlichen Erbstaaten durch die Fränkischen Kreislanden ihren Zug nehmenden sowohl Cavallerie- als Infanterieregimenter, dann Sappeurs, Mineurs, und Artillerietrain, zu Erleichterung des Quartierlagers so wohl, als der marschirenden Truppen, dann zu Beseitigung aller sich ergeben mögenden Inconvenientien, und zu Erziehlung wechselseitiger Zufriedenheit in Namen des hochlöblich Fränkischen Kreises mit dem zu Frankfurt aufgestellten Kayserl. Königl. Ober-

Kriegscommissariat verabredet und beschlossen worden ist.

Die höchsten und hohen Herrn Fürsten und Stände des hochlöblich Fränkischen Kreises, sind von der Reichsväterlich erhabensten Gesinnung Ihro Kayserlichen Königl. Majestät viel zu sehr überzeuget, als daß sie nöthig fänden, bey gegenwärtiger, bloß auf den dermaligen eilenden Fall eingeschränkten Uebereinkunft, irgend etwas, in Absicht auf eine nie zu besorgende Benachtheiligung der Verfassung und Gesetze voraus zu schicken. Die individuelle Beschaffenheit des dermalig besondern Falls muß ihn ohnehin auch von allen andern auszeichnen, und deshalben jede daraus für die Zukunft herzuleitende Folge für beyde Theile entfernt halten.

Blos also für den dermaligen Fall, und lediglich in Ansehung der dermaligen diesseitigen Instradirung übernehmen die dadurch betroffenen Stände, unter vorausgesetzter wechselseitiger societätsmässiger möglichster Ueberhülfe, nach der darüber eigends getroffenen Benehmung, die Verpflegung der Regimenter und Compagnien, dann Artilleriezüge in der Maasse, daß die Verköstigung für den gemeinen Mann, mit Einschluß des Unterofficiers, auf eben die Art, wie man im Jahre 1782 wegen der Rekruten Transporte auf 5 Jahr übereingekommen, abgereichet werde, und zwar dergestalt, daß:

1. Diesen ein halb Pfund gesotten Fleisch, 2 Pfund Brod, dann ein landübliches Zugemüs, und ein Maaß Bier, oder ein halb Maaß Wein, nach Auswahl des Quartiertragers, verabreichet werde, für welche Verpflegung gegen auszustellende Quittscheine 8 Kreutzer für den Kopf, dann:

2. Für die Pferderation, aus 8 Pfund Haber, dann 10 Pfund Heu, und einem halben Bund Stroh bestehend, für die Cavallerie- und Infanterie Regimenter, sodann zu 12 Pfund Haber und 15 Pfund Heu nebst drey viertel Bund Stroh, für die Artillerie Pferde, alles nach Nürnberger Gewicht, 30 Kr. Rheinl. für die Ration, also für eine und eine halbe Ration 45 Kr. Rheinl. bey dem Staabsquartier zu bezahlen sind: wobey es sein dermaliges Bewenden haben solle, daß:

3. Für einen mit 4 Pferden oder 6 Ochsen bespannten Wagen (indem die halbe Wägen nun und nimmermehr statt finden können) 2 Fl. — so fort für ein benöthigtes Reitpferd 30 Kr. Rheinl. für jetzo gleichfalls zu vergüten seyn, jedoch mit dem Beding, daß:

4. Der Unterthan unter keinem Vorwand schuldig und gehalten seyn solle, ausser der im §. 1. bestimmten Verköstigungsabgabe nur das mindeste, so wohl an Frühstück als Nachtessen, ohnendgeldlich verabreichen zu müssen: unter welch gleicher Beschaffenheit zu rechnen seyn will, daß:

5. Sämmtliche Officiers sich um baares Geld selbst Leben zu machen, und noch über dieses

in gleichfalsigen Vollzug zu bringen haben, daß auch die dabey befindlichen Weiber und sonstiger Anhang nicht ohne Zahlung durchgehen, und überhaupt die beste Mannszucht gehalten werde.

Indem nun aber höchste und hohe Fürsten und Stände in dem gegenwärtig ganz ausserordentlichen Fall zu Beförderung des allerhöchst Kayserlichen Dienstes, aus allertiefster Devotion gegen Ihro Kayserliche Majestät, mit wahrer Hingebung der letzten Kraft ihrer durch mehrmaligen Mißwachs und sonstig bekannte allgemeine Unglücksfälle ohnehin niedergedrückten Lande, das äusserste thun; so getrösten sie sich nicht nur einer ohnfehlbaren Erfüllung der Ihnen von Ihro des Kayserl. Königl. accreditirten Herrn Ministers Grafen von Trautmannsdorf Excellenz, per pro Memoria vom 18ten dieses gegebenen Hochverehrlichen Zusicherung, daß bey denen etwa noch bevorstehenden Nach- oder dereinstigen Rückzügen auf die möglichste Verschonung des diesseitigen treuen Reichskreises der fordersamste mildeste Bedacht werde genommen werden; sondern sie müssen auch in Ansehung sothaner dermalen bevorstehenden Nach- oder Rückzüge in gegenwärtigen Zeitpunkt und ganz ausserordentlichen Futtermangel alles weitere Ansinnen eine wiedermalige Verpflegungsübernahme, die besonders in Ansehung der Fourrage auf eine offenbare Unmöglichkeit hinauslaufen würde, ehrerbietig allerunterthänigst und sich auch in Ansehung der zwar in den letzten Kayserl. Königl. Re-

quis-

quisitorialien mit angeregten Gränitzer, worauf wegen des noch ermangelnden Etats die dermalige Instradirung ohnehin noch nicht hat gerichtet werden können, die weitere allersubmisseste und angelegentlichste Vorstellung bey allerhöchster Behörde vorbehalten.

Zu Urkund und mehrerer Bekräftigung alles dessen, sind zwey gleichlautende Exemplarien gefertigt, von jedem eines unterzeichnet, besiegelt und gegeneinander ausgewechselt worden.

So geschehen Nürnberg, den 20sten November 1784.

Von Wegen und in Vollmachts
Namen Eines Hochlöblichen
Fränkischen Kreises.

VIII.

Circularschreiben des französischen Kriegs-Ministers Marschall von Segur, an alle commandirende Maitres de Camp.

Meine Herrn!

Ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß des Königs Wille ist, daß alle Officiers, Unterofficiers und Soldaten, die auf Urlaub sind, die-

diejenigen ausgenommen, die gewöhnlich für ihre Regimenter auf Werbung abwesend, den 15ten des nächsten Januars sich bey ihren Regimentern einfinden. Sie werden zugleich, meine Herren, ihren Officieren einen Wink geben, daß sie sich mit der nöthigen Feldequipage zu versehen haben. In kurzen will ich Sie auch des Königs Ordre wissen lassen, wie es mit den Pferden, die die Officiere bekommen, soll gehalten werden. Und da Se. Majestät auch für die Zelte der Officiere sorgen wollen; so brauchen sie sich keine anzuschaffen. Sie werden demnach den Augenblick nach Empfang dieses Briefes, die dieserhalb nöthigen Befehle geben. Was Sie, meine Herren, insbesondere und die Maitres de Camp en second betrift, so ist Sr. Majestät Wille: daß Sie Sich selbst mit Zelten und der nöthigen Feldequipage versehen.

Der König behält sich aber gleichmässig bevor: Sie von der Anzahl Pferde, welche Er Ihnen vestzusetzen gedenkt, benachrichtigen zu lassen.

Nächstens werde ich Ihnen die Zeit melden, wenn die Maitres de Camp en second sich zu ihren Regimentern begeben sollen.

Ich habe die Ehre 2c.

Versailles, den 20sten November
1784.

Marschall von Segur.

III.

Vermischte historisch-politische Aufsätze,

Haben die Mächte Europens ein Intresse, Holland in seinem gegenwärtigen Zustande zu erhalten? *)

Die Ursachen, welche die Handlung des Staats der vereinigten Niederlande empor gebracht, waren natürliche, sittliche und zufällige. Natürliche, jene vortrefliche Laage in der Mitte zwischen dem nördlichen und südlichen Europa, die Unfruchtbarkeit des Landes, welche die Einwohner antrieb, in fremden Ländern Gewinnst zu suchen, welchen sie in ihrem Vaterlande nicht fanden, und endlich die benachbarten fischreichen Seen. Als sittliche Ursachen kann man jenen Grundsatz der Regierung betrachten, eine allgemeine Religionsfreyheit, und also den Fremdlingen, welche Tyranney des Aberglaubens und einer falschen

*) Ist ein Auszug aus der Abhandlung: Von dem Handel des Staats der vereinigten Niederlande, welche dem Erbstatthalter Wilhelm dem vierten, 1751 übergeben wurde; so wie aus dem Schreiben: Ueber die Handlungseifersucht, welches in der Sammlung von Aufsätzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthschaft betreffen. Erster Theil aus dem Französischen. Liegnitz und Leipzig 1776. S. 243-300, stehet.

Staatsklugheit verfolgte, Schutz und Sicherheit zu bewilligen.

Dieser so weise und vernünftige Grundsatz der Duldung, zog eine Menge derselben in den Staat, welche ausser ihrem Gelde vielerley Künste, Wissenschaften und Manufacturen in das Land brachten, wodurch der Handel blühend wurde, und sich ausbreitete. Hierzu kam die Regierungsform, und jene aus selbiger fliessende Freyheit, welche Leben und Gut eines jeden wider willkührliche Gewalt in Schutz nahm: jene Treue in Erfüllung aller Verbindungen, und endlich die Weisheit, mit welcher der Staat alle Kriege, die nicht auf seine eigene Fortdauer und Sicherheit Einfluß hatten, zu vermeiden suchte. Zufällige Ursachen, welche den Handel empor gebracht, waren die Religionsverfolgungen in Frankreich und Spanien, und jene bürgerlichen Kriege, welche in Deutschland und Engelland geführet wurden. Diese bothen die schönste Gelegenheit zur Errichtung der Manufacturen, und zur Beförderung des Handels dar.

In Betrachtung der natürlichen Ursachen, ist beynahe alles noch in der nemlichen Verfassung. Nur sind einige Veränderungen bey den Ausflüssen der Ströme vorgefallen, welche durch die starke Zusammenhäufung des Sandes, seichter geworden sind, und also das Auslaufen der Schiffe beschwerlich machen.

Was aber die Meere betrifft, so waren die Holländer ehemals allein in dem Besitz der Fische-

reyen, welche sie jetzo mit ihren Nachbaren theilen. Und daher entstehet die Verminderung ihres Herings-, Kabeliau und Wallfischfanges. Bey den zufälligen Ursachen aber ist eine grosse Veränderung geschehen.

In andern Reichen und Staaten sind viele Begebenheiten erfolgt, welche der Handlung Hollands Nachtheil verursachen. Diese Handlung hatte sich durch Verfolgungen in andern Ländern, durch den geringen Geist der Triebsamkeit bey den benachbarten Völkern, durch Vorurtheile und Stolz, mit dem man auf die Handlung herabblickte, und endlich durch Unwissenheit in allen Manufacturen, Fabrick- und Handlungsanstalten, empor geschwungen. Alle diese Ursachen haben in unsern Zeiten aufgehört. Fast alle Europäische Mächte beobachten Grundsätze der Duldung, und beeifern sich, daß immer einer den andern an Fischerey, Manufacturen und Handel übertreffen will.

Viele haben in Ansehung der drey Reiche der Natur, sehr grosse Vorzüge; mithin muß Holland den Fortgang seiner Nachbaren empfinden.

Denn versehen wohl jetzo die Holländer die Völker Nordens und des Orients mit den Producten, Früchten und Waaren Frankreichs, Spaniens, Portugalls und Italiens, und diese Länder wieder mit jenen, als ehemals? Empfängt Deutschland nicht gegenwärtig seine Waaren gerade aus Frankreich, Portugall, Italien und Spanien durch Altona und Hamburg? Und

holen

holen sich nicht in unsern Zeiten fast alle Nationen die Waaren der Ostsee selbst? Man darf nur die Liste des Sunds vom vorigen Jahre nachsehen, um sich hievon zu überzeugen.

Die Anzahl der Holländischen Schiffe war 519. *)

Man findet ferner keine Holländische Häuser mehr in Spanien. Der Antheil der Republick an der Silberflotte ist geringe, und ihre Handlung nach der Levante hat ausserordentlich abgenommen. Die vielen Manufacturen und Fabricken, welche in andern Ländern sind angeleget worden, übergehe ich ganz mit Stillschweigen. Es ist also offenbar, daß diese zufälligen Ursachen die Handlung der Republick sehr geschwächt und daß, so wie sie anjetzt ist, anstatt ein Vorwurf der Eifersucht für ihre Nachbarn zu seyn, vielmehr als wesentlich für ihre eigne Erhaltung und Glückseligkeit anzusehen ist. Ein noch grösserer Verfall dieser Handlung, könnte den ganzen Untergang der Republick nach sich ziehen.

Welcher Nachtheil würde aber nicht hieraus für das übrige Europa entstehen? Denn in Holland ist nicht nur ein starker Absatz von vielen Euro-

---

*) S. *Tableau général de la Navigation du Sund pendant de L'année 1783*, in meinen: Staatsmaterialien und historisch politischen Aufklärungen. 2ter Band. Stück 1 und 2. S. 192.

Europäischen Waaren, sondern die ganze Handlung hat auch durch Holland, wegen des daselbst erleichterten und beförderten Geldumlaufes, sehr grosse Vortheile. Holland ist zwar an sich ein sehr reiches Land.

Die Reichthümer sind aber fast insgesamt künstlich, und hängen von Vorurtheilen ab.

Sie haben nicht anders eine Würcksamkeit, als durch die Fischereyen, durch den Handel, durch den Credit und den Umlauf. Das baare Geld, welches man da findet, unterstützet eine Menge von eingebildeten Reichthümern an Schiffen, Waaren, an Papieren und an öffentlichen Stocks. Die handelnden Mächte von Europa sind so mit den Holländern verwickelt, daß diese die Banquiers von jenen sind.

Das künstliche Geld der Holländer, erhält das künstliche Geld der Franzosen und Engelländer im Werth. Wenn durch irgend ein Unglück Amsterdam fallen sollte, welches geschehen muß, so bald seine Fischereyen, Handlung und Credit fallen, so würden ohnstreitig alle öffentliche Papiere von Frankreich und Engelland ausserordentlich im Preis sinken.

Würde Holland erobert, so würde es alsdann nicht der nemliche Staat bleiben. Der Boden heißt fast gar nichts.

Aber

Aber die Reichthümer von Holland würden verschwinden.

Amsterdam, Rotterdam, Middelburg würden nicht mehr die Handelsgemeinschaft zwischen dem übrigen Europa ausmachen und unterhalten, nicht mehr Europens Waarenlaager, nicht mehr die Magazine für die ganze Welt seyn. Ihre Papiere, die jetzt den Werth der übrigen befördern und vermehren, würden vernichtet werden, und eine Erstickung in dem allgemeinen Umlauf verursachen. Viele tausend Millionen von symbolischem Geld, würden auf einmal zusammen schmelzen; viele Europäische Handelshäuser zu Grunde gehen, und die Mächte selbst würden die Nachwehen empfinden. Es ist daher ein unwiedersprechlicher politischer Grundsatz: daß alle Mächte Europens ihr wesentliches Intresse dabey haben, Holland zu erhalten.

Holland ist ohnstreitig das größte Meisterstück der Arbeitsamkeit und Industrie, indessen hat es grosse Ursache, nicht allzu sicher zu seyn. Es hat seine Erhaltung bloß der innern Weisheit seiner Regierung und der Mässigkeit seiner Nachbarn zu verdanken. — Man kann diesen Staat als das Steuerruder des Europäischen Handlungsschiffes ansehen. Es verschaft diesem Schiff auch die Segel.

Durch den Wind des künstlichen Credits, erleichtert es die Bewegung dieser an sich sonst schwerfälligen Maschine. Gehet Holland zu Grunde, so wird alles ohnmächtig werden: aber dagegen braucht es auch Hülfe und Unterstützung von Seinen Nachbarn. Es ist anzusehen als eine alte Eiche, deren Blätter noch zu grünen scheinen, deren in Fäulniß aber schon gerathene Wurzel befürchten läßt, daß ihr Fall zugleich die zunächst dabey stehende Bäume umreisse.

Holland ist weniger ein gefährlicher Nebenbuhler, als ein nützlicher Bundesgenosse.

Ein so kleines Land, das fast gar keine urbare Ländereyen, kein Holz, keine Weinberge, keine Bergwerke hat, dessen Boden undankbar, und bey dem Anbau sehr kostbar ist, sollte billig kein Gegenstand der Eifersucht seyn. Ihm seine Handlung und Fischereyen mißgönnen, ist eine offenbare Ungerechtigkeit. Die Republick ist keine unternehmende und Gefahr drohende, sondern eine sich bloß vertheidigende und Nutzen bringende Macht. In ihren ausgetrockneten Morrästen bleibt ihr kein anderes Hülfsmittel als die Handlung, kein anderer Unterhalt als der Fleiß übrig. Der Friede ist ihr Element, und ihre eigene Erhaltung, der ganze Ruhm, den sie suchet. Sie ist ihren Nachbarn nützlich, und man darf sich nicht vor ihr fürchten, wenn man sie nur in Ruhe läßt.

Indeß

Indessen könnte sie wohl noch furchtbar werden, wenn man sie auf das Höchste treibt. Von ihrer Erhaltung hängt das Wohl des jetzigen Systems von Europa ab. Ein System, das man ein Handlungssystem, ein Creditsystem, ein Circulationssystem, ein System von öffentlichen Stocks, ein System von künstlichen und eingebildeten Reichthümern, ein Manufacturensystem nennen kann. Eine Hauptstütze dieses Gebäudes, so aber nur wenige wissen, ist Holland in einem blühenden Zustande!

IV.

Geschichte.

Abriß merkwürdiger Begebenheiten.

Zustand des Staats der vereinigten Niederlande beym Schlusse des Jahres 1684, verglichen mit dem gegenwärtigen 1784.

1684.

Die Schicksale des Staats der vereinigten Niederlande beym Schluß des Jahres 1684, haben mit dem Zustand der Republick in 1684
unsern Tagen die größte Aehnlichkeit. Eifersucht und Geist der Uneinigkeit herrschten fast überall im Staate; vorzüglich aber das größte Mißvergnügen zwischen der Stadt Amsterdam und dem Statthalter Prinz Wilhelm Heinrich von Oranien. Fremde Gefahren drohten zu gleicher Zeit den Einwohnern: beym Schluß des Jahres waren diese überwunden, und jene, zum Daseyn der Republick so wesentliche Harmonie, zwischen dem Statthalter und den einzeln Mitgliedern des Staats, glücklich hergestellet. —

Seit dem übereilten Nimwegischen Frieden, hatte sich Ludewig XIV. König von Frank- 1678
reich, so betragen, als wenn sein Wille das Gesetz der Welt wäre. Er nahm im Herzogthum Luxemburg und in Flandern einige Plätze weg. 1680
Man hielt zwar zu Courtray Zusammenkünfte, 1682
aber sie zerschlugen sich fruchtlos. Der Marschall d'Humieres rückte hierauf nach Flandern, und 1683

 bemäch-

bemächtigte sich derjenigen Oerter, welche Frankreich in Anspruch nahm. Am 2ten November wurde Courtrai eingenommen, Dixmuiden unterwarf sich, so wie es aufgefordert wurde, und im December gieng der Marschall über den Brüggischen Canal und die Schelde, welche vest mit Eis bedeckt waren. Er steckte einige Dörfer dieser Gegend in Brand, führte seine Armee vor Luxemburg, ließ Bomben in die Stadt werfen, worauf er seine Truppen in die Winterquartiere verlegte. Die Nachricht von diesem Einfall erweckte im Staate der vereinigten Niederlande eine allgemeine Bestürzung. Denn nicht nur daß dessen Vormauer, die Spanischen Niederlande, in die größte Gefahr geriethen; so konnte auch die Republick, wenn es zum Kriege kam, vermöge des Bündnisses von 1673, Spanien nicht verlassen. Frankreich schien noch eine äusserliche Art von Mässigung zu beobachten. Denn mitten unter diesen, vorher erzehlten Feindseligkeiten, eröfnete der Französische Gesandte Graf von Avaux im Haag einige Vorschläge zum Vergleich. Allein der Spanische Hof, dessen Kräfte doch ganz erschöpft waren, unternahm den übereilten Schritt, und kündigte so fort Frankreich öffentlich den Krieg an. Man hielt nunmehr denselben für unvermeidlich. Der Prinz von Oranien betrachtete die Gefahr, welche der Republick drohe, wenn sich Frankreich von dieser Seite noch weiter ausbreite, als ausserordentlich groß. Man ließ die im Bündniß versprochenen 8000 Mann, alsbald nach den Spanischen Nieder-

derlanden marschiren, und der Statthalter verlangte, daß die Landmacht der Republick mit 16000 Mann vermehrt werden sollte.

Die Stände von verschiedenen Landschaften, hatten keine grosse Neigung, ihre Einwilligung zur Werbung zu geben.

Allein die größten Verdrüßlichkeiten, entstunden in der Versammlung der Holländischen Stände. Der Adel und die meisten Städte hatten die Werbung gebilliget. Delft wollte nur, daß die Einwilligung einmüthig geschehen sollte.

Aber Amsterdam weigerte sich, und der Rath dieser Stadt hielt dafür, daß die Landeseinkünfte keinen neuen Krieg erlaubten. Die übrigen Stände machten Gegenvorstellungen, und die Abgeordneten thaten wegen neuer Verhaltungsbefehle mehr als eine Reise. Allein der Rath blieb standhaft und unbeweglich. Frankreich suchte von dieser Uneinigkeit alsbald Vortheile zu ziehen. Der Graf von Avaux erklärte im Namen des Königes, daß derselbe mit andern Oertern, anstatt Luxemburg, zufrieden seyn wolle: und diese Erklärung bestärkte den Amsterdammer Rath in seinen politischen Grundsätzen. In einer abermaligen Versammlung der Stände von Holland, in welcher über die Werbung berathschlaget wurde, erklärten die Abgeordneten von Amsterdam: daß sie ihre Stimmen gegen die Werbung geben müßten, der Ausgang des Krieges sey ungewiß, und es sey nichts billiger, als über den Vorschlag des Grafen von Avaux zu berathschlagen. Der erste dieser Abgeordneten von

Beuningen führte eine Menge politischer Gründe an, die ihm das damalige Staatssystem Europens darboth, und alle sollten die Stände von der Nothwendigkeit, sich mit Frankreich auszusöhnen, überzeugen. Der Prinz, welcher in der Versammlung gegenwärtig war, wurde über Amsterdam äusserst empfindlich. Er gerieth in Heftigkeit und sagte: Der Graf von Avaux könnte nicht anders reden, wenn er gegenwärtig wäre; als Amsterdam: Von Beuningen würde seinen Kopf hergeben müssen, wenn man alles auf das schärfste untersuchen wollte. Ihm sey so viel an der Wohlfahrt des Landes, als Amsterdam gelegen; er werde sich von dieser Stadt nicht herum führen lassen, und noch weniger nach den Einfällen des Bürgermeisters von Beuningen richten.

Hiermit nahmen die größten Mißhelligkeiten zwischen dem Prinzen und Amsterdam recht ihren Anfang. Die Stände beschlossen die Werbung, Frankreichs Vorschlag zu verwerfen, und eine besondere Gesandschaft nach Amsterdam zu schicken. Man stellte den Abgeordneten dieser Stadt vor: welche Folgen ihre Rathschläge nach sich ziehen, und welchen Schandfleck, sie ausserhalb Landes der Regierung des Staats zuziehen würden. Diese Zwietracht müsse jede fremde Macht abschrecken, sich mit Holland zu verbinden. Alle Vorstellungen aber waren fruchtlos. Der Prinz Statthalter beschloß daher eilig
1683 eine Gesandtschaft nach Amsterdam zu schicken. Sie bestund nebst dem Rathspensionair, aus

drey

drey Edelleuten, und 18 Abgeordneten von 9 Städten. Der Prinz stellte sich als Statthalter an deren Spitze. Diese Bemühungen waren vergeblich. Der Rath, welcher den Gesandten zu dreyenmalen Gehör gab, blieb bey seiner Meynung. Der Prinz wurde äusserst unwillig, und machte dem Rath Vorwürfe, wegen seiner geheimen Unterhandlung mit dem Grafen von Avaux, dessen Grundsätze er eingesogen hätte. Die regierenden Bürgermeister erwiederten: Sie läugneten gar nicht, daß sie zuweilen mit Frankreich, und mit andern auswärtigen Mächten unterhandelten: welches man bey einer so ansehnlichen Stadt, die eine so grosse Handlung triebe, nicht als etwas seltsames ansehen müsse. Allein sie hätten den Ständen allezeit Nachricht von ihren Unterhandlungen gegeben: aber der Prinz habe Minister, die mit verschiedenen Höfen Verständnisse unterhielten, ohne den Ständen etwas zu eröfnen. Man würde daher den Prinzen einmal zur Rechenschaft ziehen. Einer der Bürgermeister, soll so gar gesagt haben: daß Amsterdam seine Meynung nicht ändern würde, wenn es auch nur darum geschehe, um der Nachwelt zu zeigen, daß 1683
selbst die Gegenwart eines Prinzen von Oranien nicht vermögend gewesen wäre, die freyen Berathschlagungen des Rathes zu verhindern. Die Gesandtschaft kehrte also, ohne ihre Absicht zu erreichen, nach Haag zurück, so wie der Prinz, welcher nicht einmal Abschied nahm.

Das Gutachten, welches er den versammelten Holländischen Ständen nach seiner Zurückkunft übergab, war dieses:

Daß man ohnerachtet der Widersetzung der Stadt Amsterdam mit der Werbung fortfahren müste, weil es billiger wäre, daß ein Glied sich nach achtzehn richte, als achtzehn nach einem.

Diese Zerrüttungen blieben so wenig geheim, als daß sich der Gesandte Frankreichs derselben nicht meisterhaft hätte bedienen sollen. Er fieng
1684. mit einigen Abgeordneten der Stadt Amsterdam, eine einseitige Unterhandlung an. Unterdessen hatte man ein Paquet von Briefen auffangen lassen, bey welchen sich auch ein Brief des Grafen von Avaux an den König von Frankreich befand. Diese schienen dem Prinzen von großer Wichtigkeit, und die Unterhandlung Amsterdams mit dem französischen Gesandten so erheblich, daß er sich entschloß, die Abgeordneten der Stadt Amsterdam, in der Versammlung der holländischen Stände öffentlich anzuklagen. Der Schluß war dieser:

Daß man Abschriften des aufgefangenen Briefes den Mitständen zuschicken, die Briefe aber selbst versiegelt aufbewahret werden sollten.

Man hatte zwar beschlossen, den Brief geheim zu halten, aber derselbe erschien bald im Druck. Die Nachricht von dieser geheimen Unterhandlung, ward also unter dem Volke bekannt, welches in verschiedenen Städten sehr nachtheilig von dem Rathe in Amsterdam sprach, da indessen die Einwohner

wohner dieser Stadt sehr einig mit ihrer Obrigkeit waren, und den Prinzen münd- und schriftlich beleidigten. Amsterdam rechtfertigte sich vergeblich in der Versammlung der holländischen Stände durch eine umständliche Erzählung desjenigen, was zwischen dem Grafen von Avaux und ihren Abgeordneten vorgefallen war. Eben so fruchtlos bestund die Stadt auf die Entsiegelung ihrer Briefschaften. Dies brachte sie zu dem Entschluß, keine Abgeordneten mehr auf den Landtag zu schicken, und ihre Sache durch zwey Secretarien daselbst wahrnehmen zu lassen.

Und so wurden die Weiterungen zwischen dem Prinzen und der Stadt Amsterdam immer größer. Verschiedene beissende Schriften unterhielten dieselbe. Aber ausser diesen Schriften kamen zu Amsterdam Pasquille von allerley Art häufig zum Vorschein: und keine Verordnung konnte den Mißbrauch der Preßfreyheit hindern. Die Vorwürfe waren so heftig, daß man glaubte, spätere Zeiten könnten die damaligen an zügellosen Ausdrücken nicht übertreffen.

So sagten z. B. die Amsterdammer, daß der Prinz von Oranien die Freyheit des Landes zu unterdrücken suche: Die Freunde des Prinzen aber streueten unter dem gemeinen Volke aus, daß Amsterdam das Land an Frankreich verkauft, und das bedungene Geld schon vom Grafen von Avaux empfangen hätte. —

In dieser bedenklichen Lage, da dem Staate eine allgemeine Staatsveränderung bevorstund, fand der große Churfürst von Brandenburg,

 Frie-

Friedrich Wilhelm, der schon einmal die Republik vom Untergange errettet hatte, für gut, seinen Minister Paul von Fuchs nach Holland zu schicken.

Er reiste, so bald er in Holland angekommen war, nach Amsterdam, um diese Stadt mit dem Prinzen auszusöhnen. Der Bürgermeister von Beuningen hatte hier das gröste Ansehen: er versicherte, daß der Prinz von Oranien mit Unrecht auf die Stadt erzürnt wäre. „Man betrügt ihn, fuhr er fort, von allen Seiten. Spanien ist ihm drey Millionen schuldig. Auf diese Schuld ist zwar etwas bezahlt: das übrige aber zu bezahlen versprochen.

Auf diese Versprechungen verläßt sich der Prinz, obgleich ein jeder weiß, wie sehr es Spanien an Gelde fehle.

Die Spanier unterhalten den Prinzen mit erdichteten Nachrichten aus Frankreich. Sie sagen ihm, daß des Königs Schatz erschöpft wäre, daß er den Krieg scheue, sich vor dem Prinzen fürchte, und daß man alles erhalten könne, wenn man ihm nur unter die Augen trete. Der Prinz setzt auch zu viel Vertrauen auf Schmeichler. Ueberhaupt sind die spanischen Gesandten die wahren Urheber des Trauerspiels.“ — Sonst, sagte er zuletzt, sind die Amsterdammer nicht so einfältig, daß sie Frankreichs Macht vergrössern, und ihre eignen Fesseln schmieden sollten. Nichts wäre einander mehr entgegen gesetzt, als der Vortheil Frankreichs und dieses Staats. — Fuchs versicherte, daß sein Churfürst ein ähnliches Interesse

teresse habe, jetzo aber sey kein anderes Mittel, diese Vergrößerung zu hindern, übrig, als Frieden oder einen Waffenstillstand zu schlüßen. —

Er reiste hierauf nach Haag, und bemühte sich dem Prinzen von Oranien andere Gesinnungen für Amsterdam beyzubringen, die Zerrüttungen zu stillen, und die Aussöhnung mit Frankreich, welche für den Staat so wesentlich war, zu beschleunigen. Es ist mir sehr leid, sagte ihm der Prinz, die Sache in einer solchen Verwirrung zu sehen, wo alles zum Verderben eilet, wofern die Vorsehung sich nicht dieses armen Volks annimmt. Ich weiß, daß man mir, weil man mich zum Krieg geneigt hält, die Schuld alles dieses Uebels vorzüglich beymißt. Aber man thut mir das gröste Unrecht. Sind die Spanischen Niederlande erobert, so ist auch das politische Daseyn dieses Freystaats bald zernichtet.

Die von Frankreich angebotenen Bedingungen sind listvoll, und werden eben so zernichtet werden, als die Bedingungen des Niemäger Friedens. Alle Ansprüche des Königs sind ohne Grund, und man muß blind seyn, wenn man nicht sehen will, daß er nach einer Gewalt strebt, die groß genug ist, um willkürlich zu regieren. Es sey wahr, daß die Macht, welche man Frankreich entgegen stellen kann, viel zu schwach ist. Aber man muß sich auf die Gerechtigkeit der Sache verlassen, und mit Geduld und Standhaftigkeit erwarten, was Gott über den Staat beschlossen habe. Stehet ihm auch das äußerste Verderben bevor, so ist es doch wohl rühmlicher, das Seinige

nige mit den Waffen in der Hand, zu verlieren, als mit Nachsicht zu leiden, daß es durch Ränke weggenommen werde. Ein ehrenvoller Tod ist immer einem ehrlosen Leben vorzuziehen.

Was mich betrifft (waren seine letzten Worte) so bin ich in Widerwärtigkeiten gebohren und erzogen. Die göttliche Gnade hat mich jedoch, ohngeachtet der Gegenbemühungen meiner Feinde, in die Würden meiner Vorfahren wieder eingesetzt. Eben diese Gnade wird auch, wie ich hoffe, nicht zugeben, daß ich elend sterbe. Hat jedoch Gottes Weisheit ein anders über mich beschlossen; so werde ich mich seinem Willen unterwerfen. Es ist ungewiß, welchen Ausgang die innerlichen Unruhen haben werden: aber wenn die Stadt Amsterdam einmal zu bessern Gedanken kommen mögte, so will ich doch niemals etwas mit von Beuningen zu thun haben, von welchem ich zum höchsten beleidiget worden bin. —

Die Antwort des Brandenburgischen Ministers war meisterhaft. Alle diese Gründe wären an sich wahr, sagte derselbe, nur erhielten sie bey den gegenwärtigen Umständen Europens eine andere Wendung. Der Churfürst könne, nach seiner fünf und vierzigjährigen Erfahrung in den Staatsgeschäften Europens, nichts anders vorher sehen, als daß der Krieg äußerst verderblich seyn müsse, weil er blos aus Verzweifelung, die allen vernünftigen Rath verwerfe, angefangen würde. Der Kayser habe seine ganze Macht wider die Türken nöthig: Deutschland wäre innerlich uneinig, Spanien erschöpft, der Staat der vereinig-

ten Niederlande in der größten Zerrüttung, und England zum Krieg ungeneigt. Frankreich habe so viele Truppen in den Waffen, daß die Gegenden des Rheins und die Niederlande zugleich ergriffen werden könnten.

Die Hoffnung, das Verlohrne wieder zu gewinnen, wäre viel schwächer, als die Furcht, noch mehr zu verlieren. Dieser Verlust könne durch einen Frieden, oder Stillstand verhütet werden, und nur dieses Mittel habe man in Händen.

Es sey nicht der Klugheit gemäß, aus Verzweifelung alles auf einmal auf das Spiel zu setzen; wenn man nicht alles thun könnte, was man wünschte, so müste man thun, was man könnte. Nach diesem politischen Grundsatze pflege man etwas abzutreten, um den Frieden zu erkaufen. Die Hoffnung einer Hülfe von Deutschland sey vergeblich. Die meisten Reichsstände sähen ein, daß kein Mittel wäre, Deutschland zu retten, als der Friede. Man könne zwar einwenden, daß man sich auf die Verträge mit Frankreich nicht verlassen könne. Allein, wolle man denn einen ewigen Krieg mit dieser Krone führen? Der Churfürst, der König von England, und andere Fürsten, welche den Frieden schätzten, erböten sich Bürgen für die Beobachtung des Vertrages zu werden, welchen man mit dem König von Frankreich schlüßen würde, und wollten ihn, wenn er denselben übertreten würde, zu einem billigen Betragen zwingen. —

So treffend auch diese Gründe waren; so blieb doch der Prinz bey seiner Meynung.

Eben

Eben diese Gesinnung hatte der Rathspensionair Fagel. Er gab dem Herrn von Fuchs zu, daß der Staat der vereinigten Niederlande in großer Gefahr stehe, und voll Verwirrung sey. Aber, fügte er bey: „Die Sachen hätten im vorigen Jahrhundert noch gefährlicher ausgesehen. Eben derselbe Gott lebe noch. Unsere Sache ist gerecht. Tausendmal zu sterben, ist wünschenswerther, als den Grausamkeiten des unmenschlichen Louvois, oder eines unbarmherzigen Einnehmers, welcher den Bedienten-Rock nur eben ausgezogen hat, blosgestellt zu seyn. — Unsere Vorfahren haben sich nicht gefürchtet, den Tod in Vertheidigung der allgemeinen Freyheit zu erdulden. Sie haben sich hierdurch einen unsterblichen Ruhm erworben. Ihrem Beyspiele muß man folgen." — Von Fuchs hielt diese Vorstellung, mehr für eine moralische Predigt, als für Betrachtungen eines tief forschenden Staatsmannes. Unterdessen schien Fagel jetzt bey seiner Meynung zu bleiben; aber er so wohl, als auch der Prinz, veränderten bald ihre Grundsätze, zumal da verschiedene Landschaften kurze Zeit darauf, größere Neigung zum Frieden bekamen, als ehemals, und in die Werbung der 16000 Mann nicht einwilligen wollten. Diese Weigerung, mit welcher Amsterdam den Anfang gemacht, und deren Beyspiel andere Mitglieder der Regierung nachher gefolget waren, ertheilten den Staats-Zusammenkünften in Haag neue Lebhaftigkeit, zumal da Großbritanien erklärte, daß man die Vorschläge

Frank-

Frankreichs annehmen müsse. Die Stände fanden für nöthig, eine Unterhandlung mit Frankreich anzustellen. Die Gefahr vergrößerte sich an ihren Gränzen. Eine französische Armee, über welche Ludwig der Vierzehnte selbst den Befehl führen wollte, näherte sich den Spanischen Niederlanden. Auf der andern Seite, drohete der Churfürst von Cöln den Gränzen des Staats mit einem Einfall. Diese Gründe brachten endlich die Stände aller Landschaften zu dem Entschluß, Spanien die Annehmung eines zwanzigjährigen Stillstandes, auf die von Frankreich vorgeschlagene Bedingungen, anzurathen. Der König von Spanien war schwer dazu zu bewegen. Man fieng hierauf zu Regensburg die Unterhandlung wegen des vorgeschlagenen Waffenstillstandes an.

So wie der große Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, Hollands Ruhe erhalten hatte: eben also konnte Deutschland seinen patriotischen Bemühungen die Fortdauer des Friedens verdanken.

Es ist bekannt, daß sich Ludwig auch in dem Elsaß verschiedener Oerter und Plätze willkührlich bemächtiget hatte, und daß Er in Deutschland diese seine vorgegebenen Rechte mit den Waffen noch viel weiter treiben wollte. Allein Friedrich Wilhelm erhielt auch hier die Ruhe. Er überwand alle die Hindernisse, welche ihm von Seiten einer Partey des Wiener Hofes, die dem spanischen Intresse ganz ergeben war, gemacht wurden, und lenkte die ansehnlichsten Höfe Deutschlands, nach den Grundsätzen einer

wahren

wahren Staatsklugheit. Der glorreiche Erfolg dieser Bemühungen war der zwanzigjährige Re-
15 August gensburger Waffenstillstand. Nach dessen Inhalt blieb zwar Frankreich während dem Waffenstillstande in dem Besitz der Stadt Luxemburg und einiger andern Oerter, gab aber alle die übrigen zurück, welche nach dem 20. August 1683 von den französischen Truppen eingenommen waren. Auf ähnliche Art wurden Ludwig dem Vierzehnten Straßburg und die übrigen Oerter, welche er bis zum ersten August 1681 weggenommen, während dem Stillstand vom Kayser und deutschen Reich gelassen. Wäre ein Krieg ausgebrochen, welche Veränderungen würden die Gränzen von Deutschland und den Niederlanden erfahren haben! Diese Erhaltung der öffentlichen Ruhe schenkte übrigens zugleich dem Staate der vereinigten Niederlande die ehemalige Harmonie und Einigkeit.

1784.

Alle diejenigen innerlichen Unruhen, welche vorzüglich seit 1780, so wie 1784 im Staate der vereinigten Niederlande geherrscht, schreiben sich von einer ganz ähnlichen Triebfeder her, welche hundert Jahre eher das Mißvergnügen zwischen dem Statthalter und Amsterdam erweckte.

1684 wurden die Briefschaften Amsterdams mit dem französischen Gesandten, 1780 die Briefschaften eben dieser Stadt mit dem Congreß der Frey-Staaten von Amerika aufgefangen. 1684 entstund über folgende Frage des holländischen Staatsrechts große Bewegung:

Ob

Ob es einem einzeln Mitgliede der Regierung erlaubt sey, Staatsunterhandlungen im Namen der Republik mit einer fremden Macht anzufangen?

1780 stritt man: Ob Amsterdam im Namen der Republik, Verträge habe schlüssen können? 1684 betrachteten die Stände von Holland diese Unternehmung, als einen Eingriff in die Rechte des Souverains. Amsterdam aber behauptete, daß die Stadt mit denjenigen Mächten unterhandeln könne, welche mit der Republik in keiner Feindschaft lebten; wenn sie nur dasjenige, was den Staat überhaupt betreffe, der Ueberlegung der Glieder des Staats anheim stelle. 1780 mißbilligten die Stände von Holland und Westfriesland alles, was die Herren Bürgermeister der Stadt Amsterdam mit dem Staate von Amerika unternommen. Dieser Erklärung traten auch die übrigen Provinzien bey. Amsterdam aber behauptete, daß eine solche Unterhandlung für die übrigen Glieder der hohen Regierung nicht nachtheilig wäre: daß ohne völlige Bewilligung der hohen Regierung, kein Vertrag geschlossen werden könne: daß aber kein Mitglied der hohen Regierung irgend eine Bevollmächtigung nöthig habe, um einen solchen Entwurf zu machen und zur Berathschlagung vorzulegen. 1684 wurden die innern Unruhen, durch eine Menge von Schriften, mit welchen man den Prinzen beym Volk anklagte, vergrössert; so daß eigene Verordnungen gegen den Druck der Schmähschriften in Staatssachen herauskamen: allein

unsere Zeiten, wie allgemein bekannt, haben sie weit übertroffen. 1684 sollte der Rathpensionair Fagel derjenige seyn, welcher dem Prinzen Rathschläge gebe, die den Gesetzen des Staats zuwider wären. 1784 wurde derjenige deutsche Prinz, welcher dem Staate so viele Jahre deutsch: d. i. treu und patriotisch gedienet, ebenfalls als übler Rathgeber angeklaget, so daß er zuletzt seine Ehrenstellen niederlegte. 1684 wendete der große Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, alles an, um den Staat mit dem Prinzen von Oranien auszusöhnen. 1784 that es mit eben dem Eifer sein noch größerer Urenkel, König Friedrich der Zweyte! 1684 drohte der Republik einer der gefährlichsten Kriege, den nur die Klugheit eines Friedrich Wilhelm abwenden konnte. 1784 griff das gröste Vorrecht der Republik, auf dessen Behauptung sich ihr ferneres politisches Daseyn gründet, ihr nächster Nachbar, alter Freund und Bundesgenosse an. 1684 verglich sich Amsterdam mit dem Prinzen von Oranien, ohne daß jene Streitfrage, welche alles Uebel verursacht hatte, erörtert, und nach den Gesetzen der Constitution auseinandergesetzt wurde. 1784 söhnte sich der Prinz von Oranien mit Amsterdam (so wie die öffentlichen Blätter melden) aus, und die streitige Frage blieb eben so dunkel, unerörtert, und gleichsam für künftige Unruhen aufbewahret, als vor hundert Jahren!

V. Re-

V.
Recensionen.

I.

Ausführungen einiger gemeinnützlichen Materien, von J. Chr. Wilh. von Steck. Halle bey Gebauer, 1784. S. 82. 8vo.

Von diesen mit der bekannten Gelehrsamkeit des berühmten Herrn Verfassers ausgearbeiteten Materien, gehöret hieher: Erste Materie: von der Unterdrückung der Ostendischen Handlungsgesellschaft. S. 1-9. Einige Schriftsteller sind der Meynung, als sey die Ostendische Compagnie, 1727, nur auf sieben Jahre eingeschränkt worden: allein der Herr Verfasser bemerkt ganz richtig, daß in dem Wiener Staats-Vertrage von 1731, welchem 1732 der Staat der vereinigten Niederlande beytrat, diese Gesellschaft auf ewig sey aufhoben worden. Die übrigen allgemein nutzbaren, und ebenfals lehrreich abgehandelten Materien, müssen wir, als entfernt von unserm Gegenstande, mit Stillschweigen übergehen.

II.

Holländische Staats-Anzeigen. Erster Theil, herausgegeben von Jacobi und Lüder mit einem Vorbericht von A. L. Schlözer. St. 288. Zweyter Theil von A. F. Lüder S. 302. Göttingen 1784. gr. 8vo.

Diese Staats-Anzeigen betreffen nicht etwan die Staats-Streitigkeiten zwischen dem Kayser und dem Staat der vereinigten Niederlande: sondern sie enthalten, Uebersetzungen von denjenigen Schriften, welche während der bekannten innerlichen Unruhen in

Holland, seit 1780 herausgekommen sind. Es ist ohnstreitig die Sammlung dieser Streitschriften von großer Erheblichkeit: aber wir wünschten doch, daß eine strengere Auswahl beobachtet würde, vorzüglich aus diesem Grunde, damit nicht etwan Mangel des Absatzes, Fortsetzung und völlige Vollständigkeit zuletzt hindere. So ist z. B. das politische System der Regierung zu Amsterdam (S. 1-42) französisch und deutsch schon mehr als einmal übersetzt und in Menge verkauft. Der Versuch über die Statthalterschaft in Holland S. 43-110 ist aus der Correspondence politique u. s. w. à Berlin 1782, (wie auch bemerkt worden ist) übersetzt: der Statist muß doch, wenn er Gebrauch von dieser Abhandlung machen will, selbige im Original lesen: und für die Neugierde des eigentlichen Publicum ist sie nicht mehr anziehend. Erheblicher sind einige andere zum Theil aus holländischen Journalen übersezte Stücke, die wenigstens einiges Licht über den damaligen zerrütteten Zustand der Republik verbreiten. Sehr erheblich ist der: Politische Versuch über das wahre System der Stadt Amsterdam, aus dem Holländischen übersetzt. Er nimmt den ganzen zweyten Band ein, und bezieht sich auf die einseitige Unterhandlung Amsterdams mit den vereinigten Staaten von Amerika. Wenn alle diese Schriften zu der Zeit, da die Unruhen herrschten, sofort wären gesammlet und übersetzt worden: so würden sie großen Absatz gefunden haben.

III.

Mémoires Historiques & Politiques des Pays-Bas Autrichiens. Dediés à l'Empereur, à Neuchatel 1784. S. 420. 8vo.

Nach dem Vorbericht sind diese Memoires zum Unterricht des jetzt regierenden Kaysers geschrieben: zu einem solchen erhabenen Gebrauch fehlt ihnen in der That hinreichende Genauigkeit und Vollständigkeit. Ein

Lehrer oder Schriftsteller, welcher Prinze, zumal solche, die künftig Völker regieren, und die Schicksale der Welt lenken sollen, in der Geschichte unterrichten will, muß für sich jede, selbst die kleinste Begebenheit überdacht haben, und immer bis an die erste Quelle zurück gegangen seyn. Alsdenn wird das Resultat, welches er dem Prinzen von der Staatsbegebenheit vorlegt, klar; und alle Umstände können in einem solchen Lichte dargestellet werden, daß er den ganzen Zusammenhang übersiehet, und sich von Wahrheit oder Unwahrheit der aus historischen einzeln Umständen abgeleiteten politischen, oder staatsrechtlichen Grundsätze, überzeuget. Vorzüglich ist diese tiefe historische Kenntniß bey Zergliederung der Ansprüche und anderer politischen Verbindungen äußerst nothwendig. Denn zeitige Streitigkeiten und Anforderungen unter freyen Völkern, gründen sich fast immer auf die vorhergehenden Begebenheiten, vorzüglich der letzten drey Jahrhunderte. Hier ist Weltkenntniß, und Kenntniß des zeitigen Staatssystem Europens nicht hinreichend: und was schmeichelt wohl mehr den Wünschen und der Ehrbegierde als eine historische Darstellung von Ansprüchen?

Im 6ten Artikel S. 206-216 breitet sich der Herr V. über das veränderte Staats-System Europens im Jahre 1756 aus. Schon den allgemeinen Grundsatz, aus welchem er seine übrige Erzählung ableitet, wird jeder Weltmann für eben so unwahr, als seltsam betrachten. Er glaubt, daß ein natürliches Bündniß dasjenige sey, wenn beyde Parteyen sich zu einer Religion bekennen. Dies glaubte man vor hundert und mehr Jahren; aber schon das Ende des vorigen Jahrhunderts, so wie das achtzehnte haben gezeiget, daß die Vereinigung wechselsweiser Vortheile allein natürliche Bündnisse hervorbringe. Wem hatte Spanien die Erhaltung seiner Niederlande nach dem münsterschen Frieden zu verdanken, als den Bündnissen mit den protestantischen Holländern? wem das Haus Oesterreich die Eroberung der spanischen Monarchie, als dem Bündniß mit den protestantischen See-Mächten? und Maria Theresia be-

hauptete die väterliche Verlassenschaft unter dem Beystande der protestantischen Engländer und Holländer. Ueberhaupt waren es ganz andere Triebfedern, welche das Bündniß zwischen Oesterreich und Frankreich zu Stande brachten, als die hier erzählten.

Wir übergehen mit Stillschweigen die ganz falschen Nachrichten, welche er vom Hause Preussen-Brandenburg vorbringt. Das Gegentheil liegt aus andern Schriften so klar am Tage, und ist weltbekannt, als daß wir nöthig hätten, ein einziges Wort zu sagen. Eben so parteyisch und unbillig ist die Schilderung von den deutschen protestantischen Höfen ausgefallen, und bessere Begriffe von dem gegründeten Recht der Protestanten! sich von dem durch die meisten Stimmen ausgefallenen Schluß der Catholischen Reichsstände zutrennen, hätten wir wohl von einem Staats-Geschichtschreiber erwartet! S. 254-257 wird von dem Anspruch auf Mastricht äusserst unvollständig gehandelt. Der V. führt allein den Vertrag von 1673 an; aber alle folgende, woraus man eigentlich, den ganzen Gegenstand, Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ansprüche beurtheilen muß, übergeht er mit Stillschweigen. Nicht anders können wir von dem Artikel S. 158-165 wegen Aufhebung der Ostendischen Compagnie urtheilen: man vergleiche, um sich von der Unvollständigkeit zu überzeugen, die Nachricht des Verfassers mit den in dieser Staatskunde über diesen Gegenstand gelieferten Abhandlungen.

Ueberhaupt hat sich der V. offenbar von der Parteylichkeit, einem Fehler, den der Geschichtschreiber am ersten vermeiden muß, zu sichtbaren Mängeln und falschen Urtheilen verleiten lassen.

Denn so wie ganz fremde Gegenstände eintreten, so ist die Erzählung des Verfassers richtig, und die Urtheile verrathen alsdenn eine gesunde Weltkenntniß.

Aus diesem Gesichtspunkte verdient das Buch Empfehlung: und mit nöthigen Verbesserungen war es immer einer Uebersetzung nicht unwürdig!

IV.

IV.

*Lettre Historico-Critique sur un Fait connu dependant d'une Cause peu connue, adressée au Duc de ***. 1784.*

Betrift den bekannten Streit zwischen den Republiken Holland und Venedig, und scheint durch eine Stelle in Linguets Journal veranlasset worden zu seyn. Die Erzählung ist bisher ganz unbekannt gewesen, und verdienet hier angezeiget zu werden: Ein junger Edelmann, von Budua an den Gränzen des venetianischen Albanien gebürtig, (welcher in Wien die Rolle eines Grafen Castriotto spielte, und in Berlin sich für den Grafen Zannovich und einen Abkömmling des bekannten Castriotto Scanderbek ausgab) der viele Talente und einnehmende Manieren hatte, kam 1772 nach Amsterdam zu den Kaufleuten Chomel und Jordan mit einem Empfehlungsschreiben von dem Lyoner Handelshause, Grenier, Arles und Compagnie. Er ward darinne mit dem Titel Excellenz als der Graf Chiud von Zannovich aus Venedig angekündiget und empfohlen. Die beyden Amsterdammer Kaufleute ließen sich bald durch die Manieren des jungen Menschen einnehmen, und so weit verführen, daß sie ihm an Diamanten und baarem Gelde 27,000 Florins vorschossen. Dagegen gab ihnen der vermeintliche Graf ein Billet von Mylord Lincoln, von 3500 Zechinen, einen Wechselbrief auf Genua von ohngefähr 9 bis 10,000 Piastern, und dabey die Versicherung, daß eins seiner Schiffe mit Wein beladen, nächstens im Texel einlaufen und zu ihrem Gebrauche seyn solle. Das Billet ward von London als falsch zurückgeschickt, man protestirte zu Genua wider den Wechsel, und das Schiff kam nicht an. Endlich beredete der Graf die Kaufleute, daß seine Gegenwart alle Schwierigkeiten an Ort und Stelle heben würde, reißte fort und bekam noch Empfehlungen von den Kaufleuten mit, welche ihn seit der Zeit nie wieder sahen, doch erhielten sie von Zeit zu Zeit Briefe, womit der Graf

sie zu trösten suchte. Dieser war mittlerweile zu Neapel, wo er durch seine gewöhnliche Künste sich die Achtung und das Zutrauen des venetianischen Residenten daselbst, Herrn Cavalli, zu erwerben wußte. Er stellte diesem Herrn einen Menschen unter dem Namen Nicolo Provich vor, welcher, nach seiner Versicherung, aus einem großen reichen Handelshause in Dalmatien war. Zannovich machte dem Residenten die deutlichsten und wahrscheinlichsten Vorstellungen, daß dieses Haus einen sehr vortheilhaften Handel mit Holland machen würde, wenn man ihm nur erst eine Correspondenz mit einem guten Contoir in Amsterdam verschaffen könnte. Zu gleicher Zeit schlug er das Haus Chomel und Jordan vor; der patriotische Resident war damit zufrieden, empfohl das Haus Provich ganz treuherzig den Kaufleuten Chomel und Jordan, und versicherte sie, daß er dasselbe kenne, und sie alles Zutrauen zu ihm haben könnten; conformément à son merite. Dies gieng 1774 vor. Die Amsterdammer Kaufleute ließen sich auf diese Empfehlung des unterschriebenen Residenten bald mit dem eingebildeten Hause Provich ein; die erste Operation war, daß Provich, der verstellte Bruder des Zannovich, die Schulden des Zannovich auf sich nahm, und vorgab, dieser sey nach Istrien gegangen, um seine Sachen in Ordnung zu bringen, und sich mit seinem Vater auszusöhnen. Die Amsterdammer Kaufleute gaben auch sogleich dem Zannovich eine allegemeine Quitung, nnd bekümmerten sich nun nicht mehr weiter um ihn. Nun erwarteten sie alle Tage ein Schiff des Provich mit einer reichen Ladung, welches sie mit ungefähr 150,000 Florins hatten assekuriren lassen. Endlich sollte das Schiff untergegangen seyn; Chomel und Jordan verlangten die assekurirten 150,000 Florins; aber ungeachtet sie mancherley Certifikate beybrachten, so wollten sich die Assekureurs doch nicht bereden lassen, daß das Schiff jemals existirt habe. Nun verschwand auch 1776 auf einmal das Haus Provich, welches die beyden Kaufleute in Amsterdam 6000 Florins gekostet hatte, welche mit der ersten angenommenen

Schuld

Schuld 33,000 Florins betrugen. Sie wollten sich wegen der Bezahlung an den venetianischen Residenten halten; dieser antwortete und verwieß ihnen, daß sie am Ende des Jahrs 1774 an Gernier und Arles in Lyon geschrieben hatten, daß Zannovich ihnen nichts schuldig sey, und daß sie zu der nehmlichen Zeit von Arles so wohl als von ihm selbst wären gewarnet worden. Ueberdem so hätten sie ihm anfangs nichts von der Lage der Sachen gemeldet, und seine Empfehlung könne keinen Kaufmann der nöthigen Vorsicht überheben. Hierauf wendeten sich die Kaufleute an die Generalstaaten; diese fanden die Forderung billig, meinten, daß allenfalls die Republik Venedig ihren Residenten vertreten müsse, und ließen durch ihren Minister in Wien dem Venetianischen daselbst ihre Prätensionen wissen, und dieser schickte einen Expressen an den Senat mit der Neuigkeit. Der Senat rief sogleich den Hrn. Cavalli aus Mayland, wo er damals Resident war, zurück, um sich binnen drey Tagen zu stellen. Eine Commission von acht und zwanzig durch das Loos gewählten Räthen untersuchte sein Betragen nach aller Strenge, sprachen ihn nach funfzig Sitzungen in Ansehung seines Betragens gegen die Republik Venedig als Resident, frey von aller Schuld, und überließen den Kaufleuten, den Hrn. Cavalli vor einem bürgerlichen Magistrat zu belangen. Zannovich, den die Generalstaaten in ihrer Resolution vom 9. Jenner 1777 wohlbedächtig nicht genennt hatten, ward in der Sentenz der Commission nebst seinem Bruder und allen Mitschuldigen auf immer aus dem Gebiete der Republik verwiesen. Cavalli gieng wieder auf seinen Posten, und hernach als Minister nach London. Die Generalstaaten begnügten sich nicht damit, und schickten den Hrn. Tor mit dem Charakter eines ausserordentlichen bevollmächtigten Gesandten nach Venedig; dieser wiederhohlte die Forderung seiner Republik an den Senat, und erklärte sich dahin, daß seine Committenten sich gefallen lassen wollten, ihre Klage bey einem Civil-Magistrat anzubringen, wenn dieses nur in Amsterdam geschähe.

schähe. Cavalli dürfe nur Caution stellen, wenn er nicht daselbst persönlich erscheinen wolle. Hierauf erhielt er aber keine Antwort; und den 13. May 1782 ward er zurück gerufen. Der Rath von Venedig ließ durch seinen Minister in Wien um die Mediation des Kaysers ansuchen; der Kayser erbot sich sogar Schiedsrichter zu seyn; der Rath nahm das Anerbieten an; so wie auch die Generalstaaten, welche 1782 den 17. Oktober ihren ausserordentlichen Abgesandten zu Wien, den Graf von Wassenaer dazu autorisirten. Dieser aber stellte hierauf dem kayserlichen Minister vor, daß diese Sache nicht von der Beschaffenheit sey, von einem Schiedsrichter beygelegt zu werden; der Wiener Hof schwieg hierauf; und nun schrieb der Graf von Wassenaer an die Staaten zurück, daß Se. K. Majestät die Mediation abgeschlagen hätten; und als den kürzesten Weg sich zu entschädigen, schlug er in seinem Schreiben vom 28. May 1783 vor, alle venetianische Schiffe in den Häfen der Staaten anzuhalten. Dies thaten die Staaten, und in dem Befehle darzu stand, daß die Eskadre im mittländischen Meere nebst den noch auszuschickenden Fregatten sich aller venetianischen Schiffe bemächtigen sollten. Hierauf ließ der Senat von Venedig durch seinen Minister in Wien vorstellen, die Staaten möchten diesen Befehl aufheben, damit die beyden Minister in Wien den Streit durch freundschaftliche Unterhandlungen beylegen könnten. Die Staaten nahmen dieses Anerbieten an, aber hoben den Befehl zu den Feindseligkeiten nicht auf, sondern schoben ihn nur auf. Dies sind die in dieser Schrift angeführten Data, auf welchen das ganze Raisonnement für Venedig beruhet, das wir aber nicht weiter auszuzeichnen brauchen.

Nachricht.

In meinem Verlag kommt folgende, den gegenwärtigen Zeitumständen Europens angemessene, politische Schrift monatsweise heraus, und liefere ich hievon das erste Stück: Carl Renatus Hausens, ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität zu Frankfurth an der Oder rc. Allerneueste Staatskunde von Holland; das ist: Erläuterung der Streitigkeiten zwischen dem Kayser Joseph dem Zweyten, und dem Staate der vereinigten Niederlande, nebst Uebersicht gegenwärtiger Begebenheiten. Der Herr Verfasser wird zwar im Ganzen den Plan seiner Materialien über den Bayerschen Erbfolg-Krieg, welche in meinem Verlag 1778 u. f. herausgekommen, und mit allgemeinem Beyfall sind aufgenommen worden, beybehalten; aber selbigen doch für das Publikum noch allgemein lehrreicher einrichten. Hier ist der Innhalt: I: Abhandlungen: a) Ueber Eröffnung und Sperrung der Shelde, nebst Analyse aller dahin gehörigen Staatsverträge von 1648 bis auf die neuesten Zeiten. b) Geschichte der vom Kayser Karl VI. 1723 gestifteten Ostendischen Handlungs-Compagnie. c) In wie fern haben Kayser und das deutsche Reich die Garantie des Münsterschen Friedens zwischen Spanien und Holland von 1648 im Westphälischen Frieden von eben diesem Jahre übernommen? II. Staats-Akten. III. Vermischte historisch politische Aufsätze, als a) Zustand Hollands 1672 bevorstehende Zertrümmerung der Republik;

publik; heldenmüthige Entschliessung und glücklich überstandene Gefahr. b) Uebersicht aller Länder des Staats der vereinigten Niederlande; c) Handlung von Antwerpen, Handlung von Amsterdam. d) Verhältniß Dännemarks und Hollands gegeneinander. e) Landmacht der Republik in verschiedenen Zeiten. IV. Staats- und Privat-Schriften. V. Abriß der in diesem Jahre vorgefallenen merkwürdigen Begebenheiten. VI. Recensionen. So der Plan und der Innhalt: ich werde dem Publikum allezeit zu Ende jeden Monats ein Stück von dieser periodischen Schrift wo möglich in gleicher Bogenzahl liefern, und selbige in der Folge, wenn es Umstände nothwendig machen, mit Landcharten und Planen zu verschönern suchen. Berlin, im Januar 1785.

George Jacob Decker.

Druckfehler.

S. 5 Lin. 4 Unabhänglichkeit — ließ Unabhängigkeit.
S. 7 in der letzten Zeile (Artikel 4) — ließ 15.
S. 8 Lin. 22 oben — ließ aber
S. 13 Lin. 9 die — ließ der.
Ebendaselbst Lin. 26 wenigen — ließ einigen.
S. 14 L. 27 1716 — ließ 1715.
S. 26 Lin. 11 in Idria — ließ Ungarn.
S. 33 Lin. 22 welche — ließ welche ihm.
Ebendaselbst Lin. 24 waren — ließ war.
S. 35 Lin. 11 Colebrooh — ließ Colebrock.
S. 38 Lin. 4 Hafenplätzen — ließ Hafen, Plätzen.
S. 45 Lin. 14 können — ließ könne.
S. 54 Lin. 29 natürliche — ließ unnatürliche.
S. 58 Lin. 1 Sivilla — ließ Sevilla.
S. 77 Lin. 3 Philipp dem Vierten von Spanien — ließ Carl dem Zweyten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hausen, Carl Renatus, 1740-1805

Carl Renatus Hausens, öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität Frankfurth, Bibliothekarius und verschiedener auswärtigen Akademien Mitglieds, Allerneueste Staatskunde von Holland d. i Erläuterung der Streitigkeiten zwischen Kayser Joseph dem Zweyten und dem Staate der
Bd.: 1.

Berlin und Leipzig (1785)

Belg. 115-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10273548-7
VD18 90535081-001